



Hauptausschuss

An die
Mitglieder
des Hauptausschusses
der Stadt Erkelenz

06.09.2018

E i n l a d u n g

Hiermit lade ich Sie zur **26. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 20.09.2018, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.05.2018
hier: Einrichtung eines Umweltamtes
Vorlage: A 10/710/2018
- 3 **Angelegenheit/en aus der 25. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018**
- 3.1 Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen
hier: Adventsdorf Erkelenz 2018 bis 2021
Vorlage: A 80/120/2018

- 3.2 Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz - Stufe II
hier: Beschluss Lärmaktionsplan - Stufe II nach Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: A 61/432/2018
- 3.3 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen
In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/433/2018
- 3.4 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather
Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/434/2018
- 3.5 Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/436/2018
- 3.6 Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetze-
rath
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10
BauGB
Vorlage: A 61/437/2018
- 3.7 Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Aus-
legung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3
Satz 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: A 61/438/2018
- 3.8 Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeiti-
gen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur
öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Vorlage: A 61/439/2018
- 3.9 Überplanmäßige Auszahlungen Erweiterung OGS Nysterbach-Grundschule
Vorlage: A 63/302/2018

- 3.10 Überplanmäßige Auszahlungen Feuerwehrgerätehaus Hetzerath
Vorlage: A 63/303/2018
- 4** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG (mittelbare Beteiligung über die
Kreiswerke Heinsberg GmbH)
Vorlage: A 20/428/2018
- 5** Zuleitung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 5
GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW
Vorlage: A 20/429/2018
- 6 Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten**
- 6.1 Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und
außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW
Vorlage: A 20/430/2018
Anmerk.: Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen
mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.
- 6.2 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von
über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über-
und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom
11.06.2018 bis 31.08.2018
Vorlage: A 20/431/2018

Nichtöffentlicher Teil

- 1** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2** Sachstandsberichte über Vergabeverfahren

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen
Bürgermeister



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 10/710/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.08.2018 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz vom 13.05.2018 hier: Einrichtung eines Umweltamtes	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die SPD-Stadtratsfraktion stellt unter dem 13.05.2018 folgenden Antrag:

„Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt, der Rat der Stadt Erkelenz möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverwaltung erhält ein Umweltamt.

Begründung: Das Referat für Klimaschutz und das Baubetriebs- und Grünflächenamt werden zu einem Umweltamt um- und ausgebaut.

Der kommunale Umweltschutz wird immer wichtiger. Es werden in der nahen Zukunft neue und mehr Umweltherausforderungen und Umweltaufgaben auf die Stadtverwaltung zukommen. Dem Bedeutungszuwachs sollte man jetzt durch die Gründung eines Umweltamtes nachkommen und hier jetzt die entsprechenden Ressourcen bündeln.“

Es wird auf die unter Tagesordnungspunkt A 1 ‚Mitteilungen‘ vom Vorsitzenden in der Sitzung des Hauptausschusses zu machenden bzw. gemachten Erläuterungen hingewiesen.

Beschlussentwurf:

....

Finanzielle Auswirkungen:

....



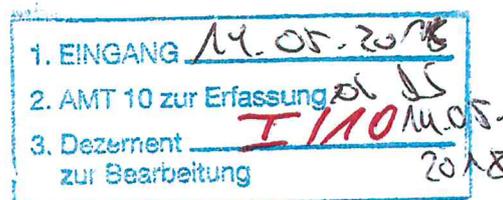
An den Bürgermeister der Stadt Erkelenz
Herrn Peter Jansen
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Erkelenz, 13.05.2018

Antrag zur Behandlung im Fachausschuss bzw. im Rat der Stadt Erkelenz: Einrichtung eines Umweltamtes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jansen,
lieber Peter



Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Erkelenz beantragt, der Rat der Stadt Erkelenz möge wie folgt beschließen:

Die Stadtverwaltung erhält ein Umweltamt.

Begründung:

Das Referat für Klimaschutz und das Baubetriebs- und Grünflächenamt werden zu einem Umweltamt um- und ausgebaut.

Der kommunale Umweltschutz wird immer wichtiger.
Es werden in der nahen Zukunft neue und mehr Umweltherausforderungen und
Umweltaufgaben auf die Stadtverwaltung zu kommen.
Dem Bedeutungszuwachs sollte man jetzt durch die Gründung eines Umweltamtes
nachkommen und hier jetzt die entsprechenden Ressourcen bündeln.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 80/120/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 21.08.2018 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen hier: Adventsdorf Erkelenz 2018 bis 2021	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss

Tatbestand:

Der Hauptausschuss hatte zuletzt die nachfolgend genannten wiederkehrenden Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2018 bis 2020 beschlossen:

1. Osterbrunnen Schmücken
2. Fahrradfrühling und Grillmeisterschaft (verkaufsoffener Sonntag)
3. Reit- und Springturnier
4. Intern. Grenzland-Ausfahrt
5. Lambertusmarkt
6. NEW City Lauf
7. Niederrheinischer Radwandertag
8. Burgkirmes
9. Kulinarischer Treff/EAA (verkaufsoffener Sonntag)
10. Bauernmarkt
11. Französischer Markt (verkaufsoffener Sonntag)
12. Mittelalterlicher Adventsmarkt

Für die Auswahl der Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmale
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor

- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und –inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin.
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein.

Mit der Klassifizierung als Stadtmarketing-Veranstaltung können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen:

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflaggung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

Die Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ war in der Veranstaltungsliste bislang nicht enthalten, weil zunächst die Veranstaltung in 2017 beurteilt werden sollte.

Zwischenzeitlich ist die Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ sehr erfolgreich durchgeführt worden (vgl. Anlage 1 Bewertung). In 2018 wird diese wiederum vom Gewerbeverband Erkelenz e. V. veranstaltet. Nach erfolgreicher Ausschreibung und mit Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 4.7.2018 wurde die Firma CTC Tradition und Markt GmbH offiziell beauftragt, die Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ in den Jahren 2019, 2020 und 2021 durchzuführen. Danach besteht die Option der Verlängerung oder es erfolgt eine erneute Ausschreibung. Die direkte finanzielle Unterstützung seitens der Stadt Erkelenz durch die Übernahme von Veranstaltungskosten ist bereits budgetiert worden. In den Zuschüssen enthalten sind auch die Bauhofleistungen und die Gestellung von Räumlichkeiten und der öffentlichen Fläche.

Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing empfiehlt, die Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ für die Jahre 2018 bis einschließlich 2021 als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen zu beschließen.

Die Verwaltung kann im Einzelfall von den vom Ausschuss beschlossenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen abweichen, sollten die Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder eine neue Veranstaltung geplant werden, die die o. g. Kriterien und Voraussetzungen voll erfüllt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingveranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr wird die Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2018 bis 2021 beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzmittel in Höhe von insgesamt 95.500,-- € für klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen stehen für das Haushaltsjahr 2018 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing zur Verfügung. Entsprechende Mittel werden auch für die folgenden Jahre angemeldet.

Anlage:

Bewertung der Veranstaltung Adventsdorf Erkelenz 2017

Anlage TOP A

Klassifizierung der Stadtmarketing-Veranstaltung „Adventsdorf Erkelenz“ 2018 bis 2021

Zur Beurteilung der klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltung wurde eine Manöverkritik gemeinsam mit dem Veranstalter und Betreiber durchgeführt, um somit auch Gelegenheit für Anregungen, Ideen, Verbesserungsvorschläge und Kritik zu geben.

Veranstaltung	Ergebnis	Bewertung	Empfehlungen
<p>Adventsdorf Erkelenz</p> <p>2017 und 2018: Veranstalter Gewerbering Erkelenz e.V., Betreiber: CTC Tradition und Markt</p> <p>2019, 2020 und 2021: Veranstalter CTC Tradition und Markt</p>	<p>3 x ++ 5 x +</p>	<ul style="list-style-type: none"> + Regionaler Charakter ++ Alleinstellungsmerkmale ++ Besucherzahlen + zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale + Imagefaktor + Bereitschaft zur gemeinsamen Festlegung der Veranstaltungsziele und –inhalte + Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin ++ Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein 	<p>Das Adventsdorf rund um das Alte Rathaus in der Nachfolge des bisherigen Adventsmarktes kam gut an in Erkelenz. Im Jahr 2017 wurde ein komplett neues Konzept vorgestellt.</p> <p>Das Konzept wurde vom Betreiber Fa. CTC Weiss entwickelt und gemeinsam mit dem Gewerbering und dem Stadtmarketing um ein attraktives Programm ergänzt.</p> <p>Zur Einzelhandelsförderung findet der verkaufsoffene Sonntag mit der beliebten Nikolauskutschfahrt am ersten Sonntag im Dezember statt.</p> <p>Bereits nach dem erfolgreichen Auftakt wurde eine Verlängerung des Veranstaltungszeitraums um eine Woche auf fast 4 Wochen verabredet.</p> <p>Die Berichterstattung/Öffentlichkeitsarbeit war im ersten Jahr des neuen Veranstaltungsjahres hervorragend. Die Veranstaltung hat zum positiven Image von Erkelenz enorm beigetragen.</p> <p>Die Besucherzahlen waren im ersten Jahr bereits erfreulich und sind ausbaufähig, da die Veranstaltung eine hohe Strahlkraft in die Region hat und Besucher auch überregional anziehen kann. Das Adventsdorf Erkelenz hat über die Region hinaus enormes Potenzial, da das Konzept in der Region einmalig ist.</p> <p>Wenn für die kommenden Jahre die Qualität der angebotenen Speisen und das Ambiente weiterhin stimmig sind, wird in Verbindung mit dem Flair rund um das Alte Rathaus sicherlich der Erfolg bestätigt werden können.</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/432/2018
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 31.07.2018
	Verfasser: Amt 61 Thomas Balzhäuser
Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz - Stufe II	
hier: Beschluss Lärmaktionsplan - Stufe II nach Beteiligung der Öffentlichkeit	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG zielt darauf ab, schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. In der Umsetzung der Richtlinie werden von den Kommunen Lärmaktionspläne auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt.

In einer ersten Betrachtungsstufe der Stadt Erkelenz (Bericht in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Soziales vom 01.12.2008) wurden als Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs Streckenabschnitte mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet. Im Stadtgebiet von Erkelenz sind dies ausschließlich Abschnitte der Autobahnen A 46 und A 61. Die Lärmkartierung für das Gemeindegebiet weist unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen für die o. g. Hauptlärmquellen eine geringe Anzahl Menschen auf, die von den Schwellenwerten betroffen sind. Lärmbezogene Beschwerden eventuell Betroffener lagen der Stadt Erkelenz nicht vor, sodass bisher kein gesonderter Lärmaktionsplan aufgestellt wurde.

In Vorbereitung zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung (Stufe II) sind für Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zügen pro Jahr) und Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) zu erstellen. Dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Soziales vom 10.12.2012 berichtet.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden vom LANUV auf Grundlage von Schallausbreitungsmodellen erstellt und sind im Internet unter <http://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de> für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Für die Stadt Erkelenz wurde ein Lärmaktionsplan entsprechend Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Lärmkartierung des LANUV vom Januar 2018 aufgestellt. Das beauftragte Büro BSV Aachen hat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung, Betriebe am 24.04.2018 den Entwurf des Lärmaktionsplans vorgestellt.

Gemäß der EU-Richtlinie sowie auf Grundlage des § 47d Abs.3 BImSchG wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit vom 22.05. bis 22.06.2018 durchgeführt. In diesem Zeitraum lag der Entwurf des Lärmaktionsplans öffentlich aus. Parallel konnten die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Erkelenz eingesehen werden. In diesem Zeitraum haben 14 Bürger eine Stellungnahme abgegeben, 12 Bürger haben dabei eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Ebenfalls beteiligt wurden Straßen NRW und das Eisenbahn-Bundesamt.

Die Beteiligung sowie die Abwägung der Stellungnahmen sind im vorliegenden Lärmaktionsplan dokumentiert. Nach erfolgtem Ratsbeschluss wird der Lärmaktionsplan an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen gemeldet.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Der Lärmaktionsplan – Stufe II in der vorliegenden Fassung vom August 2018 wird beschlossen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Lärmaktionsplan an die zuständigen Baulastträger (Straßen NRW, Bund) mit der Bitte um Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen weiterzuleiten.“

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich kommen zur Lärminderung planerische, verkehrliche, technische, baulich gestalterische und planungsorganisatorische Maßnahmen infrage. Zur Erreichung der notwendigen Lärminderungen kommen laut dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplans im Wesentlichen folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht:

- Reduzierung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z. B. in den Ortsdurchfahrten von 50 km/h auf 30 km/h.
- Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags
- Querschnittsänderung im Straßenraum

Die Kosten sind daher maßnahmenabhängig und noch nicht bezifferbar. Alle Kosten in den Bereichen der B 57 und A 46 sind vom zuständigen Baulastträger (Straßen NRW, Bund) zu tragen.

Anlage:
Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz – Stufe II



HANBRUCHER STRASSE 9

D-52064 AACHEN

TELEFON 0241 70550-0

TELEFAX 0241 70550-20

MAIL@BSV-PLANUNG.DE

WWW.BSV-PLANUNG.DE

UST-IDNR. DE 121 688 630

Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz – Stufe II

Bearbeitung:

Dr.-Ing. Michael M. Baier

Dipl.-Ing. Wolfgang Schuckließ

Aachen, im August 2018

N:\2017_17\170560_Lärmaktionsplan Erkelenz\Texte\Berichte\Schlussbericht\170560-Erkelenz-LAP-II.doc

Inhalt

1	Aufgabenstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsraums und der zu berücksichtigenden Lärmquellen	3
2.1	Lage und Struktur	3
2.2	Hauptverkehrsstraßen	4
2.3	Hauptschienenverkehr	6
2.4	Großflughäfen	7
2.5	Sonstige Lärmquellen	7
3	Rechtlicher Hintergrund	8
3.1	Richtlinien und Gesetze	8
3.2	Zuständige Behörde	8
3.3	Grenzwerte	8
4	Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten	9
4.1	Hauptverkehrsstraßen	9
4.2	Hauptschienenverkehr	12
5	Konfliktanalyse	16
5.1	Hauptverkehrsstraßen	16
5.2	Hauptschienenverkehr	17
6	Lärmaktionsplanung	19
6.1	Evaluierung des Lärmaktionsplans der Stufe I	19
6.2	Hauptverkehrsstraßen	19
6.2.1	Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung	19
6.2.2	Maßnahmenvorschläge für die Konfliktabschnitte	21
6.3	Hauptschienenverkehr	32
7	Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit	33
8	Zusammenfassung	36

Anlage

1 Aufgabenstellung

Mit der Richtlinie 2002/49/EG soll ein gemeinsames Konzept festgelegt werden, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu werden schrittweise die folgenden Maßnahmen durchgeführt:

- Ermittlung und Darstellung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von strategischen Lärmkarten,
- Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm und seine Auswirkungen,
- Erstellung von Aktionsplänen auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkartierung mit dem Ziel, den Umgebungslärm zu verhindern und zu mindern.

In Vorbereitung zur zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung (Stufe II) sind für Gemeinden außerhalb von Ballungsräumen strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen (> 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr), Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zügen pro Jahr) und Großflughäfen (> 50.000 Bewegungen pro Jahr) zu erstellen.

Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Grundlage von Schallausbreitungsmodellen erstellt und sind im Internet unter <http://www.umgebungslaermkartierung.nrw.de> für die Öffentlichkeit frei zugänglich.

Im Zuge der Bearbeitung des Lärmaktionsplans der Stadt Erkelenz wurden die Lärmkarten im Januar 2018 vom LANUV für die anstehende Stufe III aktualisiert.

Für die Stadt Erkelenz wird ein Lärmaktionsplan (Stufe II) entsprechend Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG unter Berücksichtigung der aktuellen Ergebnisse der Lärmkartierung (Stufe III) aufgestellt.

2 Beschreibung des Untersuchungsraums und der zu berücksichtigenden Lärmquellen

2.1 Lage und Struktur

Erkelenz ist eine ländlich strukturierte mittlere kreisangehörige Stadt im Kreis Heinsberg, Regierungsbezirk Köln, Nordrhein-Westfalen. Die Gemeinde liegt im Rheinland, 15 km südwestlich von Mönchengladbach am Nordrand der Kölner Bucht auf halbem Weg zwischen Niederrhein und Niedermaas. Sie besteht aus insgesamt 45 Ortschaften die sich auf neun Stadtbezirke aufteilen.

Nächstes Oberzentrum ist in ca. 15 km nördlich an das Stadtgebiet angrenzend die Stadt Mönchengladbach, die verkehrlich über Autobahn (A 46/A 61), Bundesstraße B 57 und Schienenverkehr zu erreichen ist.

Mit rund 46.000 Einwohnern, die auf die neun Stadtbezirke verteilt sind (Einwohnerdichte 393,2 Einwohner pro km²), zählt Erkelenz nicht zu den Ballungsräumen in Nordrhein-Westfalen.¹

¹ Einwohnerzahl laut Eigenstatistik der Stadt Erkelenz (Stand 30.06.2017).

2.2 Hauptverkehrsstraßen

In der zweiten Stufe sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (im Sinne der Lärmaktionsplanung sind dies Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit einer Belastung von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr, d. h. einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) über 8.200 Kfz/24h zu betrachten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend die in Tabelle 1 angegebenen bzw. in Bild 1 dargestellten Streckenabschnitte für die Stadt Erkelenz kartiert.

Tabelle 1: Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs mit Angabe der Verkehrsbelastung

Bez.	Ab-schnitt	Lage	DTV ¹⁾ [Kfz/24h]	Jahresbelastung [Kfz/a]
A 61	-	zwischen der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach) und der südlichen Stadtgrenze (Titz)	63.994	23,36 Mio.
A 46	A	zwischen der westlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) und der Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46)	32.132	11,73 Mio.
	B	zwischen den Anschlussstellen Erkelenz-Süd (A 46) und Erkelenz-Ost (A 46)	30.842	11,26 Mio.
	C	zwischen der Anschlussstelle Erkelenz-Ost (A 46) und der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach)	34.660	12,65 Mio.
B 57	A	Krefelder Straße/Heerstraße: von der südlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) bis zum Knotenpunkt Heerstraße (B 57)/K 32	10.560	3,85 Mio.
	B	Heerstraße: vom Knotenpunkt Heerstraße (B 57)/K 32 bis zur Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46)	10.379	3,79 Mio.
	C	von der Anschlussstelle Erkelenz-Süd (A 46) bis zum Knotenpunkt B 57/Gerderather Landstraße (L 19)	9.954	3,63 Mio.
	D	vom Knotenpunkt B 57/Gerderather Landstraße (L 19) bis zum Knotenpunkt B 57/Krefelder Straße/Düsseldorfer Straße	8.552	3,12 Mio.
	E	vom Knotenpunkt B 57/Krefelder Straße/Düsseldorfer Straße bis zur nördlichen Stadtgrenze (Wegberg)	12.384	4,52 Mio.
L 19	A	Kölner Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Katzemer Straße (K 33) bis zum Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/L 366	9.987	3,65 Mio.
	B	Kölner Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/L 366 bis zum Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße(L 354)	9.426	3,44 Mio.
	C	Kölner Straße/Goswinstraße/Aachener Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße (L 354) bis zum Knotenpunkt Aachener Straße (L 19)/Krefelder Straße (L 19)/Antwerpener Straße (L 227)	8.865	3,24 Mio.
	D	Krefelder Straße/Roermonder Straße/Venloer Straße: vom Knotenpunkt Aachener Straße (L 19)/Krefelder Straße (L 19)/Antwerpener Straße (L 227) bis zum Knotenpunkt L 3/L 19	10.126	3,70 Mio.
L 354	A	Alfred-Wirth-Straße: vom Knotenpunkt Kölner Straße (L 19)/Alfred-Wirth-Straße (L 354) bis zum Knotenpunkt Alfred-Wirth-Straße(L 354)/Ferdinand-Clasen-Straße	9.796	3,58 Mio.
	B	vom Knotenpunkt Alfred-Wirth-Straße(L 354)/Ferdinand-Clasen-Straße bis zur Anschlussstelle Erkelenz-Ost (A 46)	9.970	3,64 Mio.

¹⁾ Die DTV-Werte der Streckenabschnitte der A 61, A 46, der B 57, der L 19 sowie der L 357 sind aus der Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 an den Straßen des überörtlichen Verkehrs übernommen (Quelle: Straßen.NRW, Stand: 2015). Die DTV-Werte der Streckenabschnitte der B 57 Abschnitt A und der L 19 Abschnitte B wurden dabei aus den benachbarten Streckenabschnitten interpoliert.

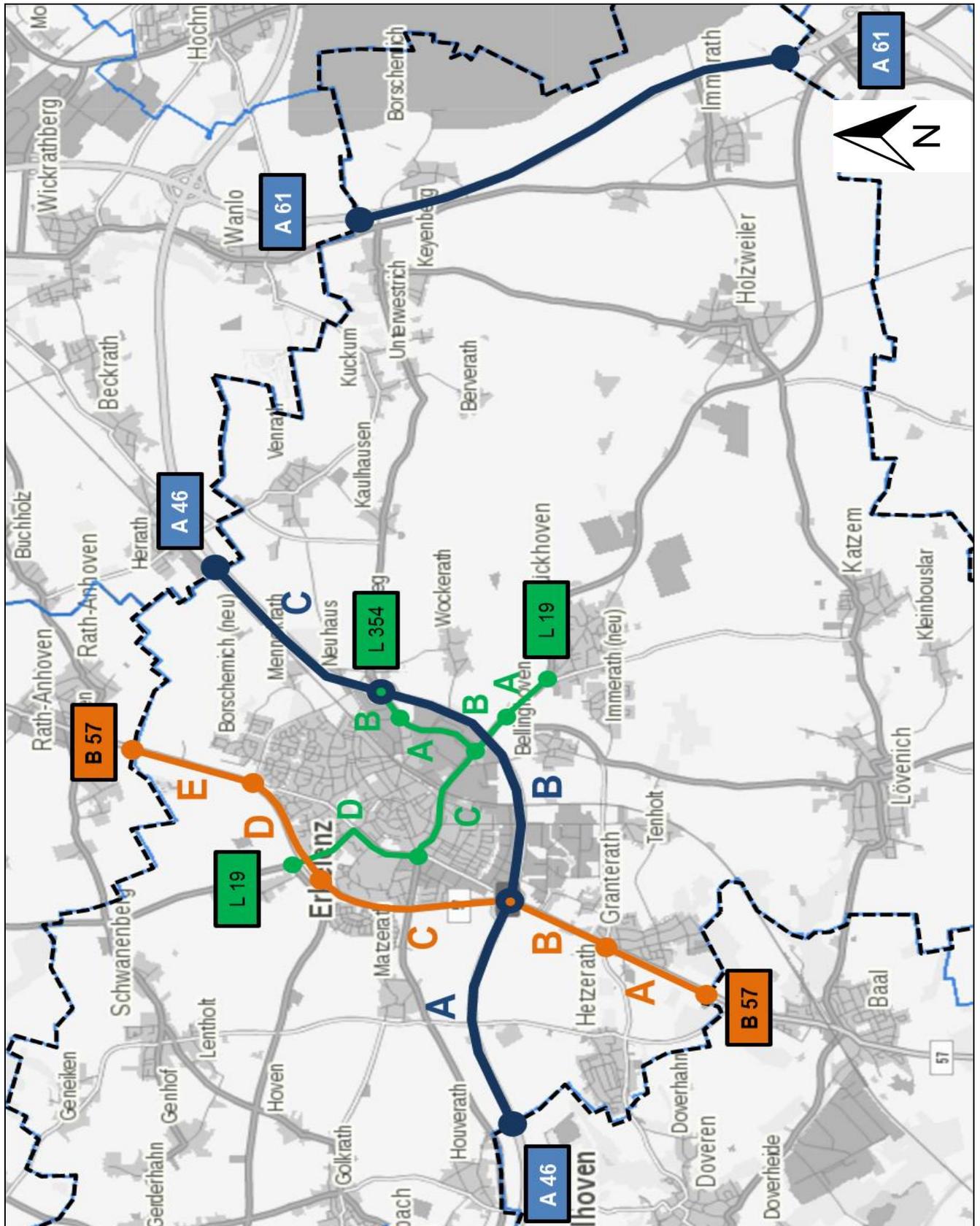


Bild 1: Zu berücksichtigende Straßen als Hauptlärmquellen in Erkelenz (Quelle: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Stand: 2018)

2.3 Hauptschienenverkehr

In der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung sind Haupteisenbahnstrecken mit einer Belastung von mehr als 30.000 Zügen pro Jahr zu betrachten. Die Schienenstrecke Aachen – Mönchengladbach mit einem Haltepunkt in Erkelenz weist entsprechende Verkehrsbelastungen auf. Das Eisenbahn-Bundesamt hat für den Bereich Erkelenz dementsprechend die in Tabelle 2 angegebenen bzw. in Bild 2 dargestellten Abschnitte kartiert.

Tabelle 2: Hauptlärmquellen des Schienenverkehrs mit Angabe der Verkehrsbelastung

Bez.	Ab-schnitt	Lage	Jahresbelastung [Züge/a]
DB StrNr. 2550	A	zwischen der südlichen Stadtgrenze (Hückelhoven) und dem Haltepunkt Erkelenz	37.475
	B	zwischen dem Haltepunkt Erkelenz und der nördlichen Stadtgrenze (Mönchengladbach)	37.475

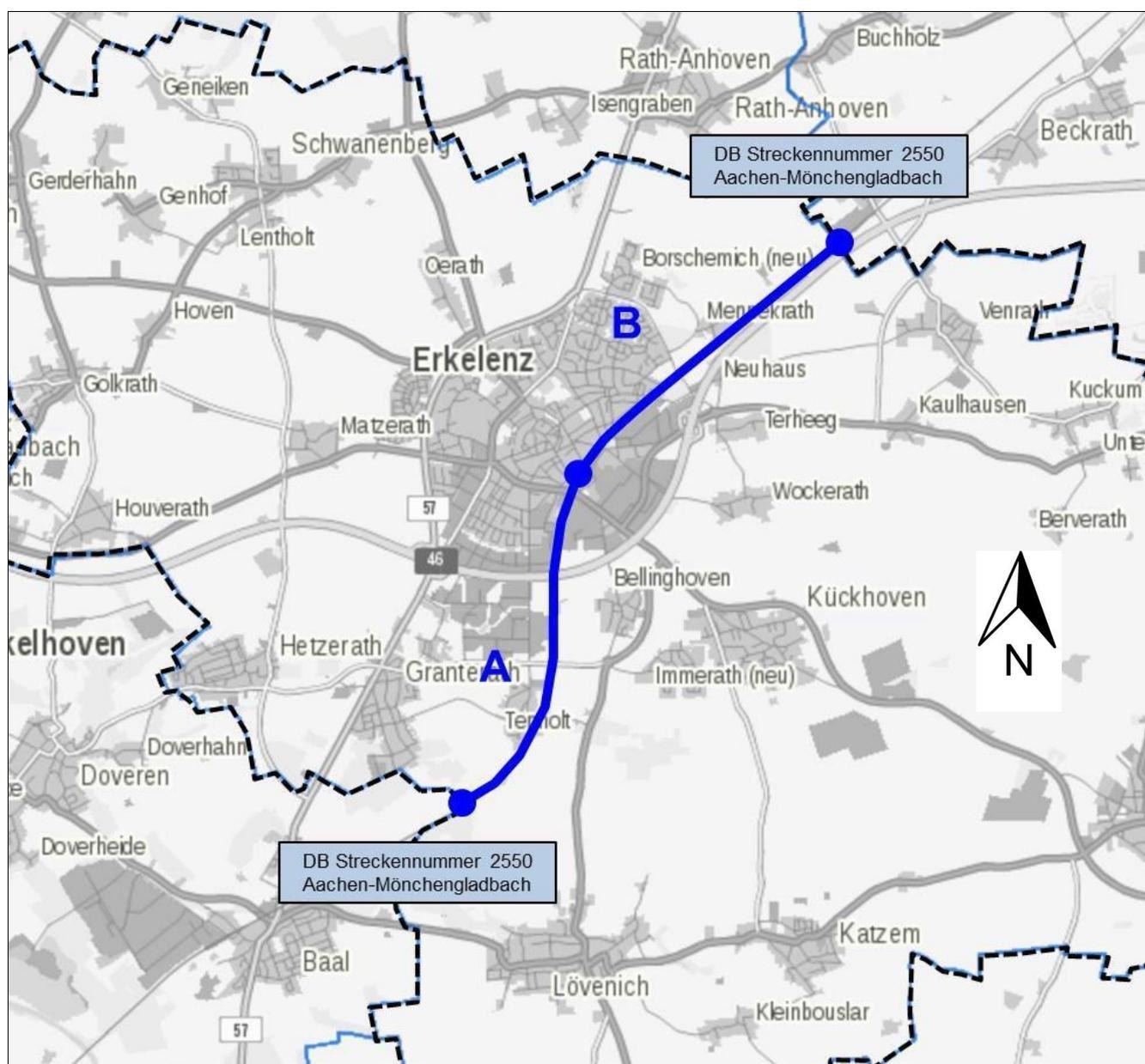


Bild 2: Zu berücksichtigende Schienenstrecken als Hauptlärmquellen in Erkelenz (Quelle: Eisenbahnbundesamt, Stand: 2017)

2.4 Großflughäfen

Die nächsten Großflughäfen befinden sich in einem Abstand von rund 40 km in Düsseldorf bzw. rund 60 km in Köln/Bonn und haben auf Grund des großen Abstands keine Auswirkungen auf die Lärmaktionsplanung in Erkelenz. Der NATO-Flugplatz Geilenkirchen wird von der Umgebungslärmrichtlinie nicht erfasst.

2.5 Sonstige Lärmquellen

Gewerbelärm ist in Bereichen außerhalb von Ballungsräumen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Lärmquellen, wie z. B. Freizeit- oder Nachbarschaftslärm, sind nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

3 Rechtlicher Hintergrund

3.1 Richtlinien und Gesetze

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 25.06.2002 ist am 18.02.2002 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft getreten. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgte durch die Regelungen der §§ 47a-47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).²

Hinsichtlich der Erstellung von Lärmaktionsplanungen wird in § 47d BImSchG auf Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG verwiesen.

3.2 Zuständige Behörde

In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Lärmkartierung zuständig, soweit es sich nicht um Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes handelt. Schienenwege werden vom Eisenbahn-Bundesamt kartiert. Zur Unterstützung der Gemeinden betreibt das LANUV in Verbindung mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) eine Lärmdatenbank. Hier werden die landesweit verfügbaren Geometrie- und Verkehrsdaten für die Lärmkartierung festgehalten und über das Internet bereitgestellt. Auch die Ergebnisdaten werden dort gespeichert und können von den Bürgerinnen und Bürgern über das Internet abgerufen werden. Der Zugriff der Daten erfolgt auf der Grundlage der Geodaten-Infrastruktur des Landes Nordrhein-Westfalen. Für die Kommunen außerhalb der Ballungsräume sowie die Umgebung der großen Verkehrsflughäfen übernimmt das LANUV die Lärmberechnungen. Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans ist die Stadt Erkelenz.

Anschrift: Stadt Erkelenz
 Johannismarkt 17
 41812 Erkelenz

Gemeindeschlüssel: 05370004

Telefon: +49 2431 850

Fax: +49 2431 70558

Email: info@erkelenz.de

Homepage: www.erkelenz.de

3.3 Grenzwerte

Der Lärmaktionsplan enthält keine Grenzwerte, die verpflichtend einzuhalten sind, womit auch keine Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen seitens der betroffenen Bürger abgeleitet werden können. Sie dienen dazu, die Gebiete einzugrenzen, für die prioritärer Handlungsbedarf besteht. Gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 07.02.2008 wird für das Land Nordrhein Westfalen davon ausgegangen, dass eine Lärmbelastung von

² Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974, in der derzeit gültigen Fassung.

- $L_{den} > 70$ dB(A) am Tag/Nacht (24 Stunden) und
- $L_{night} > 60$ dB(A) in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr)

an Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern die Aufstellung eines Lärmaktionsplans gemäß § 47d Abs. 1 BImSchG zur Folge hat.³

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigenden Definitionen der Lärmindizes L_{den} und L_{night} ergeben sich durch Festlegungen im Anhang I der Richtlinie 2002/49/EG bzw. nach § 2 der 34. BImSchV.⁴ Danach ist der L_{den} ein über alle 24 Stunden des Tages gemittelter Schalldruckpegel, der mit Gewichtsfaktoren für die Abendzeit (18:00 bis 22:00 Uhr) und für die Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) berechnet wird. Der L_{night} ist ein zeitlich gemittelter Schalldruckpegel über die acht Nachtstunden (22:00 bis 06:00 Uhr). Die Lärmindizes werden dabei nach den vorläufigen Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) ermittelt. Diese vorläufigen Berechnungsverfahren sind im Vergleich zu den Berechnungsverfahren, die im deutschen Lärmschutzrecht verwendet werden (RLS 90, Schall03 usw.) in einigen Bereichen unterschiedlich. Hierdurch unterscheiden sich die rechnerisch ermittelten Lärmpegel im Rahmen der Richtlinie 2002/49/EG von denen nach deutschem Recht (z. B. im Rahmen der 16. BImSchV). Ein unmittelbarer Vergleich der Geräuscheinwirkungen, z. B. mit Auslösewerten für die Lärmsanierung, ist somit nicht direkt möglich.

4 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten

Die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm erfolgt in Form von strategischen Lärmkarten. Diese sind für jede Verursacherguppe (Straßen-, Schienen- und Flugverkehr) getrennt zu erstellen. In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV außerhalb der Ballungsräume für die Kommunen die Lärmkartierung für die Hauptverkehrsstraßen, nicht-bundeseigenen Schienenwege und für die Großflughäfen durchgeführt. Für die Lärmkartierung der Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

4.1 Hauptverkehrsstraßen

Die strategischen Lärmkarten der in Erkelenz untersuchungspflichtigen Straßenabschnitte sind für den L_{den} und L_{night} in Bild 3 und Bild 4 dargestellt.

Auf Grundlage der Flächenausbreitung des Lärms (Bild 3, Bild 4 und Tabelle 3) und den betroffenen Gebäuden mit den entsprechenden Nutzungen (Tabelle 4) wurde vom LANUV die Anzahl der Menschen ermittelt, die in Gebäuden wohnen und mit Schallpegeln an der Fassade in den unter Tabelle 5 und Tabelle 6 aufgeführten Pegelbereichen belastet sind.

³ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (V-5-8820.4.1) vom 07.02.2008.

⁴ 34. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06.03.2006.

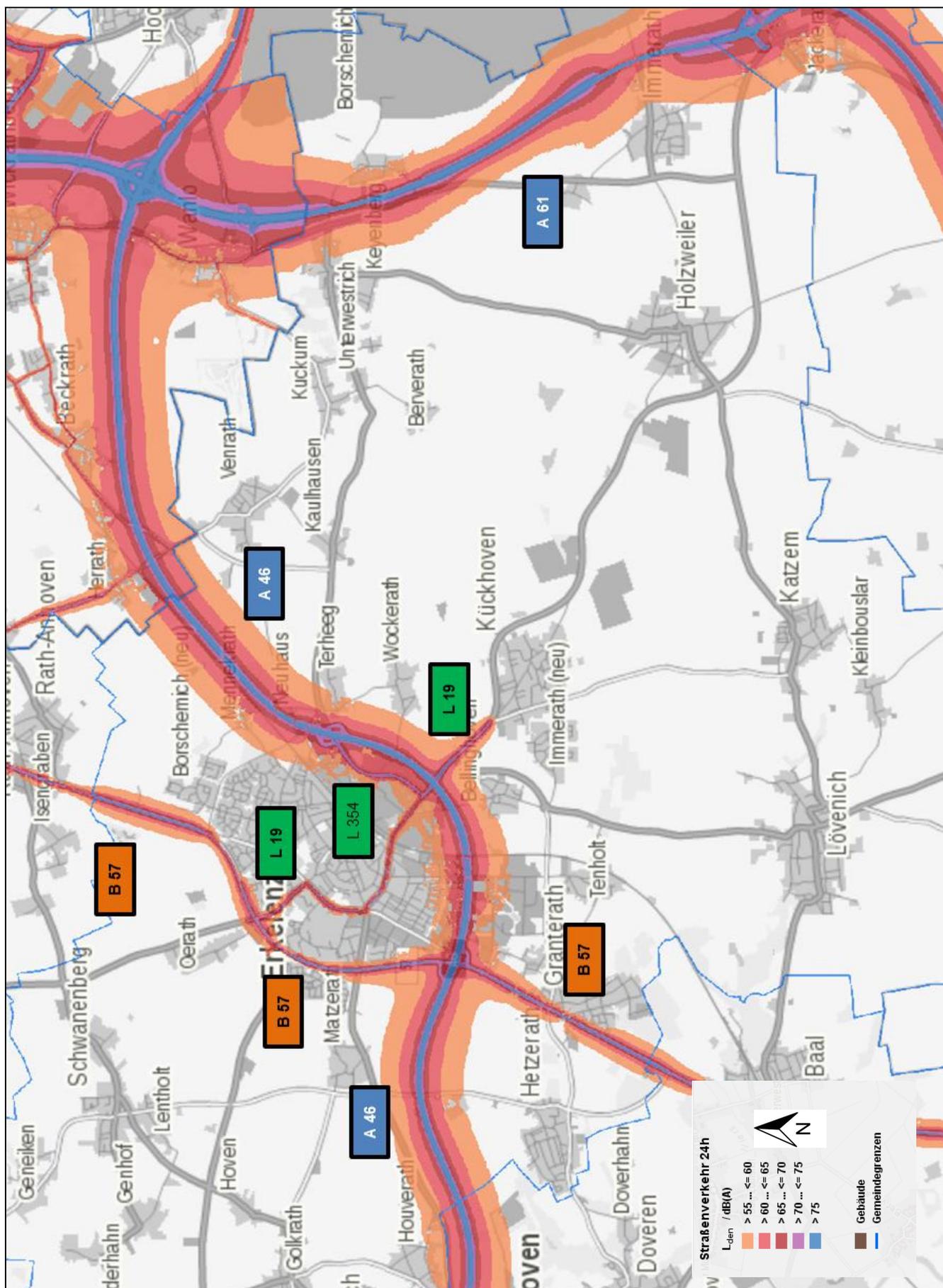


Bild 3: Strategische Lärmkarte des Straßenverkehrs für L_{den} (Quelle: umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

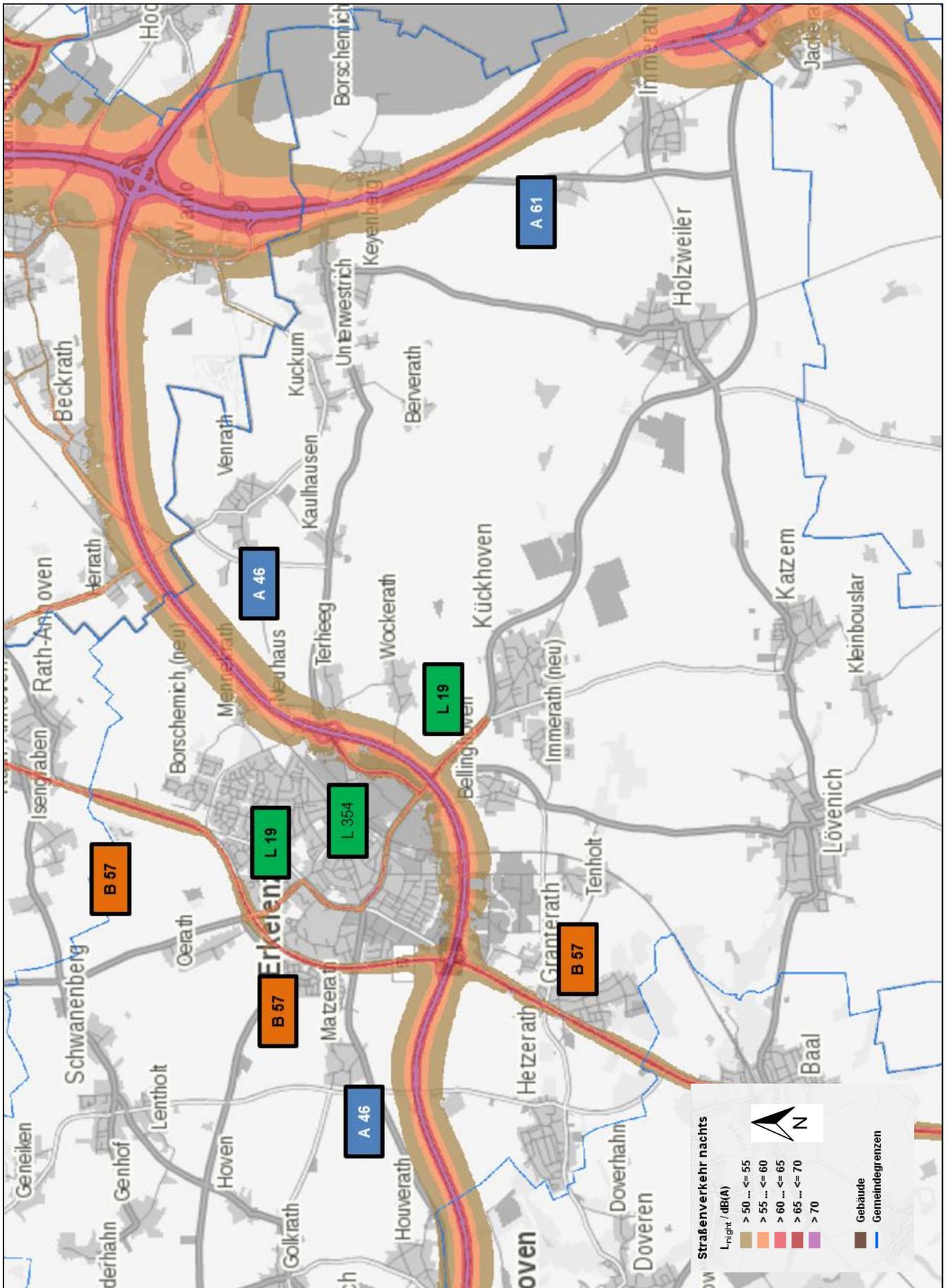


Bild 4: Strategische Lärmkarte des Straßenverkehrs für L_{night} (Quelle: umgebungslaerm-kartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

Tabelle 3: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete durch den Straßenverkehr für L_{den} (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)

dB(A)	> 55	> 65	> 75
km ²	16,155896	3,934696	0,962982

Tabelle 4: Gesamtanzahl der lärmbelasteten Gebäude durch den Straßenverkehr für L_{den} (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)

dB(A)	> 55	> 65	> 75
Wohnungen	538	71	0
Schulgebäude	24	1	0
Krankenhäuser	5	0	0

Tabelle 5: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Straßenverkehr für L_{den} (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)

dB(A)	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70 ... ≤ 75	> 75
Anzahl	848	285	107	42	0

Tabelle 6: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Straßenverkehr für L_{night} (Quelle: Bericht über die Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 31.01.2018)

dB(A)	> 50 ... ≤ 55	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70
Anzahl	345	119	39	4	0

Auf Grund des Straßenverkehrs sind bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Erkelenz insgesamt 0,09 % mit einem $L_{den} > 70$ dB(A) und ebenfalls 0,09 % mit einem $L_{night} > 60$ dB(A) belastet.

4.2 Hauptschienenverkehr

Die strategischen Lärmkarten der in Erkelenz untersuchungspflichtigen Schienenabschnitte sind für den L_{den} und L_{night} in Bild 4 und Bild 5 dargestellt.

Auf Grundlage der Flächenausbreitung des Lärms (Bild 5, Bild 6 und Tabelle 7) und den betroffenen Gebäuden mit den entsprechenden Nutzungen (Tabelle 8) wurde für die Schienenstrecken von Eisenbahnen auf Schienenwegen des Bundes durch das Eisenbahn-Bundesamt die Anzahl der Menschen ermittelt, die in Gebäuden wohnen und mit Schallpegeln an der Fassade in den unter Tabelle 9 und Tabelle 10 aufgeführten Pegelbereichen belastet sind.

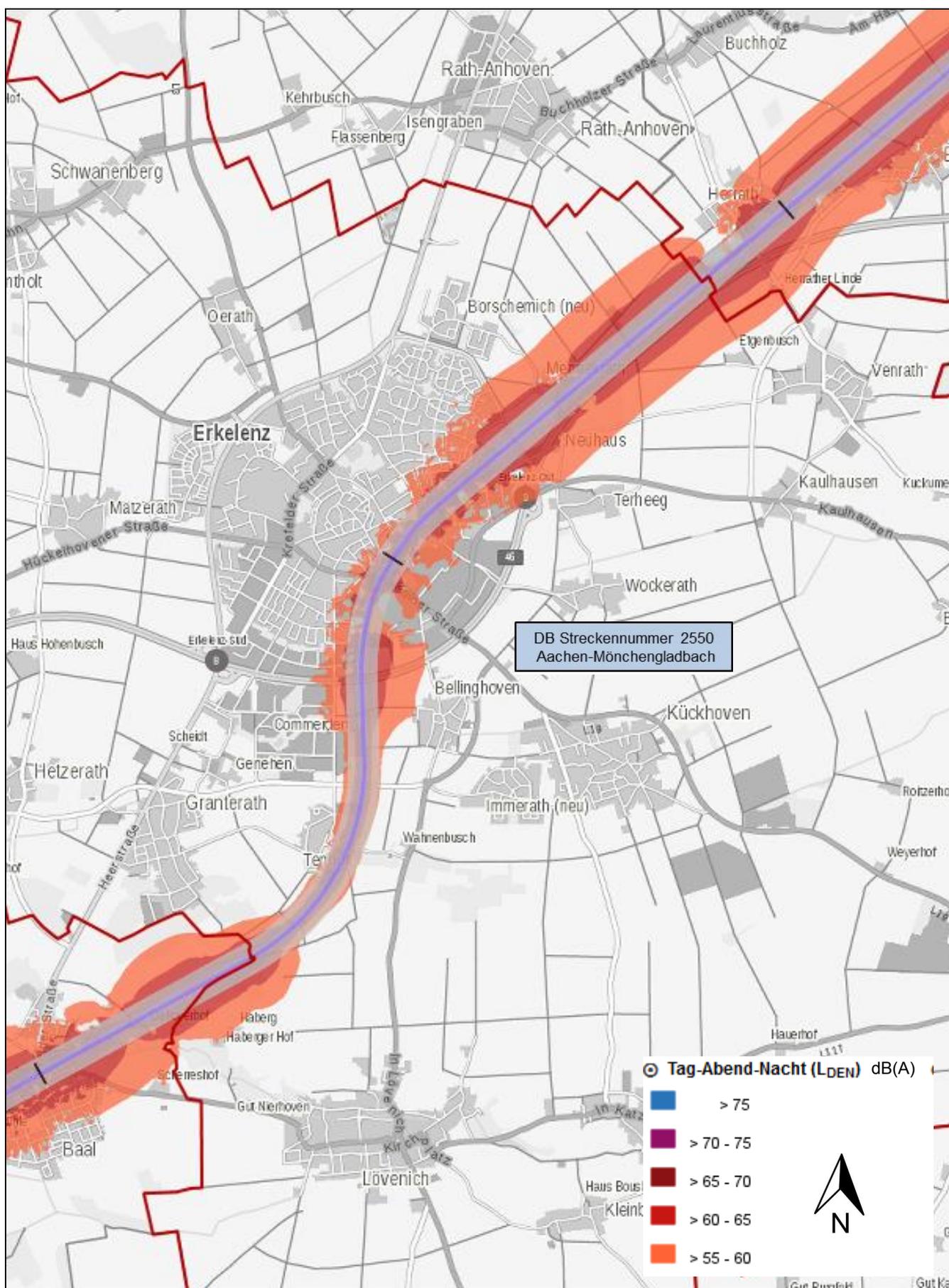


Bild 5: Strategische Lärmkarte des Schienenverkehrs für L_{den} (Quelle: eisenbahn-bundesamt.de, Stand: November 2017)

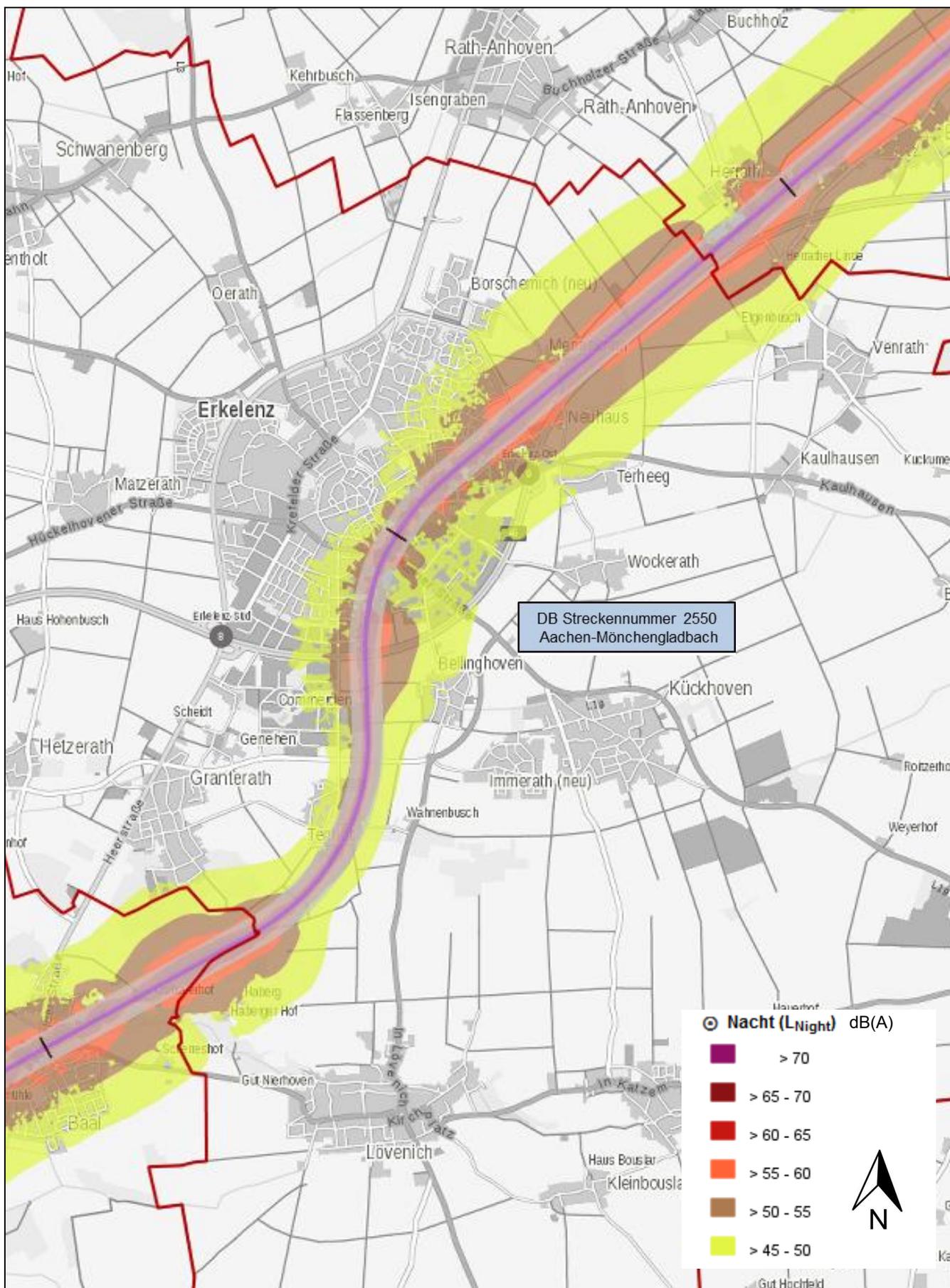


Bild 6: Strategische Lärmkarte des Schienenverkehrs für L_{night} (Quelle: eisenbahn-bundesamt.de, Stand: November 2017)

Tabelle 7: Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete durch den Schienenverkehr für L_{den} (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)

dB(A)	> 55	> 65	> 75
km ²	4,92	1,15	0,37

Tabelle 8: Gesamtanzahl der lärmbelasteten Gebäude durch den Schienenverkehr für L_{den} (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)

dB(A)	> 55	> 65	> 75
Wohnungen	762	119	19
Schulgebäude	0	0	0
Krankenhäuser	0	0	0

Tabelle 9: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Schienenverkehr für L_{den} (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)

dB(A)	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70 ... ≤ 75	> 75
Anzahl	1.010	310	160	60	40

Tabelle 10: Ermittelte Anzahl lärmbelasteter Menschen durch den Schienenverkehr für L_{night} (Quelle: Statistikbericht zur Lärmkartierung für die Stadt Erkelenz, Stand: 30.06.2017)

dB(A)	> 50 ... ≤ 55	> 55 ... ≤ 60	> 60 ... ≤ 65	> 65 ... ≤ 70	> 70
Anzahl	730	260	130	50	30

Auf Grund des Schienenverkehrs sind bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohner der Stadt Erkelenz insgesamt 0,22 % mit einem $L_{den} > 70$ dB(A) und 0,46 % mit einem $L_{night} > 60$ dB(A) belastet.

5 Konfliktanalyse

5.1 Hauptverkehrsstraßen

Die vom LANUV erstellten strategischen Lärmkarten (Bild 3 und Bild 4) wurden weitergehend analysiert. Hierbei wurden u. a. Abschnitte mit Überschreitung der Auslösewerte $L_{den} > 70$ dB(A) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) an Gebäudefassaden in Straßen mit empfindlichen Nutzungen identifiziert (Bild 7).

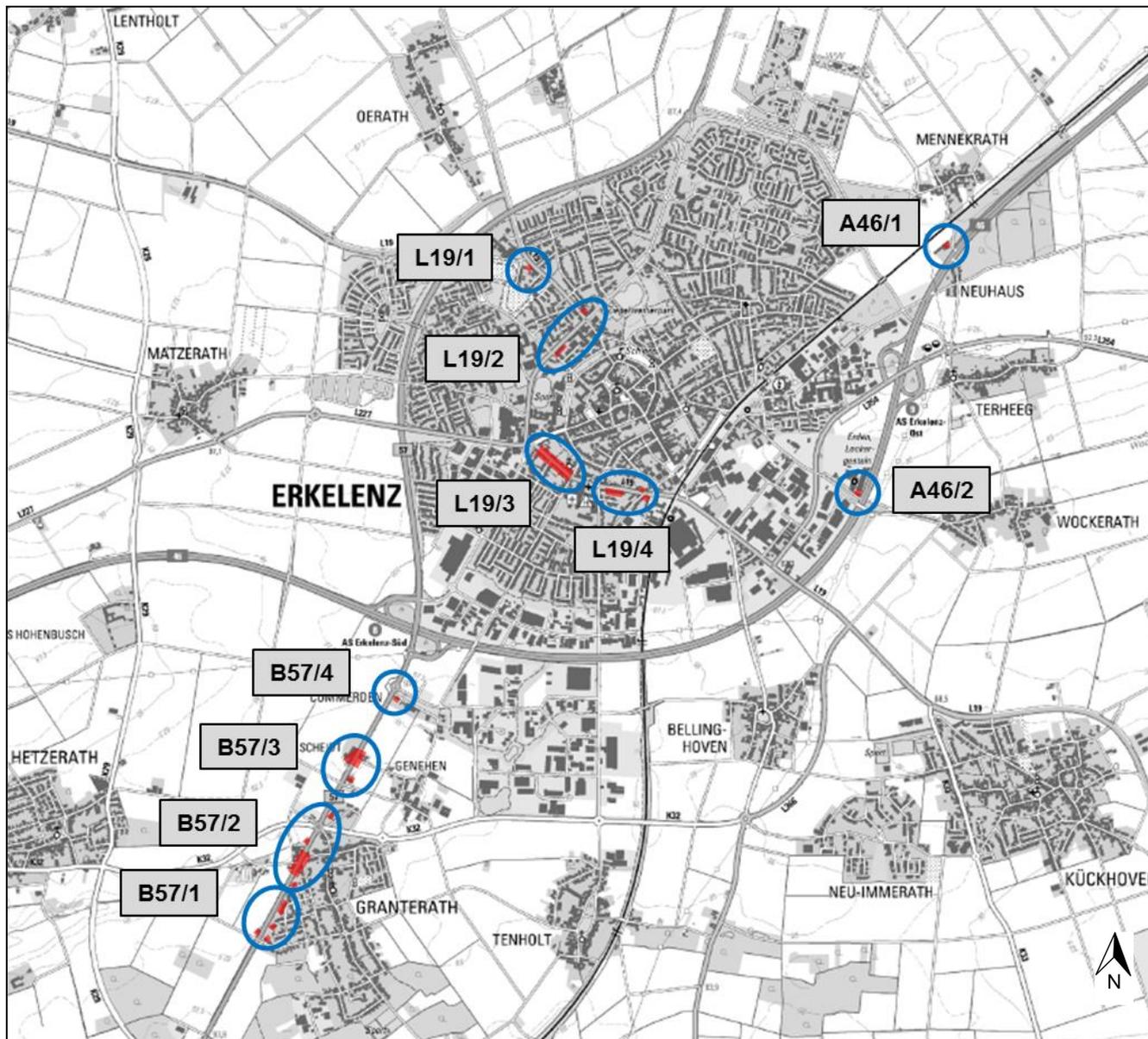


Bild 7: Bereiche mit Überschreitung der Auslösewerte $L_{den} > 70$ dB(A) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) an Gebäudefassaden in Straßen mit empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Bildung und Gesundheit)

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind für die in Bild 7 dargestellten und benannten sowie in Tabelle 11 beschriebenen Straßenabschnitte entsprechende Teilaktionspläne (TAP) zu erstellen. Nicht für jedes Gebäude innerhalb eines angegebenen Abschnitts ist eine Grenzwertüberschreitung gegeben, die Beschreibung der Abschnitte dient lediglich zur Abgrenzung von zusammenhängenden Abschnitten mit gleichen verkehrlichen Randbedingungen.

Tabelle 11: Straßen und Straßenabschnitte mit Zuordnung einer Teilaktionsplanung

Teilaktionsplan	Quelle	Straße/Straßenabschnitt	Länge
TAP-A46/1	A 46	Mennekrath 70	-
TAP-A46/2	A 46	Wockerather Weg 42	-
TAP-B57/1	B 57	Knotenpunkt Krefelder Straße (B 57)/Birker Weg bis nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath	350 m
TAP-B57/2	B 57	nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath bis südlicher Ortseingang/-ausgang Granterath	400 m
TAP-B57/3	B 57	Heerstraße 26 und Ortslage Scheidt	200 m
TAP-B57/4	B 57	Commerden 1	-
TAP-L19/1	L 19	Kreuzungsbauwerk B 57/L 19 bis Knotenpunkt Roermonder Straße/Molter	380 m
TAP-L19/2	L 19	Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Zehnthofweg bis Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Roermonder Straße (L 19)	260 m
TAP-L19/3	L 19	Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Aachener Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Am Schneller	270 m
TAP-L19/4	L 19	Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Tenholter Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Freiheitsplatz/Gerhard-Welter-Straße	300 m

5.2 Hauptschienenverkehr

Die vom Eisenbahnbundesamt erstellten strategischen Lärmkarten (Bild 5 und Bild 6) wurden weitergehend analysiert. Hierbei wurden u. a. Abschnitte mit Überschreitung der Auslöswerte $L_{den} > 70$ dB(A) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) an Gebäudefassaden an Bahnstrecken mit empfindlichen Nutzungen identifiziert (Bild 8).

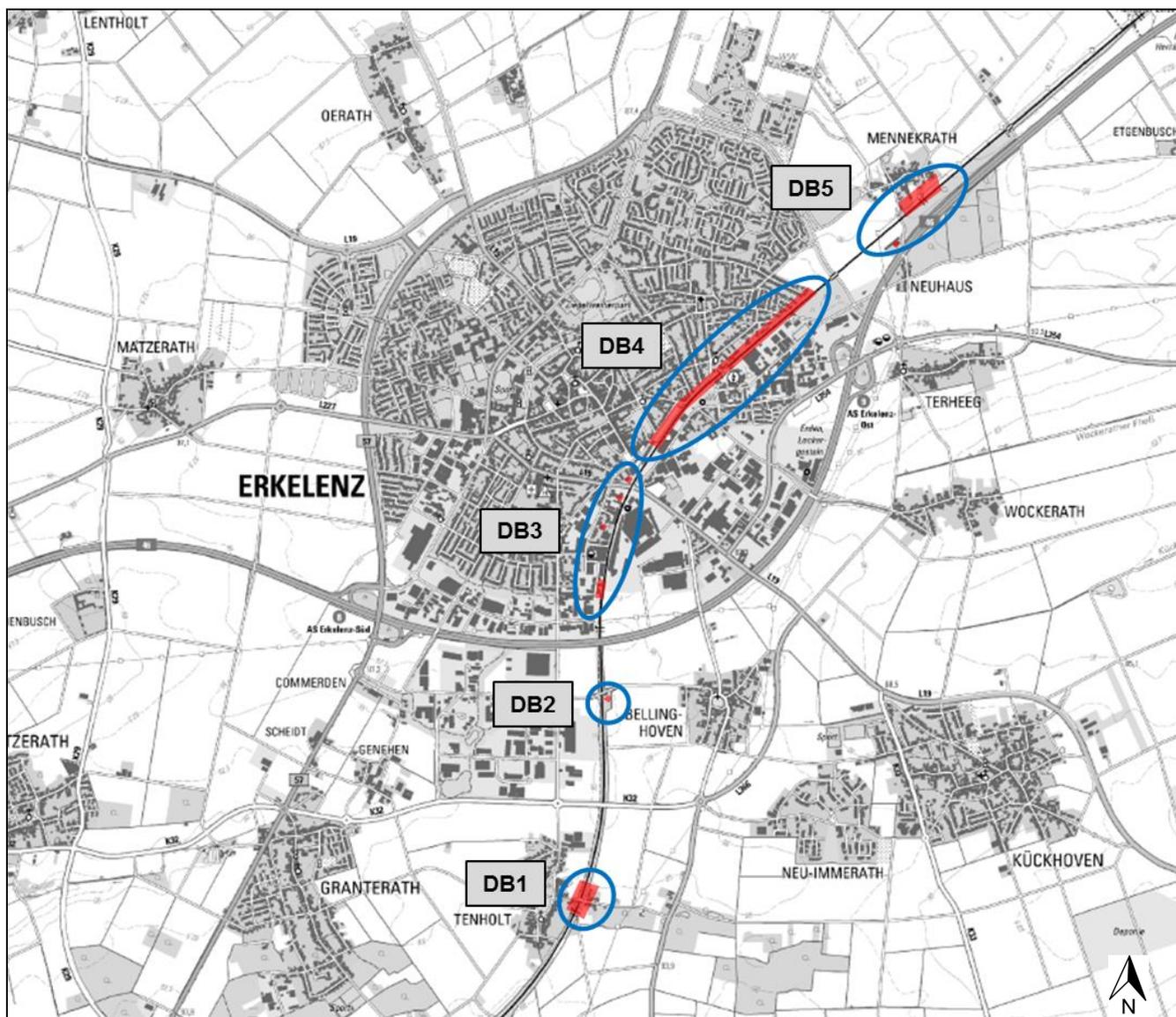


Bild 8: Bereiche mit Überschreitung der Auslösewerte $L_{den} > 70$ dB(A) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) an Gebäudefassaden an Eisenbahnstrecken mit empfindlichen Nutzungen (Wohnen, Bildung und Gesundheit)

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sind für die in Bild 8 dargestellten und benannten sowie in Tabelle 12 beschriebenen Streckenabschnitte entsprechende Teilaktionsplanungen (TAP) vom Eisenbahn-Bundesamt zu erstellen.

Tabelle 12: Eisenbahnstreckenabschnitte mit Zuordnung einer Teilaktionsplanung

Teilaktionsplan	Quelle	Streckenabschnitt	Länge
TAP-DB1	DB 2550	Ortslage Tenholt – Höhe Zum Wannbusch	250 m
TAP-DB2	DB 2550	Kreuzherrenpfad 42	-
TAP-DB3	DB 2550	Kreuzungsbauwerk A 46/DB 2550 bis Haltepunkt Erkelenz	1.100 m
TAP-DB4	DB 2550	Haltepunkt Erkelenz bis Kreuzungsbauwerk Düsseldorf Straße	1.400 m
TAP-DB5	DB 2550	Ortslage Mennekrath	400 m

6 Lärmaktionsplanung

6.1 Evaluierung des Lärmaktionsplans der Stufe I

Im Lärmaktionsplan der ersten Stufe (Stufe I) der Stadt Erkelenz vom 21.11.2008 wurden als Hauptlärmquellen des Straßenverkehrs Streckenabschnitte mit mehr als sechs Millionen Fahrzeugen pro Jahr betrachtet. Im Stadtgebiet von Erkelenz sind dies ausschließlich Abschnitte der Autobahnen A 46 und A 61.

Die Lärmkartierung für das Gemeindegebiet weist unter Berücksichtigung der bestehenden Lärmschutzmaßnahmen für die o. g. Hauptlärmquellen eine geringe Anzahl Menschen auf, die von den Schwellenwerten L_{den} 70 dB(A) (3 Personen) und L_{night} 60 dB(A) (4 Personen) betroffen sind.

Lärmbezogene Beschwerden eventuell Betroffener lagen der Stadt Erkelenz nicht vor, sodass bisher kein gesonderter Lärmaktionsplan aufgestellt wurde.

In dieser zweiten Stufe des Lärmaktionsplans werden daher die Hauptlärmquellen der ersten Stufe wieder mit aufgenommen.

6.2 Hauptverkehrsstraßen

6.2.1 Mögliche Maßnahmen zur Lärminderung

Grundsätzlich kommen zur Lärminderung planerische, verkehrliche, technische, baulich gestalterische und planungsorganisatorische Maßnahmen infrage. Die verschiedenen Maßnahmen sind in ihrer Wirksamkeit und Realisierungsmöglichkeit durchaus unterschiedlich zu bewerten. Vor diesem Hintergrund sollten zunächst Maßnahmen berücksichtigt werden, die ohne größere städtebauliche Eingriffe zu realisieren sind. Im Einzelnen stehen hierfür z. B. folgende Maßnahmen zur Diskussion:

- Minderung bzw. Verlagerung des Verkehrsaufkommens,
- Senkung des Geschwindigkeitsniveaus,
- Reduzierung des Schwerlastverkehrs, gegebenenfalls zeitliche Beschränkungen,
- Instandhaltung der Fahrbahnoberflächen,
- Verstetigung des Verkehrs, z. B. durch Optimierung der Lichtsignalsteuerung.

Darüber hinaus sind langfristige Maßnahmen zu diskutieren, die in der Regel städtebauliche und verkehrsplanerische Maßnahmen beinhalten, wie z. B.

- bauliche Maßnahmen an der Straßenoberfläche (Einbau lärm- armer Fahrbahnbeläge),
- Verlagerung und Bündelung des Verkehrs,
- Vergrößerung des Abstands zwischen Emissions- und Immissionsort,
- Nutzung der Eigenabschirmung (bei Neuplanung),
- Änderung der Nutzung.

Je nach Maßnahme sind Lärminderungen zwischen 1 dB(A) und 6 dB(A) zu erreichen (Bild 9).

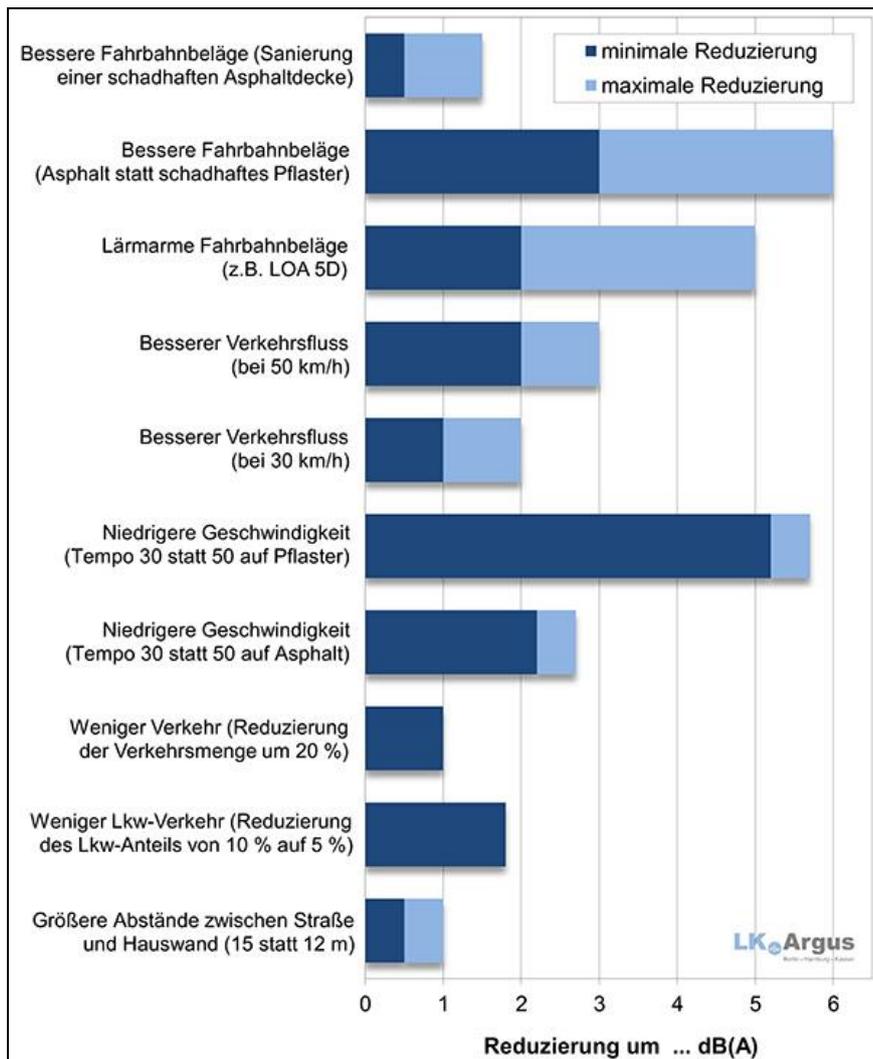


Bild 9: Lärminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen im Straßenverkehr (Quelle: www.umgebungslaerm.nrw.de, Stand 2015)

6.2.2 Maßnahmenvorschläge für die Konfliktabschnitte

Für die Konfliktabschnitte müssen entsprechende Teilaktionspläne mit Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen zur Einhaltung der Grenzwerte aufgestellt werden.

Auch wenn nicht für jedes Gebäude innerhalb eines Abschnitts zwangsläufig eine Grenzwertüberschreitung gegeben ist, liegt die erforderliche Lärminderung zur Unterschreitung der Grenzwerte für alle Einwohner in den einzelnen Abschnitten bei bis zu 5 dB(A).

Zur Erreichung der notwendigen Lärminderungen kommen im Wesentlichen folgende aktive Lärmschutzmaßnahmen in Betracht:

- Reduzierung der Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (z. B. in den Ortsdurchfahrten von 50 km/h auf 30 km/h (T30)). Die hierdurch erreichbare Lärminderung liegt bei bis zu 2,7 dB(A). Diese Maßnahme ist kurzfristig umsetzbar. Zusätzlich zur direkten Lärminderung aus der Geschwindigkeitsreduzierung sind zusätzlich Lärminderungen aus weiteren Verlagerungseffekten zu erwarten.
- Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags. Die erreichbare Lärminderung liegt bei etwa 5 dB(A). Die Maßnahme ist bei anstehender Fahrbahnerneuerung umsetzbar.
- Eine Querschnittsänderung im Straßenraum als Einzelmaßnahme reicht meistens nicht aus, kann aber in Kombination mit den beiden zuvor genannten Maßnahmen oder dem passiven Lärmschutzmaßnahmen eine weitere Lärminderung von bis zu 1 dB(A) bewirken.

Neben den auf die einzelnen Teilaktionspläne abgestimmten Maßnahmenvorschlägen kann auch die Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen an Wohn- und Schlafräumen mit Überschreitung der Auslösewerte in Betracht gezogen werden.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der verkehrlichen Situation sowie der Lärminderungspotenziale nach Bild 9 ergeben sich für die einzelnen Teilaktionspläne die in Tabelle 13 bis Tabelle 22 dargestellten Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen.

Tabelle 13: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-A46/1

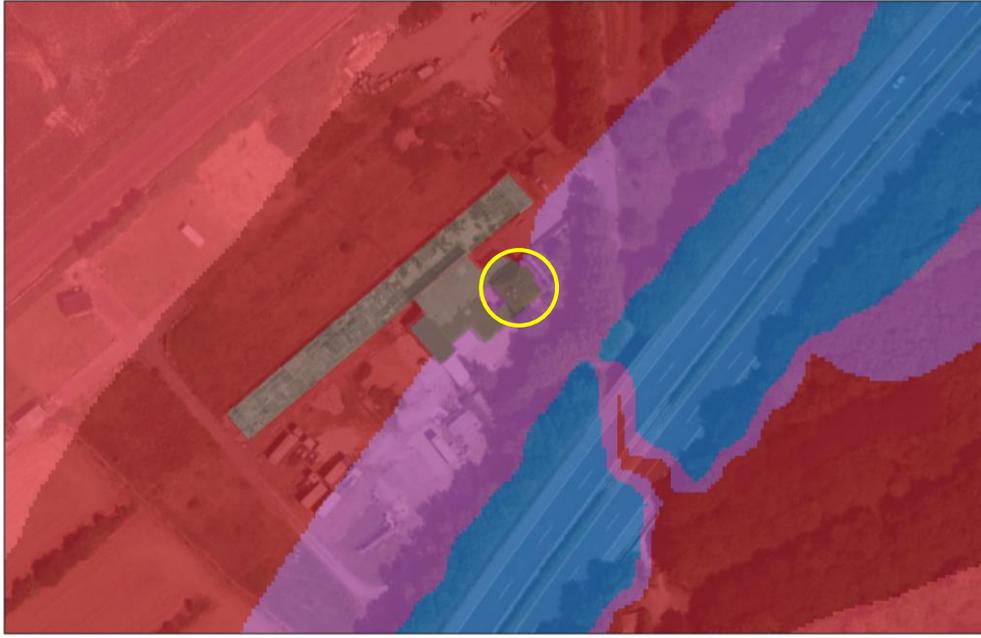
TA-A46/1	Quelle: A 46	
	Straße/Straßenabschnitt: Mennekrath	
 <div style="float: right; width: 200px;"> <p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 ... <= 75 ■ > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div style="float: right; width: 200px;"> <p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 50 ... <= 55 ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
Maßnahmen	Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 14: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-A46/2

TA-A46/2	Quelle: A 46	
	Straße/Straßenabschnitt: Wockerather Weg	
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 ... <= 75 > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div style="float: right; font-size: small;"> <p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 ... <= 55 > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
Maßnahmen	<p>Für diesen Abschnitt wurde im Jahr 2015 eine 150 m lange Lärmschutzwand errichtet. Bei der nächsten Neuberechnung der Lärmkarten ist dies zu berücksichtigen.</p>	

Tabelle 15: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/1

TA-B57/1	Quelle: B 57	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Krefelder Straße (B 57)/Birker Weg bis nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath	
		
		
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> – Errichtung einer Lärmschutzwand oder – Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (bei Deckensanierung) oder – Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h auf 50 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder – Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad). 	

Tabelle 16: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/2

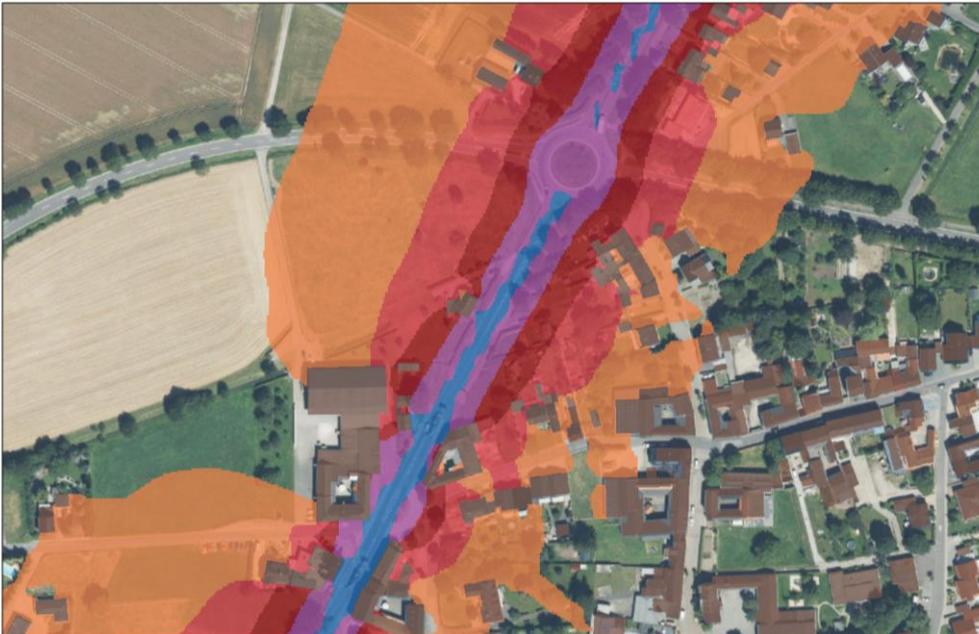
TA-B57/2	Quelle: B 57	
	Straße/Straßenabschnitt: nördlicher Ortseingang/-ausgang Granterath bis südlicher Ortseingang/ -ausgang Granterath	
		<p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 ... <= 75 <p> ■ Gebäude — Gemeindegrenzen </p>
		<p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 50 ... <= 55 ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 <p> ■ Gebäude — Gemeindegrenzen </p>
Maßnahmen/	– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 17: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/3

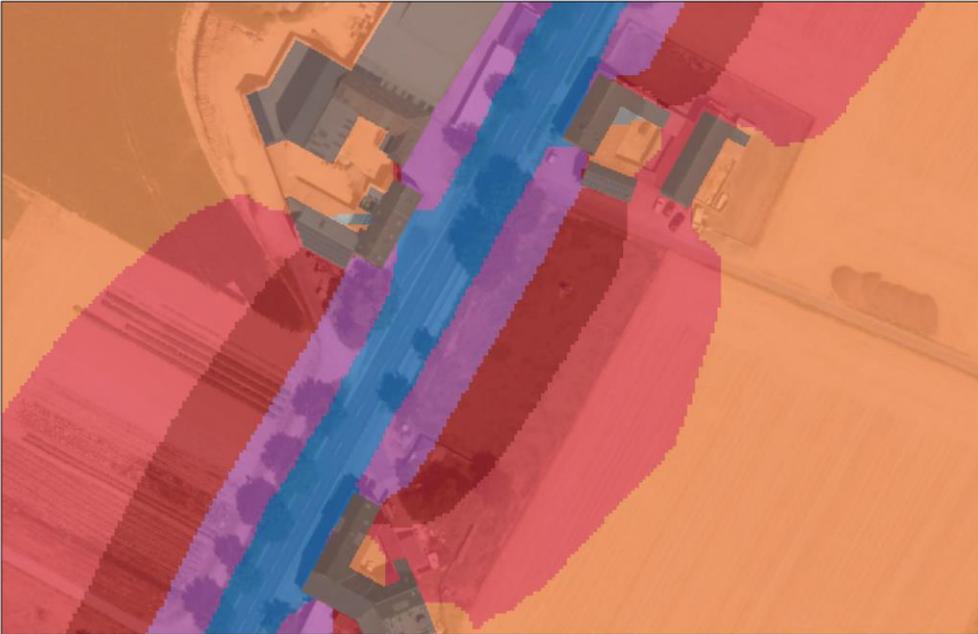
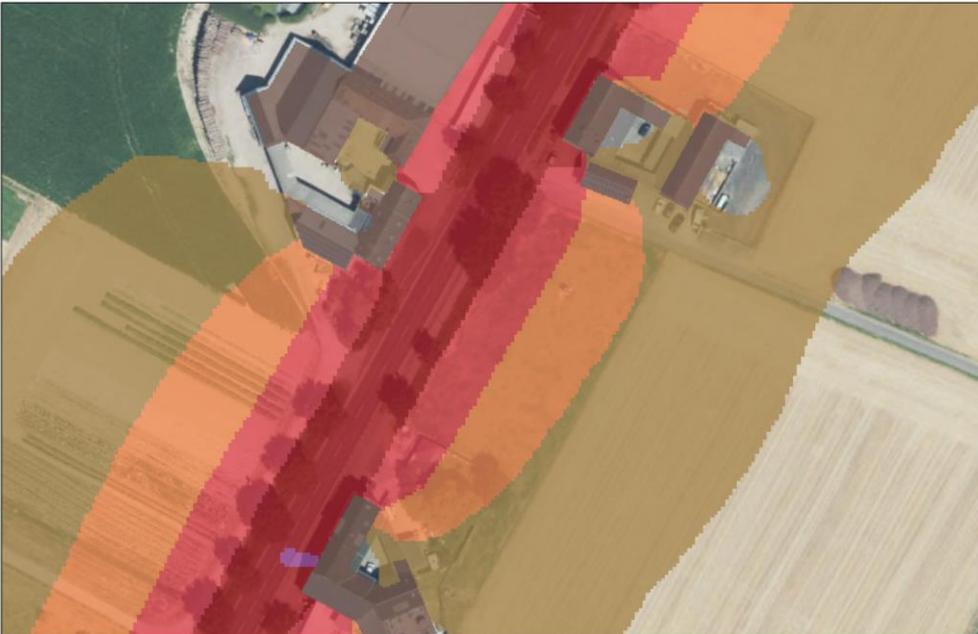
<p>TA-B57/3</p>	<p>Quelle: B 57</p>	
	<p>Straße/Straßenabschnitt: Ortslage Scheidt</p>	
 <div data-bbox="1236 548 1372 750" style="float: right;"> <p>Straßenverkehr 24h</p> <p>$L_{den} / dB(A)$</p> <ul style="list-style-type: none"> > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 ... <= 75 > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
 <div data-bbox="1236 1220 1372 1422" style="float: right;"> <p>Straßenverkehr nachts</p> <p>$L_{night} / dB(A)$</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 ... <= 55 > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p> </div>		
<p>Maßnahmen/ -kombinationen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Einbau eines lärmoptimierten Asphalts (bei Deckensanierung) und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder – Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 70 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder – Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad). 	

Tabelle 18: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-B57/4

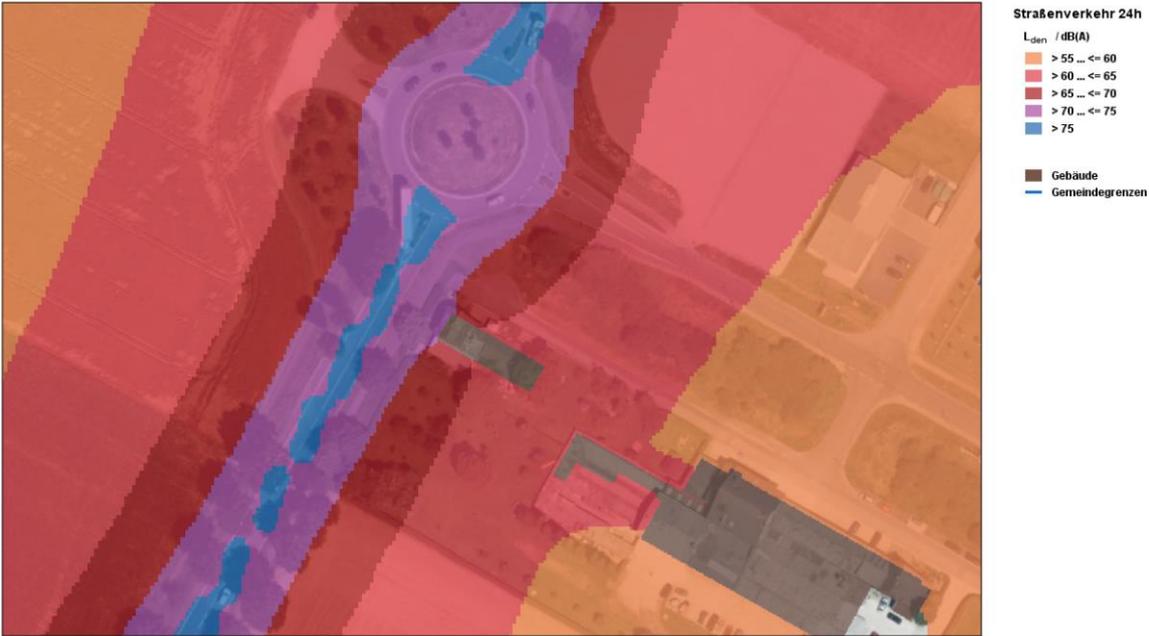
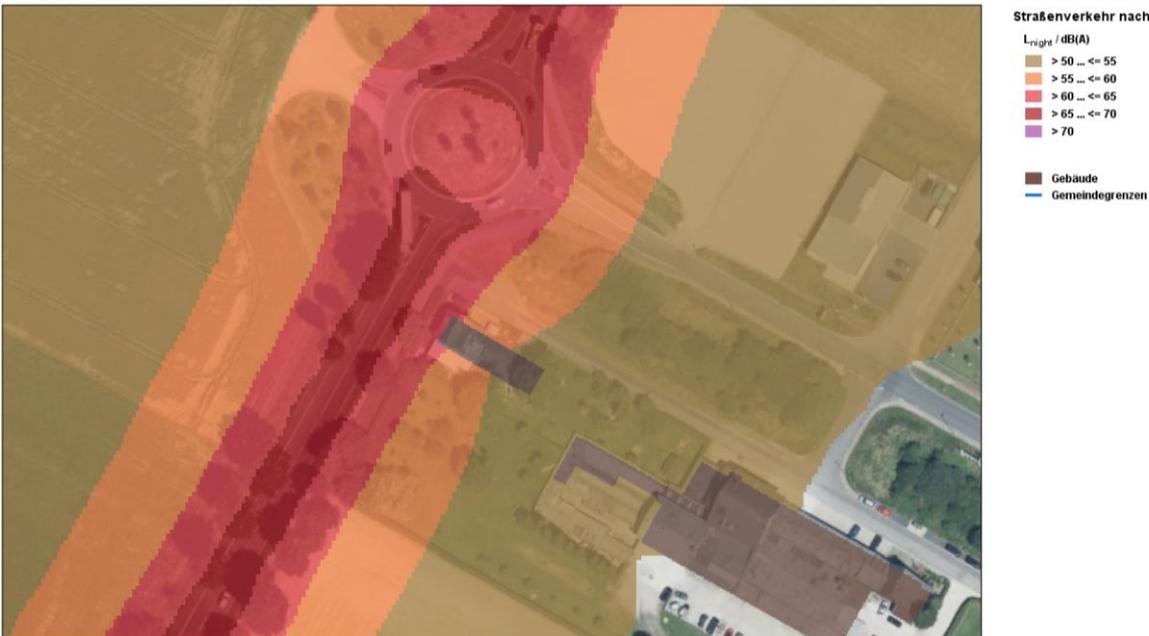
TA-B57/4	Quelle: B 57	
	Straße/Straßenabschnitt: Commerden	
		<p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 ... <= 75 > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
		<p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 ... <= 55 > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
Maßnahmen	– Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad).	

Tabelle 19: Lage und Maßnahmenvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/1

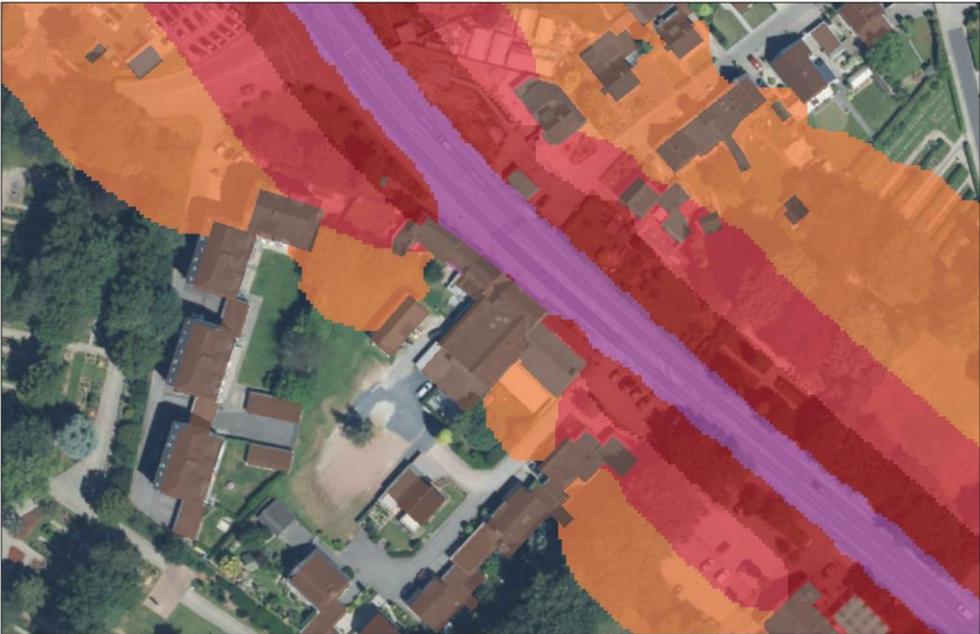
TA-L19/1	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Kreuzungsbauwerk B 57/L 19 bis Knotenpunkt Roermonder Straße/ Molter	
		<p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 ... <= 75 ■ > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
		<p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ > 50 ... <= 55 ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder – Querschnittsänderung (zu Lasten des Linksabbiegers) und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder – Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem hohem Wirkungsgrad) 	

Tabelle 20: Lage und Maßnahmevorschläge Teilaktionsplan TA-L19/2

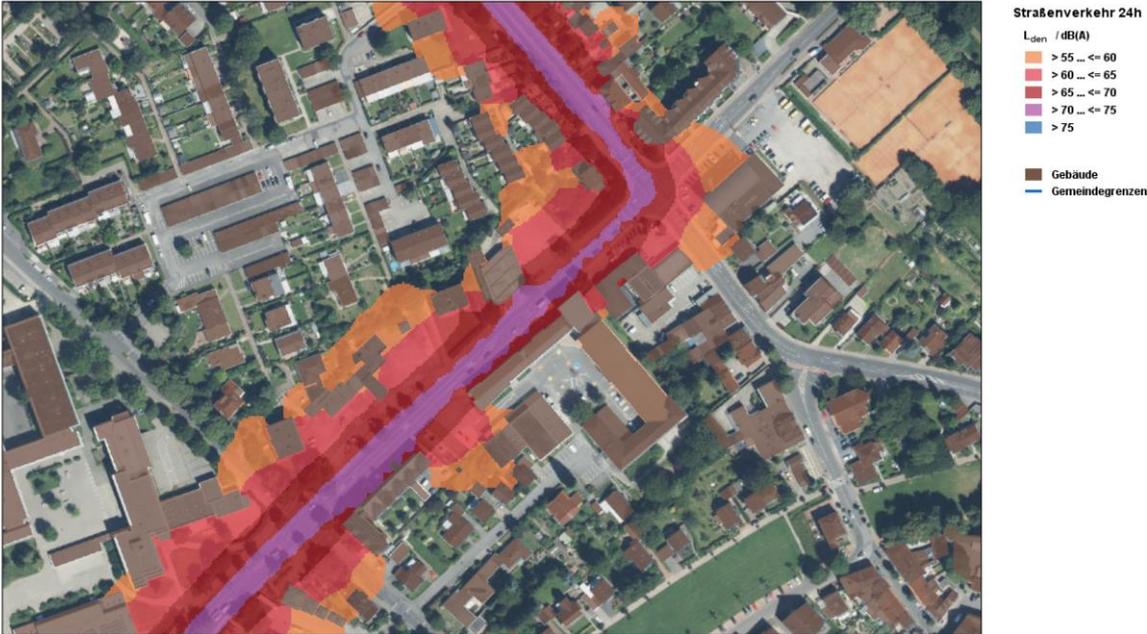
TA-L19/2	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Zehnthofweg bis Knotenpunkt Krefelder Straße (L 19)/Roermonder Straße (L 19)	
		<p>Straßenverkehr 24h</p> <p>L_{den} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 ... <= 75 > 75 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
		<p>Straßenverkehr nachts</p> <p>L_{night} / dB(A)</p> <ul style="list-style-type: none"> > 50 ... <= 55 > 55 ... <= 60 > 60 ... <= 65 > 65 ... <= 70 > 70 <p>■ Gebäude — Gemeindegrenzen</p>
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder – Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) 	

Tabelle 21: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/3

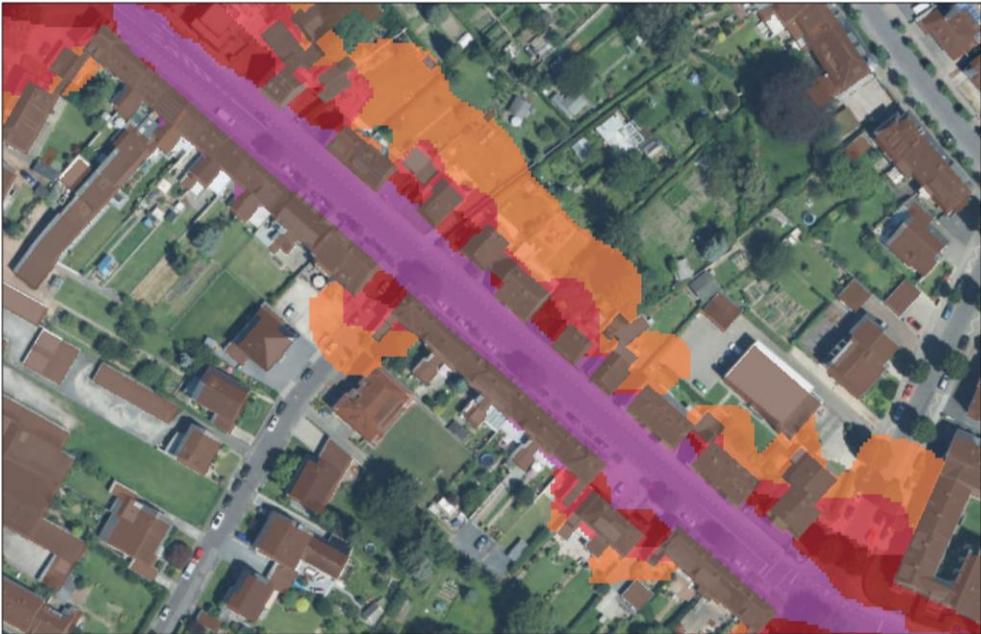
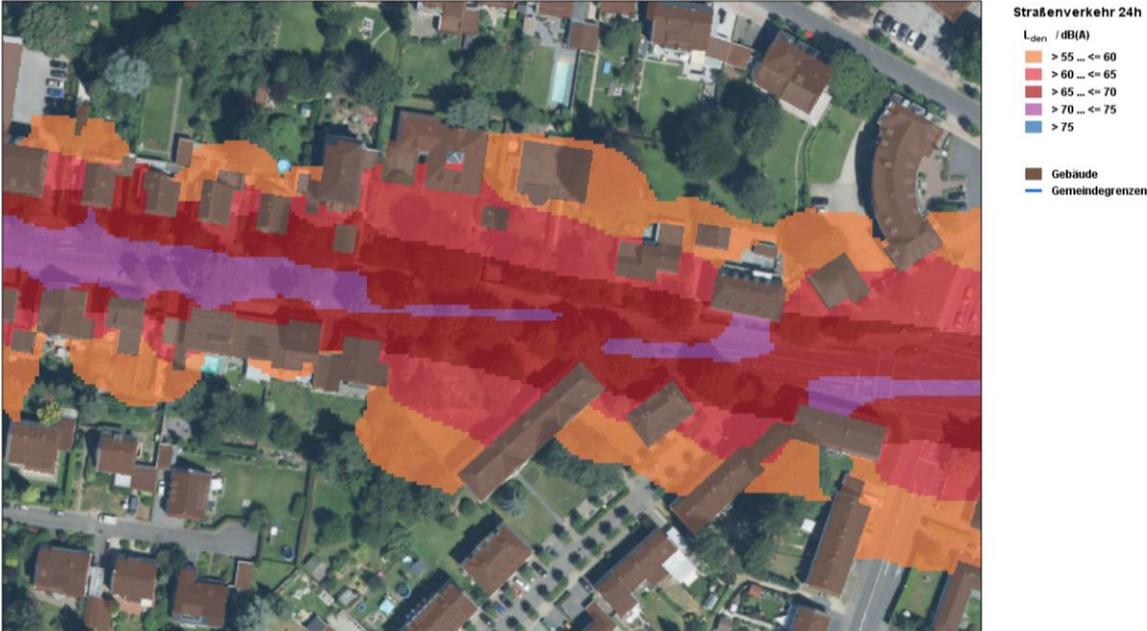
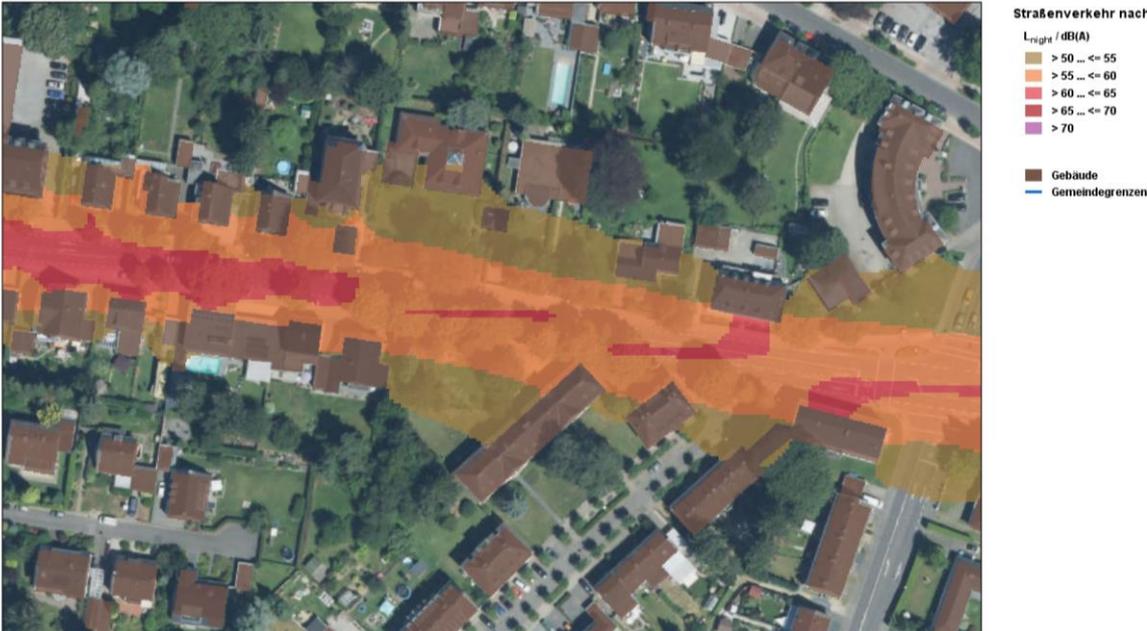
TA-L19/3	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/ Aachener Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Am Schneller	
		Straßenverkehr 24h L_{den} / dB(A) ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 ... <= 75 ■ > 75 ■ Gebäude ■ Gemeindegrenzen
		Straßenverkehr nachts L_{night} / dB(A) ■ > 50 ... <= 55 ■ > 55 ... <= 60 ■ > 60 ... <= 65 ■ > 65 ... <= 70 ■ > 70 ■ Gebäude ■ Gemeindegrenzen
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h und passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) oder – Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechend hohem Wirkungsgrad). 	

Tabelle 22: Lage und Maßnahmvorschläge Teilaktionsplan TA-L19/4

TA-L19/4	Quelle: L 19	
	Straße/Straßenabschnitt: Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/ Tenholter Straße bis Knotenpunkt Goswinstraße (L 19)/Freiheitsplatz/ Gerhard-Welter-Straße	
		
		
Maßnahmen/ -kombinationen	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h oder - Passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster mit entsprechendem Wirkungsgrad) 	

6.3 Hauptschienenverkehr

Für die Aufstellung des Lärmaktionsplans entlang der Hauptschienenwege des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig.

Auf Bundesebene wurden folgende Maßnahmen zur Lärmminde- rung an bundeseigenen Schienenwegen ergriffen:⁵

- Lärmabhängiges Trassenpreissystem

Mit dem Fahrplanwechsel 2012/2013 hatte die DB Netz AG das lärmabhängige Trassenpreissystem für Güterzüge eingeführt. Auf die regulären Trassenentgelte wird seit Juni 2013 ein Aufschlag erhoben, wenn in einem Güterzug nicht überwiegend „leise“ Güterwagen eingestellt sind. Zusätzlich erhalten Güterwagenhalter, die einen vorhandenen Güterwagen von lauter auf leise Technik umrüsten, vom Bund einen laufleistungsabhängigen Bonus beim Einsatz eines umgerüsteten Güterwagens auf dem Streckennetz bundeseigener Eisenbahnen. Näheres hierzu regelt die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) fortgeschriebene Förderrichtlinie „Lärmabhängiges Trassenpreissystem“ vom Oktober 2013.

- Umrüstung lauter Züge auf LL-Sohlen („Flüsterbremsen“)

Bremsen, welche beim Bremsvorgang die Räder glätten und so das Fahrgeräusch des Zuges erheblich senken.

- Lärmsanierungsprogramm

Zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes ist in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung erarbeitet worden. Bevorzugt werden Streckenabschnitte saniert, bei denen die Lärmbelastung besonders hoch ist und an denen viele Anwohnerinnen und Anwohner betroffen sind. Hierzu wurde ein Gesamtkonzept der Lärmsanierung entwickelt.

Mit Schreiben vom 25.09.2017 (s. Anlage) informierte die DB Netz AG, dass im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms die Strecke Nr. 2550 (Abschnitt Erkelenz und Erkelenz-Mennekrath) als Sanierungsbereich bearbeitet wird.

Mit der Planung von Maßnahmen soll zeitnah begonnen werden. In einem ersten Schritt wird ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, welches durch die DB Umwelt erarbeitet wird. Auf dieser Grundlage werden in einem zweiten Schritt mögliche Schallschutzwände geplant und umgesetzt.

⁵ Auszug aus dem Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.05.2015: EG-Umgebungslärm-Richtlinie, Lärmaktionsplanung für Schienenwege gemäß § 47d des BImSchG, Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden mit Lärmproblemen im Sinne des § 47 Abs. 1 BImSchG entlang kartierter Schienenwege.

7 Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit

Gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG soll die Öffentlichkeit rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und Überprüfung des Lärmaktionsplans mitzuwirken. Zur Umsetzung der Lärmaktionsplanung der Stadt Erkelenz wurde im zuständigen Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe im öffentlichen Teil (Vorlage A 61/424/2018) am 24.4.2018 berichtet.

Darüber hinaus wurde den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erkelenz die Möglichkeit gegeben, sich über das Verfahren zu informieren, die ausgearbeiteten Lärmkarten einzusehen und sich aktiv an der Aktionsplanung zu beteiligen. Hierzu konnten die Lärmkarten und erarbeiteten Maßnahmenvorschläge in der Zeit vom 22.5.2018 bis 22.6.2016 durch öffentliche Auslage eingesehen werden. Die Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt Nr. 9/2018 vom 11.5.2018 und über das Internetportal der Stadt Erkelenz am 18.5.2018.

Private Eingaben, Änderungswünsche oder Verbesserungsvorschläge wurden in diesem Zeitraum von insgesamt 14 Personen bei der Verwaltung eingereicht (siehe Anhang). Im Fokus der Stellungnahmen beschreiben Anwohner aus dem Marienviertel (zwischen Roermonder Straße/Venloer Straße und der Straße Buscherkamp) die empfundene Lärmsituation im Bezug zur B 57. Als Maßnahme zur Reduzierung der Lärmbelastung wird die Errichtung einer Lärmschutzwand vorgeschlagen. Diese soll die Lücke der bereits bestehenden Lärmschutzwand an der B 57 schließen.

Gemäß der Lärmkartierung des LANUV sind im Marienviertel derzeit keine Überschreitung der Auslösewerte zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans mit $L_{den} > 70$ dB(A) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) an den Gebäudefassaden festzustellen (Bild 10 und Bild 11).

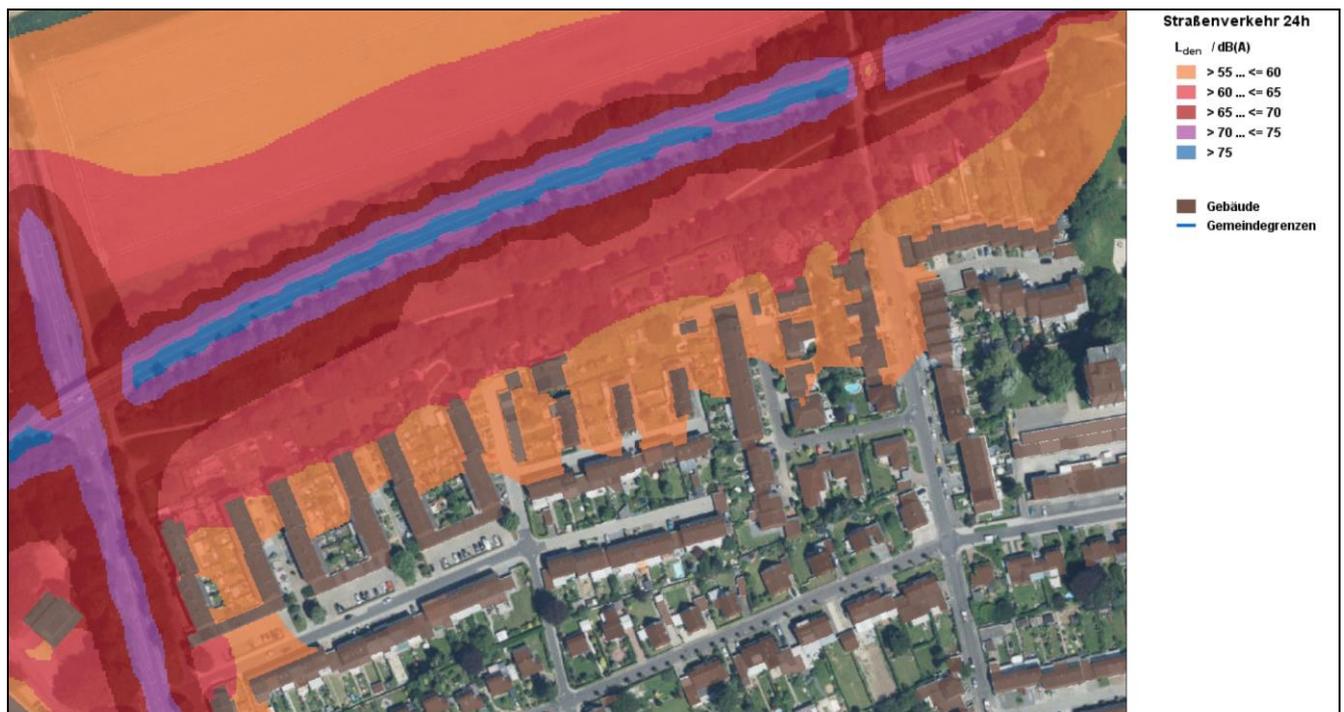


Bild 10: Strategische Lärmkarte im Bereich des Marienviertels und der B 57 für den L_{den} (Quelle: umgebungslaermkartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

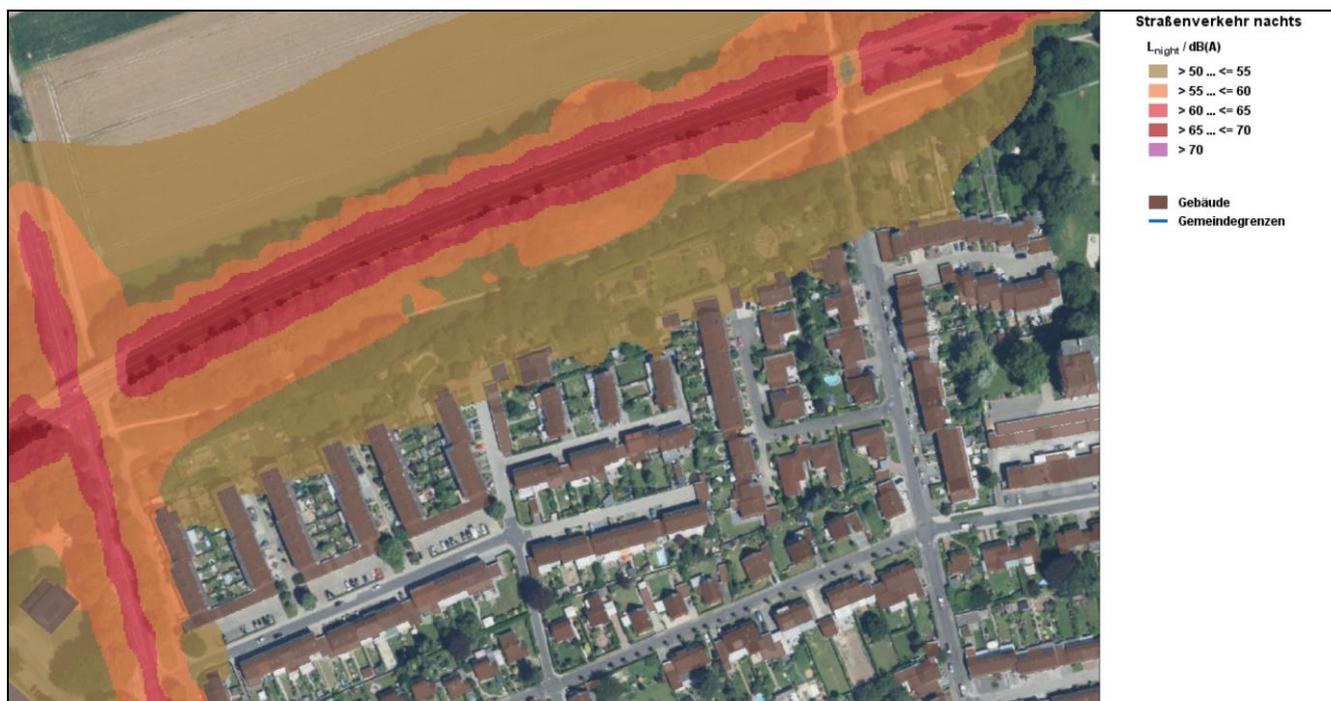


Bild 11: Strategische Lärmkarte im Bereich des Marienviertels und der B 57 für den L_{night} (Quelle: umgebungs-laermkartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

Eine weitere Stellungnahme bezieht sich auf die Ortsumfahrung L 19 Holzweiler zwischen Titzer Straße und Landstraße. Mit dem tagebaubedingten, vorübergehenden Wegfall der A 61 zwischen den Autobahnkreuzen Jackerath und Wanlo wird auf der L 19 eine steigende Verkehrsbelastung und damit eine erhöhte Lärmbelastung befürchtet.



Bild 12: Ortsumfahrung Holzweiler L 19 (Quelle: umgebungs-laermkartierung.nrw.de, Stand: Januar 2018)

Die Verkehrsbelastung auf der L 19 im Bereich der Ortsumfahrung Holzweiler ist zweigeteilt. Westlich des Knotenpunkts L 19/L 117 liegt der DTV gemäß der SVZ 2015 bei rund 5.200 Kfz/24h. Östlich des Knotenpunkts liegt der DTV gemäß der SVZ 2015 bei rund 2.600 Kfz/24h. Für den aktuellen Lärmaktionsplan liegt auf Grund der geringen Verkehrsbelastung keine Lärmkartierung vor. Die Entwicklung der Verkehrs- und Lärmbelastung sollte in der Fortschreibung des Lärmaktionsplans geprüft werden.

Es wurden auch die Träger öffentlicher Belange – hier Straßen.NRW als Baulastträger der betroffenen Straßenabschnitte und das Eisenbahn-Bundesamt als zuständige Behörde für die Haupt-eisenbahnstrecken des Bundes – über die Maßnahmenvorschläge in den Teilaktionsplänen informiert. Die Stellungnahmen seitens Straßen.NRW und Eisenbahnbundesamt sind als Anlage beige-fügt.

In der Stellungnahme von Straßen.NRW zu den Lärmaktionsplänen an den Autobahnabschnitten der A 46 wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen in Ziffer 6.2.2 bestätigt. Dies betrifft zum einen den Einbau von Schallschutzfenstern für das Gebäude in Mennek-rath (TA-A46/1), zum anderen die Bestätigung der bereits existie-renden Lärmschutzwand am Wockerather Weg (TA-A46/2).

Für die Teilaktionspläne der Bundes- und Landesstraßen ist ge-mäß der Stellungnahme zunächst eine schalltechnische Überprü-fung nach den RLS-90 durchzuführen.

Der Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags ist bei anstehender Fahrbahnerneuerung umsetzbar. Diese Maßnahme wird seitens Straßen.NRW bei notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen eines Sanierungskonzepts regulär geprüft.

Die Reduzierung der Beschränkung der zulässigen Höchstge-schwindigkeit kann lediglich über ein Abwägungsverfahren erfol-gen. Auf Grund der regionalen und überregionalen Verbindungs-funktion der B 57 wird hier eine Geschwindigkeitsreduktion seitens Straßen.NRW nicht befürwortet.

Das Eisenbahnbundesamt hatte in seiner Stellungnahme keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

8 Zusammenfassung

Im Rahmen der zweiten Stufe der Lärmaktionsplanung (Stufe II) gemäß Richtlinie 2002/49/EG ist für das Gebiet der Stadt Erkelenz ein Lärmaktionsplan für die Hauptlärmquellen aufzustellen. Hierzu wurde entsprechend den Vorgaben des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG die Lärmaktionsplanung durchgeführt und Maßnahmenvorschläge in Form von Teilaktionsplänen für die betroffenen Straßenabschnitte erarbeitet. Die vorgeschlagenen Maßnahmen betreffen ausschließlich Maßnahmen an Straßen, die nicht in der Baulast der Stadt Erkelenz, sondern in der Baulast von Straßen.NRW liegen.

Die Lärmkarten wurden im Laufe der Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stadt Erkelenz im Januar 2018 vom LANUV für die anstehende Stufe III aktualisiert. Diese aktuellen Lärmkarten wurden als Grundlage für die Ermittlung der Konfliktbereiche in der Stufe II übernommen.

Konfliktbereiche ergeben sich bei einer Lärmbelastung von $L_{den} > 70$ dB(A) am Tag/Nacht (24 Stunden) und/oder $L_{night} > 60$ dB(A) in der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr)

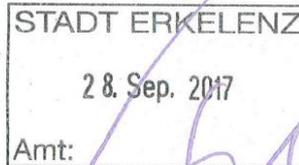
Für die einzelnen ermittelten Konfliktbereiche an den Hauptverkehrsstraßen wurden insgesamt 10 Teilaktionspläne zur Lärmminde- rung erarbeitet, bei denen Maßnahmen des passiven (Schallschutzfenster) und/oder aktiven (z. B. lärmoptimierter Asphalt, Geschwindigkeitsreduzierung und Lärmschutzwand) Schallschutzes vorgeschlagen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten Einwohner und die Träger der öffentlichen Belange die Möglichkeit zu den einzelnen Teilaktionsplänen Stellung zu nehmen und weitere Maßnahmenvorschläge einzubringen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Anlage

DB Netz AG • Hermann-Pünder-Straße 3 • 50679 Köln

Stadt Erkelenz
Bauamt
Herr Fauck
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



DB Netz AG
RB West
I.NG-W-N(3)
Oliver Faber
Tel.: 0221-14171272
Oliver.Faber@Deutschebahn.com
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln
www.dbnetze.com/fahrtweg

25.09.2017

**Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes
hier: Förderprogramm des Bundes zur Lärminderung durch Schallschutzmaßnahmen
in Erkelenz, Strecke 2550.**

Beginn Erstellung Schalltechnische Untersuchung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Schallschutz lärm betroffener Anlieger an bestehenden Eisenbahnstrecken des Bundes, die baulich keiner wesentlichen Änderung unterliegen, existierte lange keine gesetzliche Regelung. Daher hat die Bundesregierung im Jahr 1998 ein Sonderprogramm zur Minderung der Verkehrslärmbelastung an ausgewählten Schienenstrecken des Bundes verabschiedet.

Das Programm umfasst die Umsetzung aktiver und passiver Lärmsanierungsmaßnahmen. Aktive Lärmsanierungsmaßnahmen bewirken z.B. durch den Bau von Schallschutzwänden eine Lärminderung direkt an der Lärmquelle. Demgegenüber reduzieren passive Lärmsanierungsmaßnahmen (u.a. durch den Einbau von Schallschutzfenstern) die Lärmbelastung am Immissionsort (an den Wohngebäuden).

Bei dem Lärmsanierungsprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Umsetzung des Lärmsanierungsprogramms ist zeitlich begrenzt. Es besteht für den lärm betroffenen Anlieger keine Verpflichtung zur Durchführung der Lärmsanierungsmaßnahme.

Grundlage für das Lärmsanierungsprogramm ist die „Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes“. In dieser Richtlinie hat die Bundesregierung Lärmpegel als Grenzwerte festgesetzt. Bei Überschreitung dieser Grenzwerte ist eine Bearbeitung im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms möglich. Zur Umsetzung der Lärmsanierungsmaßnahmen werden von dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

...

DB Netz AG
Sitz Frankfurt am Main
Registergericht
Frankfurt am Main
HRB 50 879
USt-IdNr.: DE199861757

Vorstand:
Frank Sennhenn,
Vorsitzender

Dr. Roland Bosch
Bernd Koch
Ute Plambeck
Prof. Dr. Dirk Rompf
Dr. Thomas Schaffer

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

Die DB Netz AG ist für die Umsetzung des bundesweiten Lärmsanierungsprogramms verantwortlich. Für die Projektleitung dieser Maßnahmen zeichnet sich Herr Oliver Faber (Tel.: 0221-141 71272) verantwortlich.

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass der folgende Sanierungsbereich mit den nachfolgend genannten Streckenabschnitt

Ortsteil/Abschnitt	Strecken Nr.	von km	bis km
Erkelenz	2550	44,400	48,600
Erkelenz-Mennekrath	2550	49,100	49,500

im Rahmen des Lärmsanierungsprogramms vorbehaltlich der Zustimmung des BMVI bearbeitet wird.

Die DB Netz AG beabsichtigt in den v. g. Streckenabschnitten zeitnah mit der Planung von Maßnahmen zu beginnen. Im ersten Schritt wird ein Schalltechnisches Gutachten beauftragt, welches durch die DB Umwelt erarbeitet wird. Auf dieser Grundlage werden im zweiten Schritt mögliche Schallschutzwände geplant und umgesetzt.

Um allen Projektbeteiligten eine zügige und erfolgreiche Abwicklung des Lärmsanierungsprogramms zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns bei der Abwicklung der Lärmsanierungsmaßnahmen im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Folgende Grundlagendaten benötigen wir von öffentlicher Seite zur Erstellung eines Schalltechnischen Gutachtens:

- Bereitstellung von Bebauungsplänen zur Einstufung der Gebietsnutzung im Einwirkungsbereich der DB-Strecke. Ersatzweise können für Gebiete ohne gültigen Bebauungsplan auch Flächennutzungspläne verwendet werden.
- Bereitstellung von ALK bzw. ALKIS Daten
- Bereitstellung des digitalen Geländemodells (DGM)
- Bereitstellung von 3D-Gebäudestrukturen
- Bereitstellung von Informationen, ob in dem betreffenden Gebiet offene Verpflichtungen aus der Lärmvorsorge bzw. anderen Lärmsanierungsprogrammen bestehen (z.B. Flugverkehr/Straßenverkehr). Informationen über bereits durchgeführte oder geplante städt. Lärmschutzmaßnahmen im Einflussbereich der aufgeführten DB Strecken.
- Bereitstellung von Informationen über das Gebäudealter der förderfähigen Objekte.

Wir gehen davon aus, dass Sie uns die benötigten Informationen kostenfrei zur Verfügung stellen können, wenn diese bei der Stadt verfügbar sind.

Zudem bitten wir Sie, uns zur Gewährleistung einer reibungslosen Projektabwicklung einen festen Ansprechpartner für die Mitarbeiter der Projektgruppe Lärmsanierung und des von uns zu beauftragten Ingenieurbüros zu nennen. Zur Abstimmung und Organisation des weiteren Vorgehens und der benötigten Datendetails werden wir uns dann mit dem/der genannten Mitarbeiter/In in Verbindung setzen.

Zu Ihrer weiteren Information haben wir Ihnen die Broschüre „Lärmsanierungsprogramm an Schienenwegen des Bundes“ beigelegt. Sollten Sie darüber hinaus Fragen zum Förderprogramm und dem weiteren Ablauf haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V. 
Oliver Faber

i. A. 
Stefan Czilwa



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

Stadt Erkelenz
Amt 61
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz

Bearbeitung: Sascha Rabe
Telefon: +49 (221) 91657-401
Telefax: +49 (221) 91657-490
E-Mail: RabeS@eba.bund.de
Sb1-esn-kl@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 05.04.2018
VMS-Nummer: 256039

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
64131-641pt/004-2018#090

Betreff: Stellungnahme LAP Erkelenz

Bezug: Ihr Schreiben vom 12.03.2018, Az.: 61 10 09

Anlagen: 0

Sehr geehrter Herr Balzhäuser,

zu dem o.g. Lärmaktionsplan werden seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Ich weise allerdings darauf hin, dass die Streckennummer auf der Seite 32 (gemeint ist die Strecke 2550) zu korrigieren ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Rabe)

Hausanschrift:
Werkstattstraße 102, 50733 Köln
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0
Fax-Nr. +49 (221) 91657-490
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Niederrhein
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Regionalniederlassung Niederrhein

Stadt Erkelenz
Thomas Balzhäuser
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz



Kontakt: Frau Weiland
Telefon: 02161/409-165
Fax: 02161/409-215
E-Mail: steffi.weiland@strassen.nrw.de
Zeichen: 20400/20100.280/2.10.02.16 Erkelenz
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 22.03.2018

Stellungnahme zum Lärmaktionsplan

Ihre Mail vom 12.03.2018

Sehr geehrter Herr Balzhäuser,

im Rahmen der von Ihnen durchgeführten Lärmaktionsplanung möchte ich zu dem mir vorliegenden Entwurf Stellung nehmen.

TA-A46/1

Die angeführte Maßnahme von passivem Schallschutz wird nur auf Antrag des Grundstückseigentümers geprüft. Dieser soll daher entsprechend informiert werden.

TA-A46/2

Die errichtete Lärmschutzwand bietet ausreichenden Schallschutz.

TA-B57/1

Die aufgelisteten Einzelmaßnahmen müssen im Detail auf Ihre Umsetzbarkeit geprüft werden. Zunächst muss eine schalltechnische Berechnung nach RLS-90 durchgeführt werden, die aufgrund der Kürze der Fristsetzung nicht machbar ist. Dabei spielen diverse Aspekte wie Vorgaben aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen eine Rolle. Sie regeln bspw., ob Städte oder Kommunen bereits Lärmschutz in Form eines Walls/einer Wand umzusetzen hatten oder den Bauherren bereits Vorgaben in den Baugenehmigungen zuzugingen. In diesen Fällen würde der Landesbetrieb Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen/Wänden oder Schallschutzfenstern aufgrund zurechenbaren Verhaltens der Grundstückseigentümer gemäß Punkt 46 VLärmSchR97 ablehnen.

Für die Umsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen wie Geschwindigkeitsreduktionen spielen die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV eine maßgebliche Rolle. Erst bei Überschreitung dieser wird ein Abwägungsverfahren eingeleitet. Dieses wird federführend bei der anordnenden Verkehrsbehörde (auf Antrag der Stadt) durchgeführt. Hier werden dann die Belange des Landesbetriebes, der Kreisverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde berücksichtigt und

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3331
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach
Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach
Telefon: 02161/409-0
kontakt.ml.nrw@strassen.nrw.de

eine Entscheidung herbeigeführt. Aufgrund der regionalen und überregionalen Verbindungsfunktion einer Bundesstraße sowie der Anbaufreiheit entlang des benannten Bereiches würde man diesseits keine Geschwindigkeitsreduktion von 70 km/h auf 50 km/h befürworten.

Bei Deckensanierungen in und an Wohngebieten wird seitens des Landesbetriebes regulär ein Belag mit Minderungswirkung eingebaut.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gerlinde Quack

Eingegangene schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 22.05. – 22.06.2018 zum Lärmaktionsplan der Stadt Erkelenz

Stellungnahme (Nr. 1 -12)

Der Bereich des Marienviertels zwischen Roermonder Straße und dem Kindergarten Buscher Kamp ist nicht durch eine Lärmschutzwand an der angrenzenden B 57 geschützt. Generell ist der Verkehrslärm störend. Insbesondere während des Berufsverkehrs, an den Wochenenden und zu Ruhezeiten gibt es erhebliche Lärmbelastungen durch u.a. Motorräder. Dieser Bereich des Wohngebiets ist im Lärmaktionsplan nicht gesondert berücksichtigt und nicht mit Maßnahmen belegt. Es wird zumindest eine Schließung der Lücke in der Lärmschutzwand gefordert.

Stellungnahme (Nr. 13)

Die Lärmbelastung im Marienviertel hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Vor allem durch Lkw's der Speditionsbetriebe in Hückelhoven besteht ab ca. 4 Uhr bis ca. 21 Uhr eine sehr störende Lärmkulisse. Die B 57 ist im Bereich des Marienviertels im Gegensatz zu den angrenzenden Bereichen nicht durch eine Lärmschutzwand geschützt. Dadurch ist die Nutzung der privaten Freiflächen und damit die Wohnqualität deutlich eingeschränkt und herabgesetzt. Es wird zumindest eine Schließung der Lücke in der Lärmschutzwand gefordert.

Stellungnahme (Nr. 14)

Wir bitten folgenden Sachverhalt für die weitere Planung zu diesem Vorgang zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht wird es zu erheblichen Lärm-Mehrbelastungen im Bereich L19 Ortsumgehung Holzweiler kommen. Genauer gesagt ab L19 Höhe Titzerstrasse bis zum Sportplatz. Durch den Wegfall der A61 wird hier der Verkehr zunehmen, da sich dadurch die Distanz für PKW's und LKW's von Aachen (A44) und Koblenz (A61) in Richtung Erkelenz erheblich verlängert. Es ist also davon auszugehen, dass die Abfahrt Jackerath genutzt wird und dann im weiteren Verlauf die L19 um nach Erkelenz zu gelangen.

Dadurch wird die Lärmbelastung an der Ortsumgehung Holzweiler steigen.

Wir bitten daher dies bei Ihren Planungen zu berücksichtigen. Insbesondere geplante Lärmmessung sollte erst nach vollständigem Wegfall der heutigen A61 erfolgen, um ein unverfälschtes Bild der zukünftigen Lärmbelastung zu erhalten.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/433/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 20.12.2017 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Schwanenberg zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 27.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Schwanenberg wurde mit Schreiben vom 11.05.2018 beteiligt.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, wurde in der Sitzung am 21.06.2018 vorgestellt. Hinsichtlich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„1.

Der Bezirksausschuss Schwanenberg bittet die Verwaltung, auf der bereits vorhandenen Parkfläche am Sportplatz Schwanenberg (Straße „In der Schlei“), Parkplatzmarkierungen schräg versetzt aufzubringen.

2.

Der Bezirksausschuss Schwanenberg nimmt die Ausführungen zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg

Übersicht über den Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	LVR, Dezernat 3, 50663 Köln Schreiben vom 06.06.2018		
	<p>Hiermit leite ich Ihnen mit der Anlage die Stellungnahme meines Fachbereiches 91 zu der o.g. Maßnahme weiter.</p> <p>Ferner möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass ansonsten aus Sicht des Gebäude- und Liegenschaftsbereiches keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme bestehen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen</p>	<p>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn sind im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR, Dezernat 3, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gesondert einzuholen.</p> <p>Ich bedanke mich vielmals für Ihre Bemühungen und verbleibe</p>		
2	<p>LVR, Dezernat 9, 50663 Köln Schreiben vom 05.06.2018</p>		
	<p>Zu den Änderungen des Flächennutzungsplanes nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.</p> <p>Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008 ¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROB § 2 Abs. 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i></p> <p>Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie • die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB. • die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. <p>Übergreifend regelt das ROG § 2 Nr. 5: <i>„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“</i></p> <p>Anmerkung zum Umweltbericht</p> <p>Die Aufstellung von umweltschutzziele einschlägiger Fachgesetze und Verordnungen (Kapitel 1.4 S. 5 ff.) listet die für die Belange des Umweltschutzes relevanten Ziele der Fachgesetze und Fach-</p>	<p>Der Anmerkung des LVR, Dezernat 9, wird gefolgt und im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes auf das UVPG und das übergreifende ROG verwiesen.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche wird im Umweltbericht zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.</p>	<p>Der Stellungnahme des LVR, Dezernat 9, wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p>pläne. Aus Sicht der Kulturlandschaftspflege und mit Bezug zur historischen Kulturlandschaft wird gebeten, zusätzlich noch auf das UVPG und das übergreifende ROG zu verweisen.</p> <table border="1" data-bbox="210 560 857 916"> <thead> <tr> <th data-bbox="210 560 423 617">Schutzgut</th> <th colspan="2" data-bbox="423 560 857 617">Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="210 617 423 748"> Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter) </td> <td data-bbox="423 617 609 748">UVPG</td> <td data-bbox="609 617 857 748"> „Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) </td> </tr> <tr> <td data-bbox="210 748 423 916"></td> <td data-bbox="423 748 609 916">Raumordnungsgesetz</td> <td data-bbox="609 748 857 916"> „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ („§ 2 Abs. 2 Nr. 5) </td> </tr> </tbody> </table> <p>Eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und/oder Bodendenkmäler ist nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil des kulturellen Erbes darstellen. Bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe muss der Blick immer über die Denkmäler hinausgehen.</p> <p>Zur Erläuterung: In der Neufassung des UVPG vom 08.09.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „Schutzgüter im Sinnes des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe zw. eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüberhinausgehende kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z.B. historische Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (vgl. Punkt 4. b) der Anlage 4 des UVP Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung).² Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteil des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale in einem Umweltbericht ermittelt werden müssen.</p> <p>Die Anwendung des neuen UVPG wird auch für bereits begonnene Verfahren vielfach bereits emp-</p>	Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen		Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)		Raumordnungsgesetz	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ („§ 2 Abs. 2 Nr. 5)		
Schutzgut	Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen										
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	UVPG	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind (...) 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)									
	Raumordnungsgesetz	„Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“ („§ 2 Abs. 2 Nr. 5)									

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>fohlen.</p> <p>Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus der Fachsicht Kulturlandschaftspflege zu überprüfen, ob sich Beeinträchtigungen für die im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen (2007³) und im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (2016⁴) ausgewiesenen historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) ergeben. Das Plangebiet befindet sich sowohl innerhalb der Kulturlandschaft „Rheinische Börde“ im KLB 25.01 „Erkelenz – Wegberg“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 18 „Tal der Schwalm (Erkelenz, Wegberg)“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Die Lössbörde mit ihren geschlossenen Dörfern und wenigen Gutshöfen inmitten einer weitläufigen, historisch tradierten Ackerbaunutzung ist von landesweiter Bedeutung. Entwicklungsziele sind u.a. eine Begrenzung und Konzentration der Freiraumbeanspruchung sowie das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges.</p> <p>Nach Prüfung der mit Schreiben vom 11.05.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen wird festgestellt, dass die Berücksichtigung der Kulturlandschaftsbereiche im Umweltbericht nicht erfolgt ist. Dies sollte zur Vermeidung späterer Abwägungsmängel nachgeholt werden.</p> <p>Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche sind aufgrund der oben genannten hohen Wertigkeit und Bedeutung der historischen Kulturlandschaft im Planungsbereich gegeben, trotzdem bestehen vorbehaltlich einer Ortsbesichtigung keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Für künftige Planungsverfahren möchte ich als Informationsquelle für Flächenbewertungen auf das Portal LVR-KuLaDig hinweisen (https://www.kuladig.lvr.de/). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung der kulturhistorischen Bedeutung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.</p> <p>Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>_____</p> <p>¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.0.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017</p> <p>³ Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland (2007): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen". Münster, Köln (Download: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente/190/LEP_Gesamtes_Gutachten.pdf)</p> <p>⁴ Landschaftsverband Rheinland (2016): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung". Köln (Download: http://www.lvr.de/media/www/lvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente/190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)</p>		
3	<p>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 29.05.2018</p>		
	<p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser erfolgt gemäß des gültigen Konzessionsvertrages. Eine Verlegung zusammen mit den anderen Versorgungsträgern während der Kanal- und Straßenbauarbeiten wird angestrebt.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde zur weiteren Beachtung und Abstimmung in dem im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes Heinsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.06.2018</p>		
	<p>Das von Ihnen kenntlich gemachte Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 82“ sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Agathe“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 82“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Agathe“ ist die Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Ebenfalls liegt der Planbereich über dem Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Sophia“ (zu gewerblichen Zwecken). . Inhaberin der Erlaubnis „Sophia“ ist die PVG GmbH – Resources Services & Management, Emscherstr. 55 in 45891 Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Erdwärme“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsu-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf einen früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus wird in die Begründung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Hinweise zu den Auswirkungen der Bergbautätigkeiten des Braunkohlentagebaus auf den Grundwasserstand sind bereits in der Begründung enthalten. Die RWE Power AG und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht. Der Grundwasserstand ist bereits in der Begründung</p>	<p>Die genannten Firmen, RWE Power AG und EBV GmbH, wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt. Hinweise zum Bergbau sind in der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbereichtr, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabengebiet ist den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahme ein Grundwasseranstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935</p>	<p>zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes enthalten und wurden der Karte des Erft Verbandes „Bereich Gewässer- Abteilung Grundwasser, Grundwassergleichenplan 1. Grundwasserstock, Stand Oktober 2017“ entnommen. Der Erftverband wird zur Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, ebenfalls den o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p>		
5	Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 07.06.2018		
	<p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens der Unteren Wasserbehörde und des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen werden keine Bedenken geäußert:</p> <p>Gesundheitsamt: Gegen die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes, insbesondere durch die nahegelegene Sportanlage, ausgeschlossen werden können.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Im Bereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg liegen zurzeit keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen bzw. Altlasten vor. Es bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Auf Grundlage der vorgelegten Planvorlagen bestehen gegen das o.g. Bauvorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. In der Bauleitplanung gilt der Grundsatz des vorbeugenden Immissionsschutzes, d.h. durch eine vorbeugende Bauleitplanung sollen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Die in diesem Fall heranzuziehende Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) hat keinen Leitliniencharakter in dem Sinne, dass die Bauleitplanung die in ihr festgesetzten Immissionsrichtwerte stets ausschöpfen könnte. Es wäre abwägungsfehlerhaft, wenn die Stadt Erkelenz davon ausgeinge, dass Sportlärm bis zu den in § 2 Abs. 2 der 18. BImSchV genannten Werten ohne weiteres hinzunehmen sei. Unbeschadet dessen sollten die Sportanlagenbetreiber ihre Rechte im Rah-</p>	<p>Gesundheitsamt und Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Zur Beurteilung der Sportgeräuschsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung im nachgeordnet aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ durchgeführt (Kramer Schalltechnik GmbH, Gutachten Nr. 18 02 009/01 vom 05. Juli 2018). Im Bebauungsplanverfahren wird die immissionsschutzrechtlich lösbare Sportgeräuschsituation nachgewiesen. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte nicht voll ausgeschöpft werden. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse auf dem Sportanlagengelände liegen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage generell innerhalb der nach 18. BImSchV (5) zulässigen Grenzen. Falls sogenannte „seltene Ereignisse“ (z.B. Fußballturniere), die über den untersuchten „normalen“ Spielbetrieb hinausgehen stattfinden, ist ebenfalls eine Einhaltung der nach 18. BImSchV (5) um mindestens 10 dB erhöh-</p>	<p>Der Anregungen des Gesundheitsamtes und der Unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt, eine schalltechnische Untersuchung im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wurde durchgeführt. In die Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>men des Bauleitplanverfahrens vortragen, da sie bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit Einschränkungen des Sportbetriebs rechnen müssen.</p> <p>Des Weiteren stellt die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. BauNVO eine besondere Ausprägung der Gegenseitigkeit der Rücksichtnahme im Bauplanungsrecht dar. Ein Wohnbauvorhaben auf einem durch Sportlärm erheblich vorbelasteten Grundstück ist rücksichtslos und daher unzulässig, wenn bei seiner Verwirklichung auf naheliegende, technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Gestaltungsmittel oder bauliche Vorkehrungen verzichtet wird, die die Lärmbetroffenheit der Wohnnutzung spürbar mindern würden.</p> <p>Auf Grundlage der vorgelegten Planunterlagen Schallschutzgutachten 2001 sowie der Einschätzung Sportlärm erachte ich eine Abwägung der tatsächlich im Plangebiet erwartbaren Sportlärmimmissionen als nicht vollumfänglich gegeben. Bei der Betrachtung möglicher Sportlärmimmissionen ist stets von einem Worst-Case-Szenario auszugehen. Im vorliegenden Fall ist damit die gleichzeitige Nutzung der Fußballfelder bei maximal anzunehmender Zuschauerzahl (Spitzenspiel) sowie die Verwendung einer elektroakustischen Anlage anzusetzen. Auch ist der im Umfeld der Sportanlage auftretende Park- und Verkehrslärm sowie die Nutzung des Vereinsheims inkl. der Außenterrasse im Anschluss an den eigentlichen Spielbetrieb in die Berechnung mit einzubeziehen.</p> <p>Das vorgelegte Gutachten wurde im Jahr 2001 im Rahmen des Bauleitplanverfahrens in der Schlei erstellt. Eine unmittelbare Ableitung der in dem Gutachten prognostizierten Immissionen auf das Plangebiet einzig auf Grundlage ähnlicher Abstände maßgeblicher Immissionsorte zu den Emissionsquellen, könnte gerichtlich als abwägungsfehlerhaft gewertet werden. Eine Recherche auf der Internetseite des SV Schwarz-Weiss Schwanenberg 1931 e.V. sowie ein Gespräch mit dem Geschäftsführer Herrn Obertüschen ergab zudem, dass das in dem Gutachten angenommene Nutzungsszenario nicht dem aktuellen Stand der Dinge entspricht. Auch wurde das Gutachten nicht auf Grundlage der heute gängigen VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen – Sport- und Freizeitanlagen erstellt.</p> <p>In der Einschätzung Sportlärm knüpft der Gutachter die schalltechnische Realisierbarkeit überdies an die Randbedingung, dass Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen auf dem südlichen Kunstrasenfeld stattfinden. Inwiefern diese Nutzungseinschränkung in der Baugenehmigung bzw. dem Pachtvertrag tatsächlich festgesetzt wurde, geht aus den Planvorlagen nicht hervor. Auch sind gemäß § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV Sportanlagen, die vor dem Inkrafttreten der 18. BImSchV genehmigt oder bereits errichtet waren, bezüglich der Festlegung von Betriebszeiten privilegiert. Demnach soll die zuständige Behörde von einer Festsetzung der Betriebszeiten absehen, wenn die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 5 dB(A) überschritten werden.</p>	<p>ten Immissionsrichtwerte zu erwarten.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird zur Sicherung der Einhaltung der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen von 13h-15h mit dem SV Schwanenberg eine Nutzungsvereinbarung für den nördlich gelegenen Naturrasenplatz getroffen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

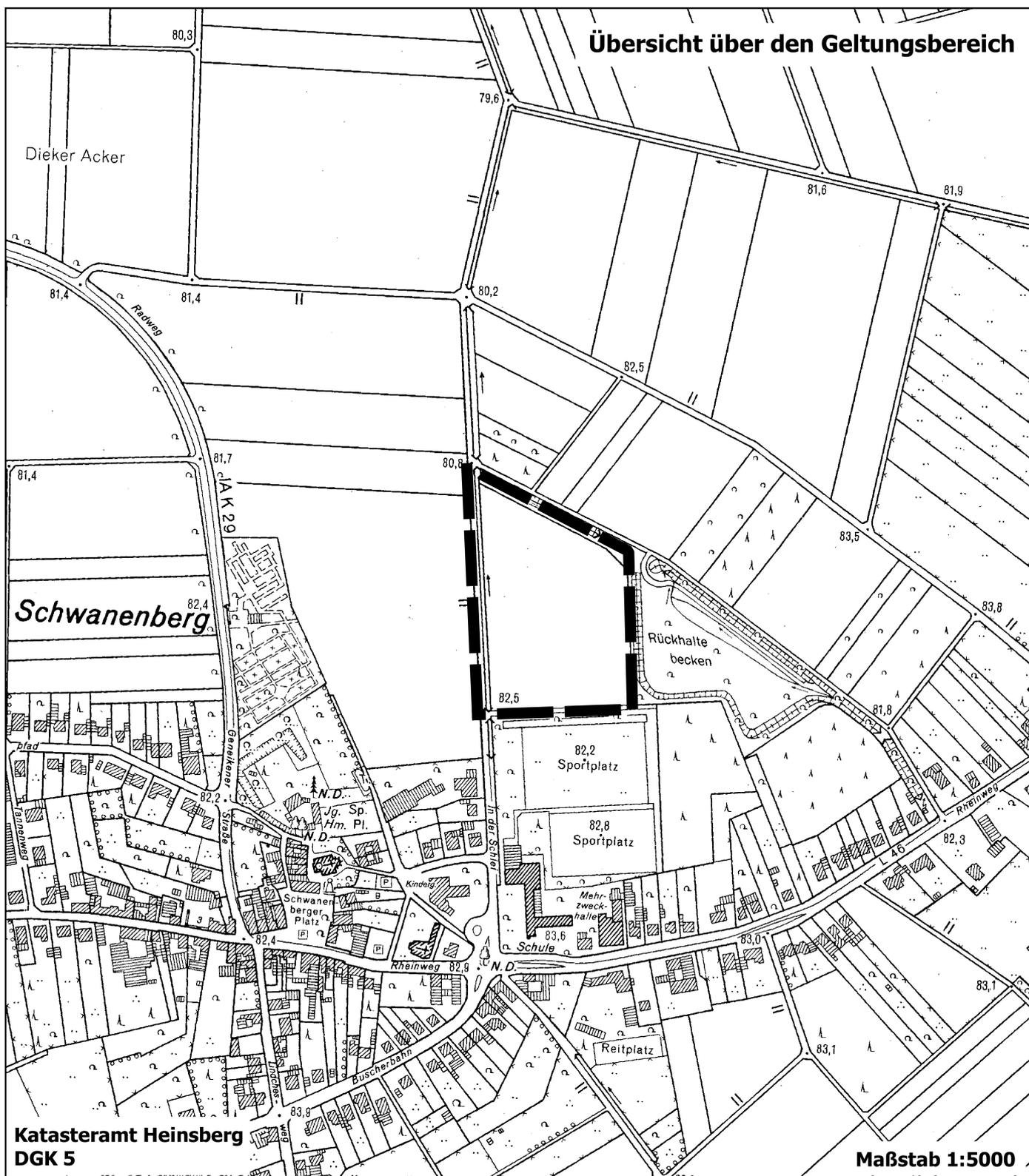
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Aus den o.g. Gründen rege ich daher an, die tatsächlich genehmigten Immissionen der Sportanlage (inkl. der Nebenanlagen wie Parkflächen, Vereinsheim, etc.) auf die maßgeblichen Immissionsorte im Plangebiet zu analysieren und gutachterlich bewerten zu lassen. In dieser Form wird der Abwägung des Nutzungskonfliktes Sportlärm/Wohnen in ausreichendem Maße entsprochen.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Ziffer 2.2-1 des Landschaftsplanes III/6 Schwalmplatte. Im Rahmen der Rechtskraft der Änderung des Flächennutzungsplanes tritt die Schutzgebietsausweisung im Plangebiet zurück.</p>		
6	Schwalmverband, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen Schreiben vom 11.06.2018		
	<p>Das B-Plangebiet liegt im Einzugsgebiet des Gewässers Schwanenberger Fließ, für das im Jahr 2017 eine Gewässerträglichkeitsuntersuchung auf Grundlage der bestehenden Einleitungen nach BWK-Merkblatt M 7 durchgeführt wurde. Für dieses Teilgebiet sind im BWK-M7-Nachweis keine versiegelten Flächen angesetzt worden. Hier wurde von einem „natürlichen“ Einzugsgebiet ausgegangen. Alle Stadtentwässerungsanteile von bebauten Flächen mit einer Gesamtgröße von AU = 18,09 ha (Grambusch Ost + West, Schwanenberg + Schwanenberg-West und Lentholt) leiten demzufolge über das umgebaute HRB Schwanenberg (Systemelement SK 1110 des N-A-Modells) ein. Darüber hinaus ist kein Abflussanteil von versiegelten Flächen direkt in ein Gewässer berücksichtigt und auf Grundlage des bestehenden Nachweises nicht ohne entsprechende Retention möglich. Daher ist momentan davon auszugehen, dass annähernd natürliche Abflussmengen aus dem B-Plangebiet in der Schlei II als Einleitungsmenge in das Gewässer herzustellen sind (ca. 10 l/s*ha). Daher sollten alle Möglichkeiten der Versickerung von Niederschlagswasser oder alternative Maßnahmen zur Abflussreduzierung von Niederschlagswasser ausgeschöpft werden. Dies sollte für die öffentlichen Flächen in jedem Fall technisch realisierbar sein, aber auch die unterschiedlichsten Möglichkeiten der dezentralen Versickerung und/oder Retention auf privaten Flächen sollten möglich sein. Darüber hinaus können auch aktualisierte Entwässerungsdaten des benachbarten Baugebietes in der Schlei I in den Entwässerungsnachweis einbezogen werden. Hier gibt es – nach Erkenntnis Ihres Bauamtes – positive Auswirkungen der dort praktizierten dezentralen Versickerungsmaßnahmen.</p> <p>Ein Notüberlauf des Systems kann dann sicherlich in das Gewässer erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis des Kreises Heinsberg einzuholen. Im Bebauungsplan ist an der südlichen Grenze eine Teilfläche A 1 als Grünfläche dargestellt. Sofern die Höhenverhältnisse es</p>	<p>Das anfallende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser wird in das Hochwasserrückhaltebecken Schwanenberg eingeleitet und gedrosselt dem Schwanenberger Fließ zugeführt. Die Einleitbedingungen werden im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Schwalmverband umgesetzt, entsprechende Genehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Die endgültigen Planungen zur Entwässerung werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ im weiteren Verfahren konkretisiert und der Entwässerungsnachweis erbracht.</p>	<p>Die Stellungnahme des Schwalmverbandes wird zur Kenntnis genommen. Die abschließenden Planungen zur Entwässerung, werden in dem Bauleitplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. 1200.5/1 „In der Schlei Ost“ konkretisiert.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen in der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	zulassen, könnte diese Fläche vielleicht auch sinnvoll in das Entwässerungskonzept einbezogen werden.		
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 14.06.2018		
	<p>Aufgrund der isolierten Lage der landwirtschaftlichen Fläche, die bebaut werden soll, werden Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Fall zurückgestellt.</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte die Erklärung zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 LPlG mit Verfügung vom 24.11.2014 der Bezirksregierung Köln. Angesichts des in der Zwischenzeit vorliegenden neuen Landesentwicklungsplans regen wir an, die Anpassung unter den neuen landesplanerischen Vorgaben erneut prüfen zu lassen.</p> <p>Durch die vollständige Eingriffskompensation innerhalb des Plangebiets werden somit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen In der Schlei), Erkelenz-Schwanenberg

Übersicht über den Geltungsbereich



Katasteramt Heinsberg
DGK 5

Maßstab 1:5000



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/434/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 02.05.2018 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, gefasst und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 11 vom 08.06.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25.06.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 28.05.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während

des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 29.05.2018 beteiligt. Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes (Oerather Mühlenfeld West) wurde in der Sitzung am 03.07.2018 vorgestellt. Hinsichtlich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West) zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Flächennutzungsplanänderung werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 05.06.2018		
	Von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen. Der Planungsbereich liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten	Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Wohnbauflächen bzw. die Anpassung an konkretisierende städtebauliche Planungen. Eine Konkretisierung auch hinsichtlich geplanter Bauhöhen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung, der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Für das geplante Wohngebiet ist davon auszugehen, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30m über Grund nicht überschreiten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis auf den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.	Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen und erforderliche Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren wird in die Begründung aufgenommen.	
2	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 18.06.2018		
	<p>Mit der Änderung im Flächennutzungsplan steht der Umfang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Umfang von ca. 27 ha insgesamt nicht zur Diskussion, sondern lediglich die Anpassung, die zu einer Zunahme landwirtschaftlicher Flächen von rund 1,2 ha zulasten der anderen Kategorien führt. Der Zugewinn an landwirtschaftlicher Fläche wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der Größe und Lage der Fläche sind agrarstrukturelle Effekte allerdings als gering einzustufen.</p> <p>Mit dem Bebauungsplan ist der Bedarf an externer Kompensation gering (3 %). Die externe Kompensation soll in Zusammenhang mit Artenschutzmaßnahmen im Rahmen angepasster landwirtschaftlicher Nutzung erfolgen. Diese Kombination wird begrüßt, weil somit Synergieeffekte ausgenutzt und landwirtschaftliche Flächen erhalten bleiben. Da die externe Kompensation jedoch zu einem hohen Bilanzüberschuss von 18.482 Ökopunkten führt, wird angeregt, diesen Überschuss in ein Ökokonto einzubringen.</p>	<p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die städtebauliche Planung des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens angepasst. Insbesondere die Abgrenzungen der Darstellung von Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft, werden an die städtebauliche Planung angepasst, hierbei wird die Bauflächendarstellung jedoch nicht vergrößert. U. a. soll die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft, überlagert mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, inkl. Ausgleichsmaßnahmen i.S. von § 1a Abs. 3 BauGB an die städtebauliche Planung der nachgeordneten Bebauungsplanung angepasst werden. Die Bilanzierung des Eingriffs und Ausgleichsmaßnahmen und Verrechnung mit dem Ökokonto erfolgt im verbindlichen Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 21.05.2018		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Um-</p>	<p>Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen, des Braunkohlentagebau, des Steinkohlentagebau und dem Feld der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ werden, soweit nicht bereits geschehen, in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen und zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme der EBV GmbH vom 25.06.2018 liegt der Änderungsbereich innerhalb deren Berechtsame auf Steinkohle, jedoch außerhalb des Einwirkungsbereiches.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>siedlung in 50416 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000 – 1 -) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Ich wiese nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems <u>„Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“</u> (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</p>		
4	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, Postfach 10 13 52, 47713 Krefeld Schreiben vom 28.06.2018</p>		
	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Unterhaltung der in ca. 1000 m südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 46 Abschnitt 4 / Anschlussstelle Erkelenz Süd zuständig.</p>	<p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der grundsätzlichen Möglichkeit einer verkehrlichen Anbindung an das übergeordnete Straßennetz und damit ein ausreichender Hinweis auf die</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfä-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Zuständiger Straßenbaulastträger für die im Nahbereich des Plangebietes verlaufende L 19 sowie die L 227 und die B 57 ist die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein und ebenfalls am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die westliche Erweiterung des Wohngebietes „Oerather Mühlenfeld“ um 35 ha. Die verkehrliche Erschließung an die L 19, L 227 sowie die Anbindung der L 227 an die B 57 wurde bereits mit der Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 02.3 und 02.3/1 vorbereitet und gesichert.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen durch die künftigen Entwicklungen im Plangebiet auf das umliegende klassifizierte Straßennetz werden gemäß Pkt. 5 der Begründung Teil 1 untersucht. Hier sollten auch die verkehrlichen Auswirkungen auf die Anschlussstelle Erkelenz-Süd der A 46 dargestellt werden.</p> <p>Eine Verschlechterung der Leistungsfähigkeit und der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden übergeordneten Verkehrsnetz darf durch die kommunale Bauleitplanung nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung bitte ich mit der Regionalniederlassung Niederrhein zu erörtern.</p> <p>Im Norden des Plangebietes ist ein Lärmschutzwall zwischen der L 19 und der Wohnbebauung vorgesehen. Hier bedarf es ebenfalls der Abstimmung mit der RNL Niederrhein.</p> <p>Zu gegebener Zeit bitte ich mir die Lage der extern erforderlich werdenden „Kompensationsflächen für den Artenschutz“ mitzuteilen, um Planungskollisionen zu vermeiden.</p>	<p>Umsetzbarkeit des geplanten Wohngebietes. Eine Konkretisierung hinsichtlich der Nutzungen und deren Verkehrserzeugung erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen eine gutachterliche Betrachtung der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung und der Nachweis der Leistungsfähigkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses.</p> <p>Die Hinweise zur Erörterung der Verkehrsuntersuchung mit dem Landesbetrieb Straßenbau Regionalniederlassung Niederrhein, zu einem geplanten Lärmschutzwall und zur Lage von „Kompensationsflächen“ betreffen die verbindliche Bauleitplanung und werden dort berücksichtigt.</p>	<p>higkeit des umgebenden Erschließungssystems bzw. der Anschlüsse an dieses. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, 52534 Heinsberg Schreiben vom 29.06.2018</p>		
	<p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes, des Amtes für Soziales, des</p>	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Die immissionsschutzrechtliche Situation war bereits im Jahre 2005 Gegenstand der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstel-</p>	<p>Die bauplanungsrechtliche und immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wird im nachfolgen-</p>

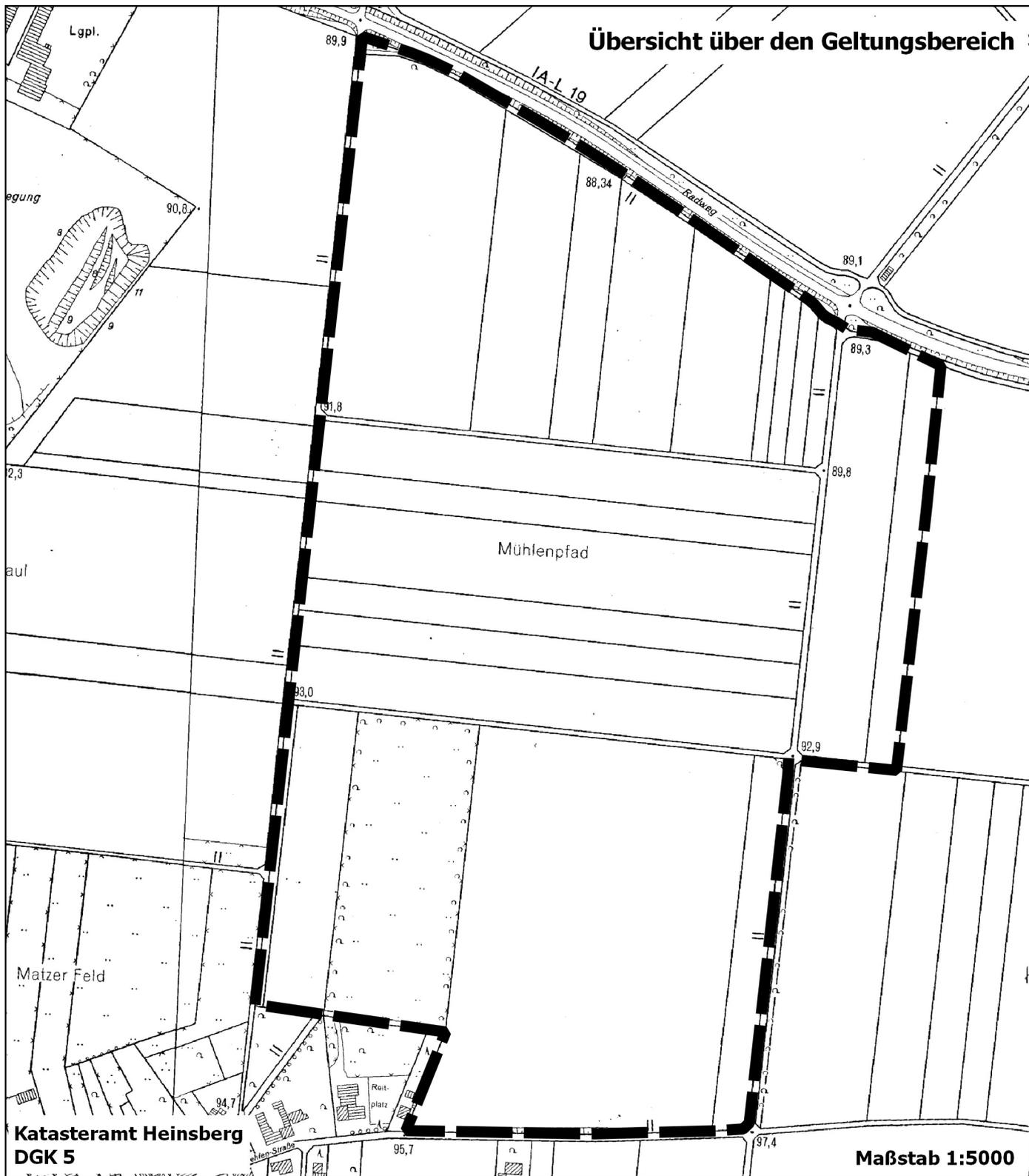
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung: Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht der Stabsstelle Demografischer Wandel und Sozialplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Weitere konstruierende Planungen pflegerechtlicher Relevanz bedürfen der Beachtung der geltenden örtlichen Planung (Pflegebedarfsplanung) des Kreises Heinsberg.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes Oerather Mühlenfeld West bestehen aus Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Erkenntnisse über Altlastverdachtsfläche bzw. Altlasten innerhalb des Plangebietes vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass im parallellaufenden B-Plan-Verfahren BP Nr. 02.3/2 Oerather Mühlenfeld-West lösbare immissionsschutzrechtliche Bedenken geäußert worden sind.</p>	<p>lung der Wohnbauflächen am westlichen Siedlungsrand Erkelenz-Mitte, In diesem Verfahren wurde der Schutzabstand zwischen Wohnbauflächen und Gelände eines Betonwerkes auf 500m vergrößert. Aufgrund bereits aufgegebener Nutzungen, wie der des Betonwerkes, rekultivierter Abgrabungsfläche, der Abstände von rd. 400m zwischen der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bestehenden Wohnbauflächendarstellung und den im Außenbereich gelegenen gewerblichen Nutzungen ist von einer immissionsschutzrechtlich lösbaren Situation auszugehen. Die bauplanungsrechtliche sowie immissionsschutzrechtliche Situation, bestehende Genehmigungen von Gewerbebetrieben im Außenbereich, wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	<p>den Bebauungsplanverfahren, Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“, geprüft. In die Begründung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
6.	<p>Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren</p>		
	<p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern es bei der weiteren Planung bei Versickerungsanlagen bleibt.</p> <p>Hinweis: Es wäre sinnvoll eine Trennung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser und Niederschlagswasser durchzuführen und darauf zu achten, dass das Niederschlagswasser von den Verkehrs-</p>	<p>Die Planung der Niederschlagswasserbeseitigung ist Gegenstand der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld West“. Im Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine entsprechende Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dargestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Oerather Mühlenfeld West), Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	flächen behandelt wird. Auch im Hinblick auf die Diskussion der Mikroschadstoffe und Mikroplastik, das im Wesentlichen aus Reifenabrieb besteht, wäre es wichtig, dies bei der Neuplanung ganzer Stadtteile zu berücksichtigen.		
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

**Übersicht über den Geltungsbereich der 27. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz
(Oerather Mühlenfeld West),
Erkelenz-Mitte**





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/436/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 28.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 "Meister-Gerhard-Straße", Erkelenz-Gerderath hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 25.04.2017 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Gerderath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 25 vom 13.10.2017 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 24.10.2017 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.10.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Gerderath wurde mit Schreiben vom 09.10.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 09.10.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Gerderath nimmt die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 26.06.2018, des Hauptausschusses vom 28.06.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 vom 13.07.2018 in der Zeit vom 23.07.2018 bis 24.08.2018 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung,

zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg Postfach 44025 Dortmund		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsternplatz 1 ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Jedoch befindet sich der Planungsbereich in einem früheren Einwirkungsbe- reich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei be- stimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berück- sichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83, 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>	<p>Im Anschreiben vom 09.10.2017 wurde die Eigentümerin des Berg- werksfeldes „Gerderath 1“, die heu- tige RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Lie- genschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, Stüttgenweg 2, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt und aufgefordert fristgerecht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard- Straße“, Erkelenz-Gerderath, Stel- lung zu nehmen. Die beteiligte RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung reichte dazu keine Stel- lungnahme ein.</p> <p>Die im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 beteiligte EBV GmbH, Postfach 6204, 41829 Hückelhoven EBV</p>	<p>Die Anregungen der Bezirksre- gierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Des Weiteren ist der Planungsbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9 B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte daher berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG,</p>	<p>GmbH teilte, auch im Namen und der Rechnung der Vivawest GmbH, in ihrem Schreiben vom 19.10.2017 mit, dass der betroffene Bereich innerhalb ihrer Berechtsame auf Steinkohle liegt, eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB als nicht erforderlich gehalten wird, und zur Bebauung keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Der in einer frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) zur Standortanalyse für den Bebauungsplan Nr. 0300.1/2 „Meister Gerhard-Straße“, Erkelenz-Gerderath im Verfahren angefragte Erft Verband verwies mit Schreiben vom 21.08.2017 auf die ihnen vorliegenden Grundwasserstände aus eigenen Grundwassermessstellen in der Nähe des Baugebietes. So wurde bei einer Geländehöhe von 87,0m NHN ein Grundwasserstand von 85,5m NHN gemessen, und auf einen ggf. flurnahen Grundwasser-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, die Vivawest GmbH und die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Abschließend teile ich Ihnen mit, dass hinsichtlich des erforderliche Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung von hier aus keine Hinweise und Anregungen gegeben werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>stand hingewiesen. Dazu wurde ein Bodengutachten beauftragt (Geotechnische Stellungnahme G 732/17 vom 21.11.2017 Gerderath, Meister-Gerhard-Straße, IBL- Laermann GmbH, Mönchengladbach) dessen Ergebnis in der Begründung aufgenommen, und in dem ein flurnaher Grundwasserstand bestätigt wurde. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass ein Einfluss des Braunkohlebergbaues im oberen Grundwasserstockwerk nicht vorliegt.</p> <p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich in dem aufgrund des Bodenaufbaues mit Staunässe, und des ehemaligen Steinkohleabbaus mit Bodenhebungen aufgrund des Anstieges von Grubenwasser und, im Hinblick auf den noch aktiven Braunkohleabbau, mit durch Sumpfungsmaßnahmen bedingten Einflussnahme auf den Grundwasserstand zu rechnen ist. Diese Tatsache wurde in der Begründung und dem Umweltbericht bereits berück-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>sichtigt und folgende Hinweise aufgenommen:</p> <p>Grundwasser Gemäß der mit Schreiben vom 17.12.2017 eingereichten Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Gerderath 1“, und ist von Sumpfungmaßnahmen der durch den Braunkohlenbergbau bedingten Grundwasserabsenkung betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu er-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>warten. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich des ehemaligen Steinkohlenbergbaus des auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jakoba A“. in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Das Plangebiet liegt in einem Gebiet in dem mit flurnahem Grundwasser zu rechnen ist. Vor Baubeginn wird eine diesbezügliche Prüfung durch den Bauherrn empfohlen. Bei Gründungsmaßnahmen sind entsprechende bauliche Maßnahmen zum Schutz vor anstehendem Grundwasser zu berücksichtigen.</p> <p>Niederschlagswasser Von einer Versickerung des anfallenden Regenwassers nach § 51 LWG ist aufgrund der für eine kon-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>fliktfreie Versickerung problematischen Bodenverhältnisse abzusehen. Das Niederschlagswasser von Dach-, Hof und Verkehrsflächen ist über das vorhandene Kanalsystem (Mischsystem) abzuleiten.</p>	
2	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 07.11.2017</p>		
	<p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Aus Sicht unseres Amtes bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken. Die genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde sind entsprechend umzusetzen. Gemäß der Bilanzierung im Umweltbericht (Stand September 2017) ver-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>bleibt ein ökologisches Defizit in Höhe von 12.250 Punkten. In Absprache mit Herrn Nigl von der Stadt Erkelenz soll das Defizit über das Ökokonto „Venrath Obstwiese“ (Venrath 10/138) kompensiert werden. Ich übertrage die Fläche in das zu führende Kompensationsflächenkataster. Bei Änderungen bitte ich um Mitteilung. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen, Immission und Brandschutz, füge ich als Anlage bei.</p> <p>Amt für Bauen und Wohnen Brandschutz</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table border="0" data-bbox="353 963 1061 1062"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Amt für Bauen und Wohnen Brandschutz</p> <p>Die Regelung zu Hydranten und Löschwasserabnahmestellen in Neubaugebieten, gemäß Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – , erfolgt mit Realisierung der Planung durch das beteiligte Fachamt und das zuständige Kreiswasseramt.</p>	<p>Die Anregungen des Amtes für Bauen und Wohnen werden zur Kenntnis genommen.</p>
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th rowspan="2">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td>m³/h</td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> <td></td> <td>m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td>48</td> <td></td> <td>96</td> <td></td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td>96</td> <td></td> <td>96</td> <td></td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td>96</td> <td></td> <td>192</td> <td></td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table>						Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)					Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																														
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																														
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																														
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																														
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																														
klein	24	48		96		96																																																														
mittel	48	96		96		192																																																														
groß	96	96		192		192																																																														
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Ein-</p>																																																																			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>satz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p>	<p>Der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ist ohne Schwierigkeiten möglich. Der Ausbau der Zufahrt der rückwärtigen Grundstücke gemäß BauO NRW ist aufgrund des Abstandes (rd. 30m) des Erschließungsstiches zur Meister-Gerhard-Straße ausreichend.</p> <p>Die Einhaltung des hochbaulichen Brandschutzes gemäß BauO NRW obliegt dem Fachplaner.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Immissionsschutz Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Gesundheitsamt Bezüglich des o.a. Bebauungsplanes verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15.03.2017, die ich als Anlage beifüge. Gegen das vorgesehene Wohngebiet am geplanten Standort werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn die Richtwerte der TA-Lärm an den Wohngebäuden der künftigen Bewohner eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Geräuschbelästigungen</p>	<p>Gesundheitsamt Das Plangebiet liegt in einem Abstand von ca. 650m zu dem Prüfcen-ter Wegberg-Wildenrath. Die geplante Wohnbebauung rückt nicht näher</p>	<p>Die Bedenken des Gesund-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch den Betrieb des nahegelegenen Prüfcenters Wegberg-Wildenrath ausgeschlossen werden können.</p>	<p>an das Prüfcenter heran als die Abstände der bereits vor Errichtung des Prüfcenters bestehenden nördlichen Wohnbebauung im Ortsteil Gerderath. Die immissionsschutzrechtliche Situation wird demnach durch die Planung nicht verschärft, die bestehenden Allgemeinen Wohngebiete waren bereits zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens des Prüfcenters immissionsschutzrechtlich zu berücksichtigen. Deren Betriebsgenehmigung wurde in einer Schalltechnischen Stellungnahme zur Verlängerung des Gleises 60 im Siemens-Werk PCW gutachterlich geprüft (FB 6961-1 vom 20.07.2012, Peutz Consult GmbH; Kolberger Straße 19, 40599 Düsseldorf) und die Genehmigung des Betriebes der Anlage erteilt. Eine erneute Prüfung war auch in angrenzenden Bauleitplanverfahren mit Wohngebieten, hier das Baugebiet BBP Nr. 0300.1/3 „Meister-Gerhards-Busch“, Rechtskraft in 2009, und das südlich gelegenen Baugebiet BBP Nr. 0300.1/1</p>	<p>heitsamtes wurden geprüft und sind berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		„Vossemer Straße“, Rechtskraft in 2016, nicht erforderlich.	
3	NEW Netz GmbH, Postfach 1 04, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 24.10.2017		
	In den verschiedenen Konzerngesellschaften haben wir Ihre Anfrage bearbeitet. Beiliegend erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wird die Verkehrsfläche für die hinter liegenden Gebäude keine öffentliche Verkehrsfläche, so benötigen wir ein Geh-Fahr und Leitungsrecht zur Erschließung der hinter liegenden Grundstücke.	Die öffentliche Erschließung der geplanten Bebauung wird durch die Festsetzung öffentliche Verkehrsflächen gesichert.	Die Stellungnahme der NEW Netz GmbH ist berücksichtigt.
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg		
	Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren. Seitens des Gesundheitsamtes , der Unteren Bodenschutzbehörde , der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert. Brandschutzdienststelle: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes hat die Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg bereits am 27.10.017 eine Stellungnahme abgegeben. Auf die Stellungnahme vom 27.10.2017 wird weiterhin verwiesen.	Brandschutzdienststelle In der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB mit Schreiben vom 27.10.2017 während der frühzeitigen	Der Hinweis der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen.

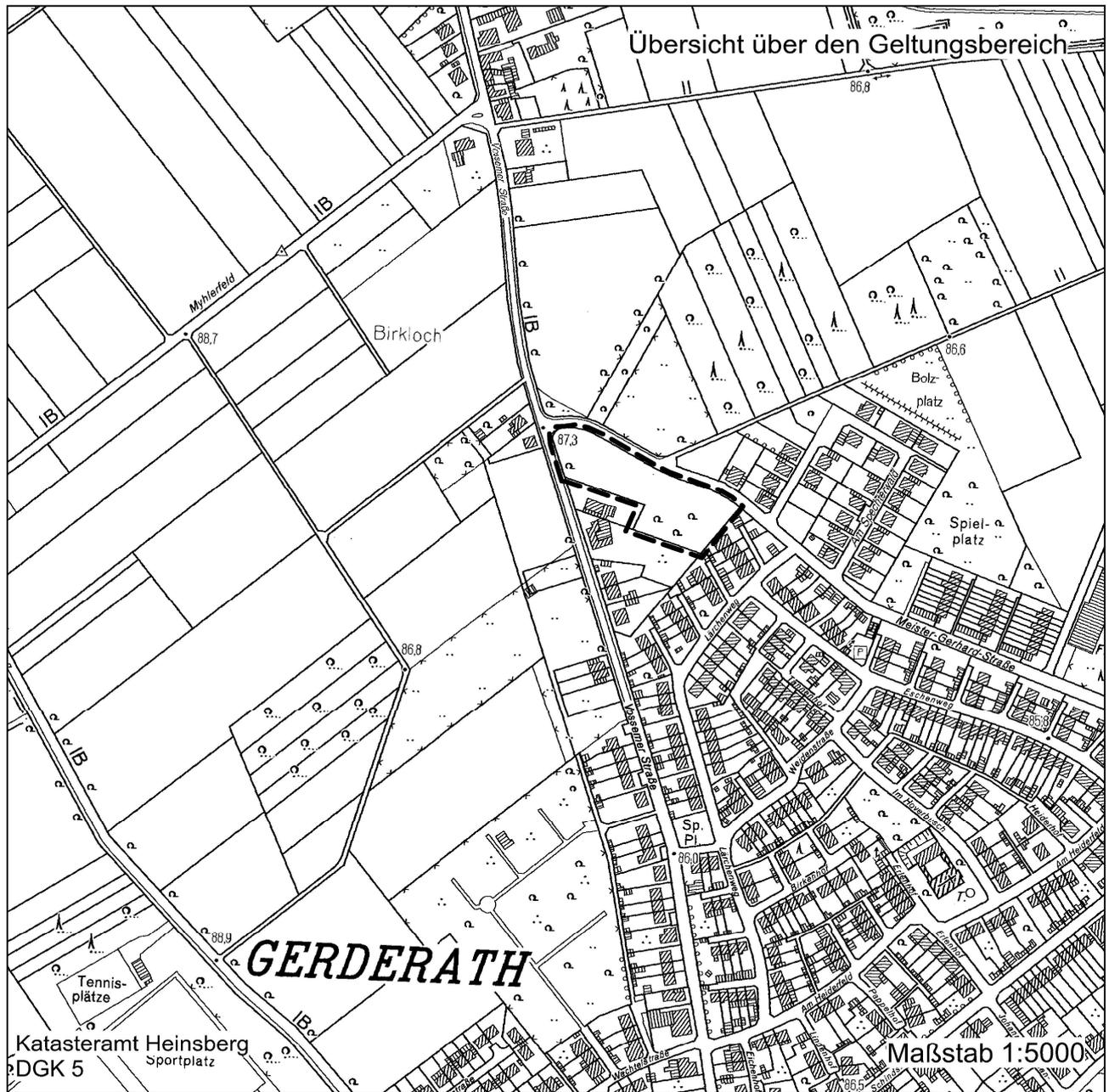
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Um artenschutzrechtliche Konflikte sicher auszuschließen, sollte die Bau- feldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden.</p>	<p>Beteiligung abgegebene Stellungnahme wurden keine Bedenken erhoben, die angeführten Regelungen wurden zur Kenntnis genommen. Das Einhalten und die Umsetzung von Bestimmungen den Brandschutz betreffend, wie der Löschwasserbedarf für Baugebiete, Abstände von Hydranten innerhalb der Verkehrsflächen, der Querschnitt von Wasserverteilungsanlagen oder der Brandschutz in baulichen Anlagen ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung, sie unterliegt den zuständigen Fachplannern und Fachämtern.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz ist bereits Bestandteil der Planurkunde: „Artenschutz</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.1/2 „Meister-Gerhard-Straße“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>In Absprache mit der Stadt Erkelenz (Herrn Nigl) soll das ökologische Defizit von 11.524 Punkten über das Ökokonto der Stadt kompensiert werden und zwar auf der Fläche Venrath Obstwiesen (Venrath/10/138). Die Untere Naturschutzbehörde hat die Fläche in das zu führende Kompensationsflächenkataster übertragen.</p>	<p>Zum Schutz einzelner Arten und um deren Tötung oder Verletzung zu vermeiden, wird eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeiten vom 01.03 - 30.09. empfohlen, und wird in der Begründung behandelt.“</p> <p>Der Stellungnahme zum Ökokonto wird zur Kenntnis genommen und die Zuordnungsflächen in der Begründung entsprechend der Vorgabe wie folgt geändert: Das sich ergebende Kompensationsdefizit (11.524 ÖE) wird durch die Inanspruchnahme von Flächen des Ökokontos der Stadt Erkelenz ausgeglichen (Gemarkung Venrath, Flur 10, Flurstück 138).</p>	
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.0300.1/2
"Meister-Gerhard-Straße", Erkelenz-Gerderath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/437/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath hier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 13.12.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beschlossen und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.4 vom 23.02.2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 06.03.2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Auf-

gabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath wurde mit Schreiben vom 07.12.2017 beteiligt. Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 12.06.2018 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath nimmt die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, zustimmend zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 24.04.2018, des Hauptausschusses vom 26.04.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 02.05.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 11.05.2018 in der Zeit vom 22.05.2018 bis 22.06.2018 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, soll in dieser Sitzung als Satzung Gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den

Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.
Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
3	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit: Zukunftswerkstatt Hetzerath – unterschrieben von 2 Bürgern Schreiben vom: ohne Datum – Eingang Stadt am 25.05.2018		
	<p>Projekt Mehrgenerationenwohnen im Baugebiet „Am Kammerbusch/Im Peschfeld“ Die Arbeitsgruppe „Alt werden in Hetzerath“ hat sich im Rahmen der Zukunftswerkstatt Hetzerath (ZWH) im März 2017 gebildet. In mehreren Treffen wurde erarbeitet, was alles für das Gemeinwohl getan werden kann, um das Zusammenleben im Dorf zu verbessern. Informationen zu unserem Projekt finden Sie unter 222.hetzerath.info. Ein Punkt ist auch das Zusammenleben von junger und alter Generation, die sich bei der Bewältigung des täglichen Lebens ergänzend unterstützen können. Ältere Menschen in unserer Gesellschaft wissen noch um die Vorzüge des Miteinanders der Generationen in der Familie. Durch die gesellschaftlichen Veränderungen und/oder beruflichen Gegebenheiten wohnen Familienmitglieder heute oft weit entfernt voneinander. Deshalb gewinnen Wohnformen wie Alten-WGs, betreutes Wohnen oder Mehrgenerationenwohnen in der heutigen Gesellschaft immer mehr an Bedeutung. Diese neuen Wohngemeinschaften erfreuen sich sehr großer Beliebtheit, die langen Wartelisten in den Einrichtungen verdeutlichen das. Die ZWH Arbeitsgruppe „Alt werden in Hetzerath“ unterstützt die Bemühungen, im neuen Baugebiet „Am Kammerbusch“ die Möglichkeit zu schaffen, möglichst viele</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath setzt ein Baugebiet fest, welches ergänzend im Osten an den Bestand der Ortslage Hetzerath anschließt.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen max. 1 bis 2 geschossigen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 neuen Baugrundstücken vor. Dabei richtet sich das Maß der baulichen Nutzung am Bestand der westlich angrenzenden Straßen "Am Kammerbusch" und der einmündenden "Leinröste". Die dort vorgefundene Maßstäblichkeit wird in den Bebauungsplan übernommen, um das Ortsbild homogen weiter zu führen und das Baugebiet, zusammen mit dem Bestand bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren.</p>	Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Familien mehrerer Generationen in einem Objekt unterzubringen, dennoch sollte jede Familie genügend Abstand zur anderen haben. Auf diese Weise werden engere Bindungen zwischen den Generationen gefördert. Sehr gut ist, dass die heranwachsende Kindergeneration lernt, wie Konflikte zwischen den Generationen gelöst werden können.</p> <p>Zu diesem Zweck haben wir durch einen Architekten den beiliegenden Planungsentwurf erstellen lassen, mit dem aus unserer Sicht ein Kompromiss zwischen den Bedürfnissen des Mehrgenerationenhauses, der Wirtschaftlichkeit des Projektes und der derzeit bestehenden Bauplanung angestrebt wird.</p> <p>Vorteilhaft wäre für dieses Baugebiet und das angedachte Objekt, unter anderem auch zur Schonung der begrenzten Ressource Bauland, die Möglichkeit der zweigeschossigen Bauweise. Gleichzeitig würde ein Beitrag zum Naturschutz geleistet, weil dadurch insgesamt weniger versiegelte Flächen entstehen würden. Auch der permanente Baustellenmangel in Hetzerath würde gemildert.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass generell in den Neubaugebieten mit dörflicher Struktur zwei Vollgeschosse und auch eine Reihenbebauung erlaubt werden sollten, dies ist schon aus der Tradition heraus (Bebauung in alten Dörfern) und auch zur Umweltschonung angezeigt.</p> <p>Mit der Unterschriftenliste wollen wir aufzeigen, dass viele Familien dieses Vorhaben der ZWH unterstützen.</p> <p>Wir bitten alle Beteiligten, sich für die Belange der ZWH und somit für die Hetzerather Bürger einzusetzen. In diesem Sinne bitten wir um Prüfung unseres Vorschlages in den zuständigen Gremien.</p>	<p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung lässt eine ein- und zweigeschossige Bebauung zu, mit Traufhöhen von maximal 4,5 m und Firsthöhen von maximal 9,5 m. Das bedeutet bei einer zweigeschossigen Bebauung das Vorhandensein von Dachschrägen in den Räumen des Obergeschosses. Die Nutzung dieser Räume im Dachgeschoss kann aber durch den Einbau von Dachaufbauten sehr weit ausgebaut werden.</p> <p>Eine weitergehende Ausnutzung im Sinne zweigeschossiger Gebäude ohne Dachschrägen in der oberen Räumen erforderte eine Traufhöhe von über 6 Metern und damit auch weit höhere Firsthöhen. Dies widerspräche der heutigen Gesamtsilhouette der Ortslage, wie sie sich von Norden und Nordosten kommend heute bereits darstellt. Die Bestandsbebauung am Rand der Ortslage weist die gleichen Maßstäbe auf, wie sie auch die vorliegende Bauleitplanung festsetzt. Eine Veränderung würde das Landschaftsbild stören.</p> <p>Das jetzige Maß der baulichen Nutzung lässt je nach Zuschnitt der nicht festsetzbaren Grundstücksgrenzen, eine Ausnutzung auch Häuser zur Unterbringung größerer Familien, oder Familien mit verschiedenen Generationen zu. Die Baugrenzen sind großzügig bemessen, so dass geräumige Wohnungen grundsätzlich möglich sind.</p> <p>Die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude sind auf maximal zwei festgesetzt, was die Unterbringung von Einliegerwohnungen, auch um verschiedene Generationen in einem Haus unterzubringen, ermöglicht. Durch die Festsetzung dass Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, können bis zu vier Wohneinheiten in räumlicher Nähe untergebracht werden.</p> <p>Eine weitergehende Verdichtung ist aufgrund der Lage des Baugebietes am Ortsrand der Ortslage Hetzerath nicht</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>erwünscht, besonders aber um die Infrastruktur (Straßenverbindungen, Fassungsvermögen der Abwasseranlagen, ruhener Verkehr, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Bereich, Regenrückhaltung und -versickerung etc.) nicht höher zu belasten.</p> <p>Zusätzlich ist beachtlich, dass die Erschließung des Baugebietes über das Wegesystem der Ortslage Hetzerath durch den Ort verläuft, so dass die Anzahl der Wohneinheiten und damit der zu erwartenden Fahrbewegungen genau betrachtet wurden um abzuschätzen, welche Zusatzbelastungen im Ort entstehen. Eine weitere Verdichtung der Wohneinheiten auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird daher, auch aus diesem Grunde, nicht angestrebt</p>	
2	<p>Öffentlichkeit: Ortsausschuss Hetzerath, unterschrieben von 7 Bürgern Schreiben vom 08.03.2018</p>		
	<p>Beschlussfassung des OA Hetzerath vom 08.03.2018 Der OA Hetzerath kommt nach intensiver Beratung und Meinungsfindung im Ort, zu dem Entschluss, dass das kircheneigene Grundstück im Kammerbusch neu für Zwecke des örtlichen Gemeinwohls sowie gleichzeitig beispielhaft für den nachhaltigen Umgang mit der Natur und Schöpfung genutzt werden sollte. wir als OA unterstützen den ersten Entwurf des „gemeinsamen Wohnens von jungen und alten Menschen in unserer Gemeinde unter weitgehender Schonung der Natur in der Umgebung (Wäldchen). Auch im Rahmen der Zukunftswerkstatt Hetzerath wird die Nutzung dieses Gebietes intensiv beraten. Wir als OA Hetzerath bitten den Liegenschaftsausschuss sowie den Kirchenvorstand unserer Gemeinde Christkönig, die Bemühungen der Hetzerather Bürger zu unterstützen. Mit diesem Projekt werden essentielle Aspekte unseres Gemeinwohls und Gemeinschaftslebens gefördert. Uns ist bewusst, dass mit dem ersten Entwurf bestimmt noch nicht das Optimum erreicht ist, aber eine Diskussionsgrundlage geschaffen wurde. Wünschenswert wären auch eine zwei oder 2 ½ geschossige Bauweise, dadurch könnten die Ressourcen Bauflächen und Naturschutz geschont sowie die Wirtschaftlichkeit des Objektes verbessert werden, dies würde auch zu kostengünstigeren Mieten führen. wir bitten Sie, sich für unsere Belange einzusetzen und bedanken uns an dieser Stelle für Ihre Bemühungen.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath setzt ein Baugebiet fest, welches ergänzend im Osten an den Bestand der Ortslage Hetzerath anschließt.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen max. 1 bis 2 geschossigen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 neuen Baugrundstücken vor. Dabei richtet sich das Maß der baulichen Nutzung am Bestand der westlich angrenzenden Straßen "Am Kammerbusch" und der einmündenden "Leinröste". Die dort vorgefundene Maßstäblichkeit wird in den Bebauungsplan übernommen, um das Ortsbild homogen weiter zu führen und das Baugebiet, zusammen mit dem Bestand bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren.</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung lässt eine ein- und zweigeschossige Bebauung zu, mit Traufhöhen</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>von maximal 4,5 m und Firsthöhen von maximal 9,5 m. Das bedeutet bei einer zweigeschossigen Bebauung das Vorhandensein von Dachschrägen in den Räumen des Obergeschosses. Die Nutzung dieser Räume im Dachgeschoss kann aber durch den Einbau von Dachaufbauten sehr weit ausgebaut werden.</p> <p>Eine weitergehende Ausnutzung im Sinne zweigeschossiger Gebäude ohne Dachschrägen in der oberen Räumen erforderte eine Traufhöhe von über 6 Metern und damit auch weit höhere Firsthöhen. Dies widerspräche der heutigen Gesamtsilhouette der Ortslage, wie sie sich von Norden und Nordosten kommend heute bereits darstellt. Die Bestandsbebauung am Rand der Ortslage weist die gleichen Maßstäbe auf, wie sie auch die vorliegende Bauleitplanung festsetzt. Eine Veränderung würde das Landschaftsbild stören.</p> <p>Das jetzige Maß der baulichen Nutzung lässt je nach Zuschnitt der nicht festsetzbaren Grundstücksgrenzen, eine Ausnutzung auch Häuser zur Unterbringung größerer Familien, oder Familien mit verschiedenen Generationen zu. Die Baugrenzen sind großzügig bemessen, so dass geräumige Wohnungen grundsätzlich möglich sind.</p> <p>Die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude sind auf maximal zwei festgesetzt, was die Unterbringung von Einliegerwohnungen, auch um verschiedene Generationen in einem Haus unterzubringen, ermöglicht. Durch die Festsetzung dass Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, können bis zu vier Wohneinheiten in räumlicher Nähe untergebracht werden.</p> <p>Eine weitergehende Verdichtung ist aufgrund der Lage des Baugebietes am Ortsrand der Ortslage Hetzerath nicht erwünscht, besonders aber um die Infrastruktur (Straßenverbindungen, Fassungsvermögen der Abwasseranlagen,</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>ruhener Verkehr, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Bereich, Regenrückhaltung und -versickerung etc.) nicht höher zu belasten.</p> <p>Zusätzlich ist beachtlich, dass die Erschließung des Baugebietes über das Wegesystem der Ortslage Hetzerath durch den Ort verläuft, so dass die Anzahl der Wohneinheiten und damit der zu erwartenden Fahrbewegungen genau betrachtet wurden um abzuschätzen, welche Zusatzbelastungen im Ort entstehen. Eine weitere Verdichtung der Wohneinheiten auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird daher, auch aus diesem Grunde, nicht angestrebt</p>	
3	<p>Öffentlichkeit: Eingabe von 137 Bürgern Schreiben vom 29.05.2018</p>		
	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan 0600.1 Im Peschfeld/Am Kammerbusch Erkelenz-Hetzerath Die Planung des Bebauungsplanes sieht derzeit eine Festlegung der Traufhöhe von 4,50 m vor. Eine Firsthöhe von 9,50 m. Der Wunsch vieler Anwohner und Eigentümer ist es eine 2-geschossige Bebauung zu realisieren. Die Anhebung der Traufhöhe auf 6,50 m wäre sehr wünschenswert. Die TH = 4,50 m ist nicht mehr zeitgemäß. Bei einer Geschosshöhe heute von ca. 3,00 m und einer Fußbodenhöhe von ca. 30 cm über Straße, verbleiben nach Abzug des Dachpaketes lediglich ca. 55 cm Innendrempel. Die damit darstellbare Wohnfläche im Obergeschoss ist nicht wirtschaftlich und nur schwer nutzbar um auch ausreichend Raum im Obergeschoss zu erzeugen. Bei einer 2-geschossigen Bebauung mit z.B. Zeltdach lassen sich, zu fast identischen Kosten, 2 volle Wohngeschosse ohne Schräge etc. darstellen. Das ist auch vorteilhaft, um ein Mehrgenerationen Wohnen zu ermöglichen und es erlaubt 2 vollwertige Wohnungen in den beiden Geschossen zu errichten. Das würde auch Wohnraum erzeugen, was dem Wohnungsmarkt wieder zu Gute kommt. Städtebaulich ist die Version auch nicht schädlich für den Bestandsort. Aus unserer Sicht gibt es keinen erklärbaren Grund die Traufe derart tief zu beschränken.</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath setzt ein Baugebiet fest, welches ergänzend im Osten an den Bestand der Ortslage Hetzerath anschließt.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen max. 1 bis 2 geschossigen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 neuen Baugrundstücken vor. Dabei richtet sich das Maß der baulichen Nutzung am Bestand der westlich angrenzenden Straßen "Am Kammerbusch" und der einmündenden "Leinröste". Die dort vorgefundene Maßstäblichkeit wird in den Bebauungsplan übernommen, um das Ortsbild homogen weiter zu führen und das Baugebiet, zusammen mit dem Bestand bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren.</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung lässt eine ein- und zweigeschossige Bebauung zu, mit Traufhöhen von maximal 4,5 m und Firsthöhen von maximal 9,5 m. Das bedeutet bei einer zweigeschossigen Bebauung das</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit der Bitte den Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten: (Unterschriftenliste)</p>	<p>Vorhandensein von Dachschrägen in den Räumen des Obergeschosses. Die Nutzung dieser Räume im Dachgeschoss kann aber durch den Einbau von Dachaufbauten sehr weit ausgebaut werden.</p> <p>Eine weitergehende Ausnutzung im Sinne zweigeschossiger Gebäude ohne Dachschrägen in der oberen Räumen erforderte eine Traufhöhe von über 6 Metern und damit auch weit höhere Firsthöhen. Dies widerspräche der heutigen Gesamtsilhouette der Ortslage, wie sie sich von Norden und Nordosten kommend heute bereits darstellt. Die Bestandsbebauung am Rand der Ortslage weist die gleichen Maßstäbe auf, wie sie auch die vorliegende Bauleitplanung festsetzt. Eine Veränderung würde das Landschaftsbild stören .</p> <p>Das jetzige Maß der baulichen Nutzung lässt je nach Zuschnitt der nicht festsetzbaren Grundstücksgrenzen, eine Ausnutzung auch Häuser zur Unterbringung größerer Familien, oder Familien mit verschiedenen Generationen zu. Die Baugrenzen sind großzügig bemessen, so dass geräumige Wohnungen grundsätzlich möglich sind.</p> <p>Die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude sind auf maximal zwei festgesetzt, was die Unterbringung von Einliegerwohnungen, auch um verschiedene Generationen in einem Haus unterzubringen, ermöglicht. Durch die Festsetzung dass Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, können bis zu vier Wohneinheiten in räumlicher Nähe untergebracht werden.</p> <p>Eine weitergehende Verdichtung ist aufgrund der Lage des Baugebietes am Ortsrand der Ortslage Hetzerath nicht erwünscht, besonders aber um die Infrastruktur (Straßenverbindungen, Fassungsvermögen der Abwasseranlagen, ruhener Verkehr, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Bereich, Regenrückhaltung und -versickerung etc.) nicht</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>höher zu belasten.</p> <p>Zusätzlich ist beachtlich, dass die Erschließung des Baugebietes über das Wegesystem der Ortslage Hetzerath durch den Ort verläuft, so dass die Anzahl der Wohneinheiten und damit der zu erwartenden Fahrbewegungen genau betrachtet wurden um abzuschätzen, welche Zusatzbelastungen im Ort entstehen. Eine weitere Verdichtung der Wohneinheiten auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird daher, auch aus diesem Grunde, nicht angestrebt</p>	
4	<p>Öffentlichkeit: Eingabe von 9 Bürgern Schreiben vom 29.05.2018</p>		
	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan 0600.1 Im Peschfeld/Am Kammerbusch Erkelenz-Hetzerath Die Planung des Bebauungsplanes sieht derzeit eine Festlegung der Traufhöhe von 4,50 m vor. Eine Firsthöhe von 9,50 m. Der Wunsch vieler Anwohner und Eigentümer ist es eine 2-geschossige Bebauung zu realisieren. Die Anhebung der Traufhöhe auf 6,50 m wäre sehr wünschenswert. Die TH = 4,50 m ist nicht mehr zeitgemäß. Bei einer Geschosshöhe heute von ca. 3,00 m und einer Fußbodenhöhe von ca. 30 cm über Straße, verbleiben nach Abzug des Dachpaketes lediglich ca. 55 cm Innendrempel. Die damit darstellbare Wohnfläche im Obergeschoss ist nicht wirtschaftlich und nur schwer nutzbar um auch ausreichend Raum im Obergeschoss zu erzeugen. Bei einer 2-geschossigen Bebauung mit z.B. Zeltdach lassen sich, zu fast identischen Kosten, 2 volle Wohngeschosse ohne Schräge etc. darstellen. Das ist auch vorteilhaft, um ein Mehrgenerationen Wohnen zu ermöglichen und es erlaubt 2 vollwertige Wohnungen in den beiden Geschossen zu errichten. Das würde auch Wohnraum erzeugen, was dem Wohnungsmarkt wieder zu Gute kommt. Städtebaulich ist die Version auch nicht schädlich für den Bestandsort. Aus unserer Sicht gibt es keinen erklärbaren Grund die Traufe derart tief zu beschränken. Mit der Bitte den Bebauungsplan entsprechend zu überarbeiten: (Unterschriftenliste)</p>	<p>Der Bebauungsplan Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath setzt ein Baugebiet fest, welches ergänzend im Osten an den Bestand der Ortslage Hetzerath anschließt.</p> <p>Die städtebauliche Konzeption sieht ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen max. 1 bis 2 geschossigen Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern auf rd. 30 neuen Baugrundstücken vor. Dabei richtet sich das Maß der baulichen Nutzung am Bestand der westlich angrenzenden Straßen "Am Kammerbusch" und der einmündenden "Leinröste". Die dort vorgefundene Maßstäblichkeit wird in den Bebauungsplan übernommen, um das Ortsbild homogen weiter zu führen und das Baugebiet, zusammen mit dem Bestand bestmöglich in das Landschaftsbild zu integrieren.</p> <p>Das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung lässt eine ein- und zweigeschossige Bebauung zu, mit Traufhöhen von maximal 4,5 m und Firsthöhen von maximal 9,5 m. Das bedeutet bei einer zweigeschossigen Bebauung das Vorhandensein von Dachschrägen in den Räumen des Obergeschosses. Die Nutzung dieser Räume im Dachge-</p>	<p>Den Anregungen wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>schoß kann aber durch den Einbau von Dachaufbauten sehr weit ausgebaut werden.</p> <p>Eine weitergehende Ausnutzung im Sinne zweigeschossiger Gebäude ohne Dachschrägen in der oberen Räumen erforderte eine Traufhöhe von über 6 Metern und damit auch weit höhere Firsthöhen. Dies widerspräche der heutigen Gesamtsilhouette der Ortslage, wie sie sich von Norden und Nordosten kommend heute bereits darstellt. Die Bestandsbebauung am Rand der Ortslage weist die gleichen Maßstäbe auf, wie sie auch die vorliegende Bauleitplanung festsetzt. Eine Veränderung würde das Landschaftsbild stören .</p> <p>Das jetzige Maß der baulichen Nutzung lässt je nach Zuschnitt der nicht festsetzbaren Grundstücksgrenzen, eine Ausnutzung auch Häuser zur Unterbringung größerer Familien, oder Familien mit verschiedenen Generationen zu. Die Baugrenzen sind großzügig bemessen, so dass geräumige Wohnungen grundsätzlich möglich sind.</p> <p>Die Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude sind auf maximal zwei festgesetzt, was die Unterbringung von Einliegerwohnungen, auch um verschiedene Generationen in einem Haus unterzubringen, ermöglicht. Durch die Festsetzung dass Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, können bis zu vier Wohneinheiten in räumlicher Nähe untergebracht werden.</p> <p>Eine weitergehende Verdichtung ist aufgrund der Lage des Baugebietes am Ortsrand der Ortslage Hetzerath nicht erwünscht, besonders aber um die Infrastruktur (Straßenverbindungen, Fassungsvermögen der Abwasseranlagen, ruhener Verkehr, Parkmöglichkeiten im öffentlichen Bereich, Regenrückhaltung und -versickerung etc.) nicht höher zu belasten.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Zusätzlich ist beachtlich, dass die Erschließung des Baugebietes über das Wegesystem der Ortslage Hetzerath durch den Ort verläuft, so dass die Anzahl der Wohneinheiten und damit der zu erwartenden Fahrbewegungen genau betrachtet wurden um abzuschätzen, welche Zusatzbelastungen im Ort entstehen. Eine weitere Verdichtung der Wohneinheiten auf der Fläche des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld / Am Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath, wird daher, auch aus diesem Grunde, nicht angestrebt</p>	
<p>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB</p>			
1	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.12.2017</p>		
	<p>Der Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 223“. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Sophia Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Eigentümer des Bergwerksfeldes „Union 223“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln. Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist hier nichts bekannt. Zu möglichen bergbaulichen Einwirkungen aus dem umgegangenen Bergbau oder zukünftigen bergbaulichen Planungen sowie diesbezüglich erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen sollten die Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden. Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist danach nicht zu rechnen. Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“. Inhaber der Erlaubnis ist die PVG GmbH, Resources Services Management. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsu-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen. Hinweise zu den Auswirkungen der ehemaligen und laufenden Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen auf den Baugrund sind bezüglich des Braunkohletagebaus bereits im Bebauungsplanentwurf enthalten und werden um die möglichen Auswirkungen des Steinkohlebergbaus erweitert.</p> <p>Die genannten Behörden (EBV und RWE Power AG) sind im Bauleitplanverfahren bereits um Stellungnahme gebeten worden. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	<p>Den Anregungen der Bezirksregierung Arnsberg wird gefolgt. Die genannten Firmen wurden im Bauleitplanverfahren bereits beteiligt. Hinweise zum Bergbau sind im Bebauungsplan enthalten und werden bezüglich der Steinkohle ergänzt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes.</p> <p>Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können.</p> <p>Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwert, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erft-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verband 6 in 50126 Bergheim zu stellen. Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grundwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p>		
2	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 19.12.2017</p>		
	<p>Eine grundsätzliche Abwägung zulasten landwirtschaftlicher Nutzung hat bereits mit dem Flächennutzungsplan stattgefunden. Daher werden Bedenken zu dem Verlust landwirtschaftlicher Flächen zurückgestellt. Im Hinblick auf die Vermeidung zusätzlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für externe Kompensationsmaßnahmen wird ein Ausgleich über das Ökokonto der Stadt Erkelenz angeregt. Alternativen bietet die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ mit produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Das ökologische Defizit der Planung wird nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen. Sollten innerhalb einer derzeit durchgeführten Artenschutzprüfung der Stufe II entsprechende Erforderlichkeiten entstehen, so werden Teile des Ausgleich über CEF-Maßnahmen gem. §§ Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG abgegolten. Auch diese werden mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt</p>	<p>Den Anregungen der Landwirtschaftskammer wird gefolgt.</p>
3	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg 19.12.2017 und 21.12.2017</p>		
	<p>Untere Naturschutzbehörde Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken. Zwar ist es begrüßenswert, dass das Eichenwäldchen, welches im FNP als „Fläche für Wald“ dargestellt ist, erhalten werden soll. Die uNB äußert jedoch Bedenken hinsichtlich der geplanten unmittelbar östlich angrenzenden Baugrundstücke. Hier kann es durchaus zu Konflikten zwischen Grundstückseigentümern und Baumbestand kommen, insbesondere im Hinblick auf Schattenwurf, Laub und Astabbrüche. Es wäre daher ratsam, die Planung nochmals auf etwaige Alternativen zu prüfen. In jedem Fall dürfen in den festgesetzten Flächen für Wald keine Bäume entnommen oder zerstört werden.</p>	<p>Die vorliegende Planung berücksichtigt den Grundsatz, dass mit Grund und Boden sparsam umzugehen ist. Gem. § 1 a Abs. 2 BauGB sind landwirtschaftliche Flächen des Außenbereiches zu schonen. Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und der Innenentwicklung sind der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Flächen für Wald vorzuziehen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz stellt die</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezüglich des Abstandes zur baumbestandenen Fläche, des Artenschutzes und des Immissionsschutzes wird berücksichtigt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Im Rahmen der vorgelegten ASP I wird die Vermutung geäußert, dass es ein Steinkauz-Revier südlich der Ortslage Hetzerath gäbe, da ein Exemplar mittels Klangattrappe verhört werden konnte. Diese Vermutung kann die uNB verifizieren. Südlich der Ortslage und der Rurtalstraße befindet sich ein Steinkauzrevier innerhalb der dortigen Gartengrundstücke.</p> <p>Für die Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Feldsperling kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Prüfung der Stufe 2 notwendig ist. Die Erfassung bietet sich für Frühjahr/Sommer 2018 an. Die Begehungstermine sind den Aktivitätsmustern der drei Arten entsprechend zu wählen (vgl. Südbeck et. al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands). Sollte eine Betroffenheit durch Brutnachweise auf den angrenzenden Ackerflächen festgestellt werden, so sind entsprechende CEF-Maßnahmen inklusive geeigneter, jedoch im räumlichen Zusammenhang liegender Flächen zu formulieren.</p> <p>Bezüglich der Fledermäuse ist eine Betroffenheit tatsächlich nur innerhalb des Eichenwäldchens anzunehmen. Da dieses jedoch erhalten bleibt und im Westen an ein Regenrückhaltebecken anschließen wird, kann man davon ausgehen, dass keine relevante Beeinträchtigung durch die Realisierung des Bebauungsplanes eintreten wird. Dennoch sind im Rahmen der Erschließung und Bebauung Tierfallen und helles, weit abstrahlendes Licht unbedingt zu vermeiden. Rohbauten sind so zu sichern, dass sie nicht von Fledermäusen besiedelt werden können. Entsprechende Maßnahmen sind zu formulieren.</p> <p>Das aktuell bilanzierte Defizit von 34.427 Ökopunkten ist durch externe Maßnahmen zu kompensieren. Hierfür käme das Ökokonto der Stadt Erkelenz in Frage. Sollte eine Betroffenheit von Feldvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperlinge) ermittelt werden, für die CEF-Maßnahmen umzusetzen sind, so ergäbe sich auch die Möglichkeit, den Ausgleich oder Teile davon über die CEF-Maßnahme zu erbringen. Dies kann in Absprache mit der uNB erfolgen.</p> <p>Untere Wasserbehörde Hinweis: Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-</p>	<p>Flächen des Bebauungsplanentwurfes als Wohnbauflächen dar. Die baumbestandene Parzelle zwischen den Wohnbauflächen ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt.</p> <p>Die Wohnbauflächen bilden die letzten realisierbaren Entwicklungsflächen für eine Wohnnutzung in der Ortslage Hetzerath.</p> <p>Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist es u. a. Ziel, mit möglichst geringem Flächenverbrauch eine für die Ortslage ausreichende Reserve an Baugrundstücken zu schaffen.</p> <p>Aus dieser Überlegung heraus werden die Abstände zum benachbarten Baumbestand der Flurstücke 19, 22 und 23 im zulässigen Rahmen minimiert. Nach Abstimmung mit dem Forstamt Wassenberg ist die Planung – wie vorgesehen – möglich, wenn z. B. über eine dingliche Sicherung im Grundbuch bezüglich der betroffenen Grundstücke, die Eigentümer der baumbestandenen Flurstücke von ihrer <i>besonderen</i> Verkehrssicherungspflicht entbunden werden. Diese Absicherung soll parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren erfolgen.</p> <p>Die Abstände der baumbestandener Fläche stehen dem geplanten Wohngebiet bauplanungsrechtlich nicht grundsätzlich entgegen, aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft sind hiermit verbundene naturgegebene Besonderheiten allerdings hinzunehmen.</p> <p>Die Stufe II der Artenschutzprüfung, wie sie seitens der unteren Naturschutzbehörde gefordert wird, ist bereits beauftragt. Die ersten Begehungen haben bereits stattgefunden.</p> <p>Sollten wider Erwarten Exemplare der zu untersuchenden Arten gefunden werden, werden Ausgleichmaßnahmen in</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>Nr. 02452/13-61 19. Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen sind als Anlagen beigefügt.</p> <p>Gesundheitsamt Gegen den o.a. Bebauungsplan der Stadt Erkelenz bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn, wie im Gutachten prognostiziert, die Immissionswerte eingehalten werden und somit gesundheitlich relevante Belästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe, nicht zu besorgen sind.</p> <p>Amt für Bauen und Wohnen zu dem o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Brandschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="353 938 920 1015" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 20px;">120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. geschlossene Wohngebiete</td> <td style="padding-left: 20px;">100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. sonstige Gebiete</td> <td style="padding-left: 20px;">ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle: 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m	<p>Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzfristig über sogenannte CEF-Maßnahmen (Maßnahmen speziell für den Artenschutz) geschaffen.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Bauleitplanverfahrens beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme des Amtes für Bauen und Wohnen zum Brandschutz wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Hinweis bezüglich der Möglichkeit von Gerüchen von landwirtschaftlichen Betrieben wird in die Textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung					
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h	
klein	24	48		96	
mittel	48	96		96	
groß	96	96		192	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evtl. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p> <p>Immissionsschutz Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben wenn nachfolgender Hinweis in die textliche Festsetzung mit aufgenommen wird:</p> <p><i>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Am Kammerbusch“ in Erkelenz-Hetzerath ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiet und Dorfgebiete werden eingehalten.</i></p>		
4	<p>NEW Netz GmbH, Postfach 11 64, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom 18.12.2017</p>		
	<p>Gegen die 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht folgende Einwände: Anbei übermitteln wir Ihnen einen Plan in welchem wir die zu sichernden Trassen eingezeichnet haben. Ebenfalls zeigen wir vorab die gewünschten Standorte für die notwendigen Kabelverteiler an. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der NEW-Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Bebauungsplan allgemein zulässig. Eine Sicherung über entsprechende Planzeichen ist nicht notwendig. Dies hat den Vorteil, dass eine genaue Festlegung des Standortes nicht erforderlich ist, kleinere Verschiebungen in der Örtlichkeit möglich sind. So können Garagenausfahrten mit der Lage der Verteilerschränke koordiniert werden. Die Anlage (Plan) bezüglich der zu sichernden Kabeltrasse, wurde für die Ausbauplanung an das Tiefbauamt weitergeleitet. Sie liegt in einer öffentlichen Verkehrsfläche. Eine Sicherung im Bebauungsplan ist daher - zum Beispiel über Geh- Fahr- und Leitungsrechte - nicht erforderlich.</p>	<p>Die Anregungen der NEW-Netz GmbH werden berücksichtigt.</p>
5	<p>LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom 06.12.2017</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425-9039-0, Fax: 02425/9030-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR – Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf auftretende archäologische Befunde mit dem Verweis auf die §§ 15 und 16 DSchG NRW ist bereits in der Planurkunde sowie in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Der Anregung des LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird entsprochen.</p>
<p>Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1			
2	<p>Kreis Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 15.08.2018</p>		
	<p>Anbei erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Hensberg zum o. g. Verfahren.</p> <p>Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken beäußert.</p> <p>Brandschutzdienststelle Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes hat die Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Brandschutzdienststelle Kreis Heinsberg verweist auf die vorangegangene Stellungnahme. Siehe auch Abwägungsergebnis.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich des Vorhandenseins von landwirtschaftlichen Betrieben in Nachbarschaft des Planbereiches sowie die Möglichkeit des Auftretens von landwirtschaftlichen Gerüchen, wurde in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen. Ebenfalls wurde das Geruchsgutachten Nr. 00002828 als Bestandteil des Bebauungsplanes aufgenommen und ist für jedermann zur Einsicht vorgehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis bezüglich landwirtschaftlicher Gerüche aber weiterhin in die Begründung aufgenommen. Die Anregungen bezüglich des Regenrückhaltebeckens werden an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 „Im Peschfeld/Kammerbusch“, Erkelenz-Hetzerath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Gesundheitsamt: Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn, wie im Geruchsgutachten prognostiziert, keine Konfliktpotenziale durch landwirtschaftliche Gerüche entstehen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes hat die Untere Immissionsschutzbehörde bereits eine Stellungnahme abgegeben. Als Abwägungsergebnis wurde von Ihnen beschlossen, den Hinweis der Unteren Immissionsschutzbehörde zu Gerüchen in die weitere Planung aufzunehmen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.</p> <p>Gegen die vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgender Hinweis in den B-Plan aufgenommen wird.</p> <p>Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 Im Peschfeld/Am Kammerbusch ist mit Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben zu rechnen. Die nach der Geruchsimmisions-Richtlinie geltenden Immissionsrichtwerte für Wohngebiete und Ortgebiete werden eingehalten.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde in dem umschlossenen Wäldchen, das erhalten bleibt, ein aktiver Horst eines Mäusebussards-Paares kartiert. Da wohl der Horstbaum als auch die umliegenden Gehölze erhalten bleiben, sind CEF-Maßnahmen nicht erforderlich. Nichtsdestrotz sollte man dem Mäusebussard den Standort so lange wie möglich attraktiv halten, indem das Regenrückhaltebecken ausschließlich im Winterhalbjahr gebaut wird.</p> <p>In Absprache mit der Stadt Erkelenz (Herr Nigl) soll das ökologische Defizit von 34.427 Punkten über das Ökokonto der Stadt kompensiert werden, und zwar auf der Fläche Oerather Mühlenfeld-Süd. Die Untere Naturschutzbehörde überträgt die Fläche in das zu führende Kompensationsflächenkataster.</p>	<p>Das Ergebnis des Gutachtens ist, dass es keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Wohnnutzung gibt.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde der Hinweis, wie er in der Stellungnahme formuliert ist, nicht auf der Planurkunde vermerkt, sondern in die Begründung integriert.</p> <p>In einem Telefonat mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Kreises wurde nochmals festgehalten, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Anregung der Unteren Naturschutzbehörde, das Regenrückhaltebecken aus Vogelschutzgründen nur im Winterhalbjahr zu erstellen wird zur Kenntnis genommen und ist an das Tiefbauamt, als Zuständiges Amt für die Umsetzung der Zeitplanung bezüglich der Realisierung des Bebauungsplanes im Bereich der Regenrückhaltung, weitergereicht worden.</p>	

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0600.1 "Im Peschfeld/ Am Kammerbusch", Erkelenz-Hetzerath





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/438/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 27.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten", Erkelenz-Kückhoven hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 19.04.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten städtebaulichen Entwurfes den Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen, über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich zu unterrichten, der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Kückhoven zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 16.06.2016 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 28.06.2016 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteili-

gungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Kückhoven wurde mit Schreiben vom 10.06.2016 beteiligt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Sitzung am 08.05.2017 vorgestellt. Hinsichtlich des Bebauungsplanes wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Kückhoven nimmt die Ausführungen zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, zur Kenntnis.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 25.04.2017, des Hauptausschusses vom 27.04.2017 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 03.05.2017 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 17 vom 07.07.2017 in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentliche Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

5. Erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe vom 24.04.2018, des Hauptausschusses vom 26.04.2018 und des Rates der Stadt Erkelenz vom 02.05.2018 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 11.05.2018 in der Zeit vom 22.05.2018 bis 22.06.2018 erneut öffentlich ausgelegt.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung konnten Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich vorgetragen werden.

Durch folgende Planänderungen wurde eine erneute Offenlage erforderlich:

Die während des Aufstellungsverfahrens erfolgten Planungen zur Vorbereitung der Realisierung des Bebauungsplanes sollten im Bebauungsplan berücksichtigt werden,

dies betraf die Planung der Entwässerungsanlagen und der Verkehrsanlagen. Aufgrund der unzureichenden Bodenverhältnisse im Plangebiet soll das Niederschlagswasser nicht versickert, sondern in das Wannenbuschfließ eingeleitet werden. Hierzu war die Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zu ändern in „Flächen für die Entsorgung von Niederschlagswasser“.

Aufgrund vorliegender Entwurfsplanung der Verkehrsanlagen wurde der Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhen baulicher Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO mit der geplanten Ausbauhöhe in Meter NHN der Verkehrsflächen im Bebauungsplan festgesetzt. Die nummerierten Koordinatenpunkte der Straßenbegrenzungslinie wurden in die Zeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Festsetzung überbaubarer Grundstücksflächen mit Baugrenzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurden im Übergangsbereich der Stichstraßen zu den Wendeanlagen festgesetzter Verkehrsflächen ersetzt durch die Festsetzung Stellplätze, Carports und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB.

Während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß 4a Abs. 3 BauGB wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

In dieser Sitzung soll über die während des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes, hier der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB, der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragenen Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden werden.

Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat)

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-

ge vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belange, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden.

Die Anlage zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, wird unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co. KG (GEE) sichergestellt.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	<p>XXX Schreiben vom 08.07.2016</p>		
	<p>Vielen Dank für das angenehme Gespräch am Freitag, dem 08.07.2016 in Ihrem Büro.</p> <p>Bei diesem Termin stellte ich Ihnen die von unserem Büro entwickelte Überarbeitung Ihres Städtebaulichen Entwurfes vor. Diesen Plan habe ich Ihnen erörtert und alsdann überlassen. Die gelb markierten Flächen stellen die Veränderungen dar, welche sich aus den Vorstellungen der angrenzenden Nachbarschaften ergeben. Diese sind Ihnen bereits aus Vorgesprächen teilweise bekannt. Den größten Teil der Veränderungsvorstellungen bekommen Sie noch von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert dargestellt. Bei den Belangen der Nachbarschaft Kiefernweg geht es in erster Linie darum, die derzeit hoch zu bewertende Ortsrandlage, nicht so gravierend, wie in Ihrem Entwurfsvorschlag dargestellt, zu verbauen.</p> <p>Daher wurde die Stichstraße hinter meinem Grundstück zum Feld hin, leicht in Richtung Grünzug verdreht, und somit parallel zu den Stichstraßen Waldweg und Hasenweg geplant. Ferner wurden die Wendehämmer in den Stichstraßen, Richtung Kiefernweg, ans Ende der Stichstraße gesetzt, damit die querliegenden Baukörper nicht die gesamte Aussicht versperren. Durch diese geringfügige Planungsänderung hat niemand einen Nachteil, aber die Anwohner des Kiefernweges den Vorteil, dass sie zumindest noch ein wenig Fernsicht haben. Bei den Grundstücksgrößen an den Stichwegen hat sich</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange des Anliegers Kiefernweg im Bereich der nördlichen Plangebietsgrenze eine Änderung der städtebaulichen Planung gemäß der als Anlage beigefügten Planung angeregt.</p> <p>Mit der angeregten nördlichen Verlagerung der Verkehrsflächen der Stichstraßen um jeweils ca. 17 m sowie Verlagerung möglicher Baukörper in östlicher und westlicher Richtung soll ein „verbauen“ der Ortsrandlage gemildert, ein „versperren“ der gesamten Aussicht verhindert und ein „wenig Fernsicht“ gewährleistet werden.</p> <p>Infolge der angeregten Planänderung wird die Breite der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Wendeanlagen um jeweils ca. 10 m auf ca. 13 m reduziert, eine Kopfbebauung der platzartigen Wendeanla-</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche ist zu reduzieren.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>durch diese geringfügige Verdrehung des Weges und Verlagerung der Wendehammer nichts verändert.</p> <p>Den von uns erstellten Plan mit den gelben Markierungen schickt Ihnen mein Mitarbeiter XXX heute mit gesonderter Mail zu.</p> <p>Ich bitte um wohlwollende Beachtung der Interessen der Nachbarschaft Kiefernweg.</p> <p>Falls Fragen und Abklärungen mit mir gewünscht werden, so bitte ich um Kontaktaufnahme ab dem 01.08.16.</p> <p>Vielen Dank für die Beachtung unserer Anliegen.</p>	<p>gen zurückgenommen und mögliche Baukörper parallel der südlichen Grundstücksgrenzen der Angrenzer verschoben. Die Anzahl möglicher Baugrundstücke und Baukörper sowie deren Abstand zu den nördlichen Grundstücken der Angrenzer Kiefernweg werden hierdurch nicht verändert. Für das Flurstück 193, 82 und 207 entstehen gemäß der angeregten Planänderung Sichtbeziehungen über die Verkehrsflächen der Stichstraßen auf die südlichste Bebauung im Plangebiet. Für die weiteren Grundstücke an der nördlichen Plangebietsgrenze tritt keine Veränderung ein, bzw. eine mögliche parallele Neubebauung wird auf diese Grundstücksgrenzen beschränkt. Mit der angeregten Planänderung ist eine Erhöhung des Verkehrsflächenanteils um rd. 190 m² verbunden, der Anteil der Wohngebietsflächen wird entsprechend verringert. Auch mit der angeregten Planänderung ist weiterhin eine Bebauung parallel der nördlichen Plangebietsgrenze möglich, an der rd. 140m Plangebiets-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>grenze zwischen Kirchweg und mittlerer öffentlicher Grünfläche verändern sich mit angeregter Planänderung die Sichtverhältnisse für Grundstücke Kiefernweg auf einer Länge von rd, 40m. Der Abstand möglicher Bebauung zu den Grundstücksgrenzen Kiefernweg ist mit mindestens 7 bis ca. 12 m größer als die Mindesttiefe der Abstandsflächen gemäß BauO NRW. Die Bebauung Kiefernweg befindet sich in einem Abstand von rd. 20 bis 25m zur Plangebietsgrenze. Parallel der nördlichen Plangebietsgrenze festgesetzte öffentliche Grünfläche und Fußweg vergrößern die Abstände und trennen die vorhandenen und geplanten Grundstücke. Belangen nördlicher Angrenzer wird damit ausreichend Rechnung getragen. Mit Siedlungserweiterungen an bebauten Ortslagen zur Deckung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung ist eine Veränderung der Sichtbeziehungen für bestehende, an den Freiraum grenzende Grundstücke nicht zu vermeiden, in der Ortslage Kückhoven betrifft dies nördlich und</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>östlich dem Plangebiet angrenzende Grundstücke. Das Interesse an der Erhaltung des Blicks auf eine unverbaute freie Landschaft, der Schutz einer freien Aussicht ist in aller Regel nicht abwägungserheblich. Aufgrund der festgesetzten offenen Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern, den zwischen der geplanten Bebauung verbleibenden Gartenflächen sowie den öffentlichen Grünflächen in der Plangebietsmitte, ist die planbedingte Einschränkung zumutbar. Das städtebauliche Interesse an einem sparsamen Umgang mit Grund- und Boden, die Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft, das städtebauliche Ziel den Zwischenraum einzelner Gebäude im Bereich der Straßenräume zu gestalten ist weiterhin zu beachten. Eine teilweise Berücksichtigung der Stellungnahme und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes kann durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen erreicht werden. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>möglicher Wohnbaugrundstücke kann die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd, 28 m reduziert werden.</p> <p>Die Darstellungen in der Plananlage der Stellungnahme zu Grundstücksaufteilungen und Verkehrsinseln sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.</p> <p>Hinsichtlich anderer Planbetroffener, der lt. Stellungnahme von der Nachbarschaft Hasenweg gesondert vorzutragenden, in der Plananlage der Stellungnahme dargestellten Verkehrsverbindungen und Lage Regenrückhaltebecken, wird auf die Stellungnahme und Abwägung zu Ifd. Nr. 2 Öffentlichkeit verwiesen.</p>	
2	<p>XXX Schreiben vom 05.08.2016</p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Interessengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an; unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf</p>	<p>In der Stellungnahme wird zur Berücksichtigung der Belange der Anlieger der Straße Hasenweg (Stichweg) eine</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 vom 17.03.2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die <u>verkehrliche Erschließung</u> des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastun-</p>	<p>Änderung der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes, hier der Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz, angeregt.</p> <p>Zur Begründung wird angeführt, dass die geplante Erschließung zu „unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben“. Für die Anwohner und Verkehrsteilnehmer würde ein „erhebliches Gefahrenpotenzial eröffnet“, die Straße Hasenweg (Stichstraße) sei aufgrund ihrer Gestaltung nicht als alleinige Zufahrtstraße geeignet, der Einfahrtbereich würde wegen unübersichtlicher Lage von vielen Verkehrsteilnehmern nicht hinreichend beachtet, es bestünden bereits derzeit hohe Verkehrsbelastungen die zu mehr Begegnungsverkehr und Rückstau führten, eine unzumutbare Belastung durch Bauverkehr käme hinzu.</p> <p>In der Stellungnahme wird auf den in der Anlage beigefügten Plan, „Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“ als Planalternative</p>	<p>Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>gen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersichtlichkeit halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehen Übersicht markiert:</p> <p>1. Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen, und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Erschließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollte, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p>2. Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der</p>	<p>verwiesen. Vorgeschlagen werden neben den im Entwurf des Bebauungsplanes vorgesehenen Erschließungen mit Anbindung an den Hasenweg (Stichstraße) und Waldweg zusätzliche Anbindungen an den Kirchweg im Osten und die K 33 Katzemer Straße im Westen als „primäre Erschließung“.</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der im seit 2001 rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz zur gezielten Entwicklung und Wohnraumversorgung des Siedlungsschwerpunktes Kückhoven dargestellte Wohnbauflächenstandort 1200.2 weiter entwickelt.</p> <p>Ein erster Teilabschnitt wurde mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1200.2/1 „Am Dorf“, Rechtskraft 2009, bereits realisiert. Hierbei wurde der Wohnbauflächenstandort des Flächennutzungsplanes insgesamt hinsichtlich der Erschließung und Anbindung an das örtliche Verkehrsnetz betrachtet. Die Festsetzungen der Verkehrsflächen des Bebauungspla-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>In dem Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlichtweg unzumutbar.</p> <p>3. Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die <u>Entlastung</u> des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkei-</p>	<p>nes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ berücksichtigen bereits die Erschließung der südlichen Teilfläche, der Stichweg Hasenweg wird mit einer Verkehrsflächenbreite von 11,0 m festgesetzt. Eine Festsetzung der Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ wurde daher nicht vorgenommen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird unter Punkt 4.1 darauf hingewiesen, „Die südlich von der Straße Hasenweg ausgehende Erschließung von 11,0 m Breite ist für eine eventuell spätere Erschließung weiterer Wohnbauflächen des Flächennutzungsplanes im Süden vorgesehen“, unter Punkt 5.2 wird ausgeführt, dass der nach Süden ausgerichtete Stich so ausgelegt ist, dass er zukünftig auch eine Erschließungsfunktion für die südlich angrenzenden im Flächennutzungsplan dargestellten Baulandreserven übernehmen kann.</p> <p>Im Verkehrsentwicklungsplan, Fortschreibung 2005 – 2008, ist das Verkehrsnetz der Ortslage Kückhoven</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt, sie verlagert nicht einfach die hier angesprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir die anliegende Übersicht <u>„Änderungen zum städtebaulichen Entwurf Stand April 2016“</u> zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besticht in verschiedener Hinsicht:</p> <p>Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umpfanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden.</p> <p>Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher</p>	<p>gemäß der Netzfunktion gegliedert. Zusammen mit der Straße In Kückhoven und der Servatiusstraße ist die in west-ost-Richtung verlaufende Straße Hasenweg als Sammelstraße klassifiziert und übernimmt diese Funktion mit der Servatiusstraße für die südliche Ortslage.</p> <p>Der nach Süden führende Stichweg Hasenweg im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ ist entsprechend den Festsetzungen realisiert, im Trennprinzip mit ausreichenden Fahrbahn- und Gehwegbreiten sowie Kurvenradien für seine vorgesehene Funktion ausgebaut. Die Verkehrsfunktion einschränkende Sichtverhältnisse bestehen nicht. Für diesen Abschnitt des Hasenweg wurde verkehrsrechtlich eine Tempo 30-Zone (Verkehrszeichen 274.1) angeordnet.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ wird mit Begründung seit Rechtskraft mit Bekanntmachung vom 18.12.2009 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. In</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <p>Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun eine <u>Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt.</p> <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 geschehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr ent-</p>	<p>der Stellungnahme wird nicht vorge-tragen, dass eine nicht eindeutige, unvollständige oder auch falsche Aus-kunft über den Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ durch die Verwal-tung erteilt wurde.</p> <p>Zur Berücksichtigung der Umweltbe-lange wurde eine Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ erstellt, in der auch die Veränderung der Ver-kehrsräuschsituation auf bestehen- den Straßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben durch den Quell- und Zielverkehr des Plangebietes bewertet wird. Nach den Ergebnissen der Un-tersuchung werden aufgrund des zu erwartenden Verkehrsaufkommens und den Abstandsverhältnissen die Immissionsgrenzwerte durch den Plangebietsverkehr innerhalb eines Reinen oder Allgemeinen Wohngebie-tes tags und auch nachts weder er-reicht noch überschritten. Ein Errei-chen der Zumutbarkeitsschwelle im Bereich bestehender baulicher Nut-zungen wird ausgeschlossen. Grund-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>zogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach einer Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straße – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebietes „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Urteil „Pesch – Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf</p>	<p>lage der Betrachtung war ein abgeschätzter Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes von ca. 450 Kfz/24h. In einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind die in Zukunft zu erwartenden Verkehrsbelastungen aus der Überlagerung der heutigen Verkehre, festgestellt mittels aktueller Verkehrszählung, mit den zusätzlichen Verkehren aus dem Bebauungsplangebiet ermittelt. Die Berechnungsergebnisse ergeben für die Spitzenstunde ausreichende Qualitäten des Verkehrsablaufes mit der Verkehrsqualität A in den Knotenpunkten Kreisverkehrsplatz Katzemer Straße (K33)/Pescher Straße / Hasenweg, Hasenweg / Stichstraße Hasenweg (Vorfahrtsregelung „rechts vor links“) und Hasenweg / Waldweg. Für die Stichstraße Hasenweg wurde der ungünstigste Fall angenommen, der gesamte zusätzliche Verkehr infolge der geplanten Bebauung wird über die Stichstraße Hasenweg geführt. In den untersuchten Knotenpunkten ist ein</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016) Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen. Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang – wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <p>Festzuhalten bleibt mithin:</p> <p>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</p> <p>4. Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/Verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der Bauverkehr für bis zu 70 Grund-</p>	<p>reibungsloser Verkehrsablauf ohne Rückstauerscheinungen zu erwarten. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, wie z. B. Änderung der Betriebsform und /oder Anlegen von zusätzlichen Abbiegespuren sind nicht erforderlich. Neben der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurden auch die verkehrlichen Auswirkungen im Hinblick auf steigende Verkehrsbelastungen in der Stichstraße Hasenweg untersucht. Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen. In der nachmittäglichen Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW im Zielverkehr. Die Zusatzbelastung der Stichstraße Hasenweg am Nachmittag beträgt insgesamt rd. 55 PKW-E pro Stunde. Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrtrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</p> <p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherren, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer bisherigen Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendung auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorbehalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb</p>	<p>PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen.</p> <p>Die aktualisierten Verkehrsdaten wurden in der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotenzial“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich.</p> <p>Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich.</p> <p>Auch eine weitere Erschließung mit Anbindung an die Straße Kirchweg für</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die mi Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.</p>	<p>den Fahrverkehr ist nicht erforderlich, die mit Bebauungsplanung mögliche fußläufige Verbindung zum Kirchweg bleibt hiervon unberührt. Eine Verlegung der Regenversickerungsanlage, wie in der Plananlage der Stellungnahme dargestellt, ist darüber hinaus aufgrund der Geländesituation aus entwässerungstechnischen Gründen nicht zu empfehlen.</p> <p>Unabhängig hiervon kann zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	
<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</p>			
1	<p>XXX Schreiben vom 05.08.2017</p>		
	<p>In der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir die Vertretung der „Inte-</p>	<p>In der Verkehrsuntersuchung zum Be-</p>	<p>Den Anregungen der Stel-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ressengemeinschaft Hasenweg“ in Kückhoven an, unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert, schriftliche Vollmacht auf Wunsch gerne nachgereicht. Die Interessengemeinschaft besteht aus einer Vielzahl von Grundstückseigentümern und Mietern im Bereich der Wohnanlage Hasenweg in Kückhoven. Die einzelnen Mitglieder wollen Sie bitte der anliegenden, von den einzelnen Beteiligten eigenhändig unterzeichneten Liste entnehmen. Wir sind beauftragt und legitimiert, die im Wesentlichen gleichlautenden Einwendungen gegen den eingangs genannten Bebauungsplan für alle Beteiligten vorzutragen.</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Unsere Einschaltung versteht sich vor dem Hintergrund des zurzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“. Auf die Vorlage der Verwaltung A 61/364/2016 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe in seiner Sitzung vom 19.04.2016 den Beschluss über die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven, sowie Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB gefasst. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung hat am 28.06.2016 stattgefunden. Die Vorstellung der Planung hat ein Teil der Mitglieder meiner Mandantin dazu genutzt, bereits mündlich Bedenken gegen bestimmte Aspekte der aktuellen Planvorstellungen zu äußern.</p> <p style="text-align: center;">II.</p>	<p>bauungsplan wurde auf der Grundlage von Verkehrszählungen, der Abschätzung des Einwohner- und Besucherverkehrs gemäß bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzunehmenden Wohnbebauung bzw. Wohneinheiten einer Einfamilienhausbebauung und der für den Kreis Heinsberg durchgeführten Mobilitätsuntersuchungen, sowie auf Basis der „Shell-PKW-Szenarien bis 2040“ die Verkehrsbelastung im Prognosejahr 2031 sachgerecht ermittelt. Die zu erwartende Verteilung der zusätzlichen Verkehre der geplanten Bebauung und zukünftige Verkehrsbelastung an dem zu untersuchenden Straßenabschnitt wurde abgeleitet. Darüber hinaus wurde der ungünstigste Fall angenommen, dass der gesamte zusätzliche planbedingte Verkehr über die Stichstraße Hasenweg geführt wird, eine untergeordnete Erschließung über die Straße Waldweg wurde nicht berücksichtigt. Die Methode zur Beurteilung des verkehrsplanerischen Sachverhaltes ist einschlägig, Anhaltspunkte das die</p>	<p>lungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt. Für die Zeit der Realisierung des Bebauungsplanes ist unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine zusätzliche Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 zu prüfen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Mit der vorliegenden Stellungnahme knüpfen wir hieran an und geben noch einmal folgendes zu bedenken:</p> <p>Die Kritik der Mitglieder unserer Mandantin entzündet sich ganz wesentlich an dem Umstand, dass die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebietes in ihrer jetzigen Form zu erheblichen, letztlich unzumutbaren Belastungen derjenigen Eigentümer führt, die ihre Grundstücke im Bereich des Hasenweg haben. Der Übersicht halber haben wir den Bereich, um den es geht, in der nachstehenden Übersicht markiert:</p>	<p>Ermittlung und Prognose der Verkehrsbelastung fachwissenschaftlichen Anforderungen nicht genügt, sind nicht erkennbar.</p> <p>Gemäß der ermittelten zukünftigen Verkehrsbelastung infolge der geplanten Bebauung werden die Stichstraße Hasenweg rd. 608 PKW-E am Tag zusätzlich benutzen, in der Spitzenstunde liegt die Erhöhung bei rd. 19 PKW-E im Quell- und rd. 36 PKW-E im Zielverkehr, insgesamt am Nachmittag rd. 55 PKW-E pro Spitzenstunde zusätzlich.</p> <p>Die Stichstraße Hasenweg ist keine verkehrsrechtlich angeordnete „Spielstraße“, die Straße ist mit einer Gesamtbreite von 11,00 m im Trennprinzip ausgebaut, verkehrsrechtlich ist zulässige Höchstgeschwindigkeit Tempo-30 angeordnet. Die Straße ist demnach für die in der Bauleitplanung vorgesehene Funktion geeignet.</p> <p>Diese Straßenkategorie entspricht nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen der Straßenkategorie Wohnstraße und „verkräftet“ eine Ver-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

<p data-bbox="232 499 566 520">Ausschnitt Bereich Lage „Am Dorf - Hasenweg“</p>  <p data-bbox="685 1118 707 1145">1.</p> <p data-bbox="203 1182 1189 1378">Die Erschließung des Baugebietes soll ausschließlich in nördlicher Richtung über den Hasenweg erfolgen und zwar mit der Begründung, dass diese Straße bereits in dem Bebauungsplan Nr. 1000.2/1 „Am Dorf“ hierzu vorgesehen und entsprechend ausgebaut worden sei. Über den Hasenweg, der in den Kreisverkehr Katzemer Straße/Pescher Straße mündet, sei somit eine ausreichende Anbindung an das überörtliche Netz gesichert; die innere Er-</p>	<p data-bbox="1218 491 1733 959">kehrbelastung von bis zu 400 Kfz pro Stunde. Die Gesamtbelastung Verkehrsbelastung von rd. 68 PKW-E pro Stunde liegt deutlich unterhalb des vorgenannten Wertes. Die Stichstraße Hasenweg besitzt mit einer zukünftigen Belastung einschließlich geplanter Bebauung von 68 PKW-E in der Spitzenstunde eine geringere Belastung als ein Wohnweg n. Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, der bei einer Ausbaubreite von 4,5m eine Belastung von rd. 150 Kfz pro Stunde aufweisen darf.</p> <p data-bbox="1218 967 1733 1393">Die Höhe der Zusatzbelastung als auch der Gesamtbelastung im Straßenquerschnitt, die für beide Fahrrichtungen einschließlich geplanter Bebauung in Zukunft bei rd. 68 PKW-E in der Spitzenstunde liegt, ist als gering einzustufen. Die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde untersucht, demnach ist ein reibungsloser Verkehrsablauf zu unterstellen. Sowohl Über den als Kreisverkehrsplatz ausgebauten Knotenpunkt Pescher Straße / Katzemer Straße / Hasenweg sowie Kno-</p>	
---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schließung des Baugebietes soll durch mehrere Stichstraßen erfolgen.</p> <p>Nach den bisherigen Mitteilungen legt die Verwaltung hierbei – ohne dass dies aus der Planvorlage sicher erkennbar wird – ein Verkehrsaufkommen im neuen Baugebiet von 450 Fahrzeugbewegungen täglich zu Grunde.</p> <p>Wir halten das für eine ausgesprochen moderate Annahme. Es ist mit einem dauerhaft hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen, zumal während der Bauzeit. Besonders misslich erscheint der Umstand, dass die GEE den Eigentümern der Grundstücke im Bereich Hasenweg den Erwerb seinerzeit ausdrücklich mit dem Argument schmackhaft gemacht hatte, es handele sich um eine ruhige Wohnlage, die für junge Familien geradezu ideal sei. Wenn die Stadt ihre jetzigen Planungen verwirklichen wollten, bleibt von dem Versprechen der GEE nichts mehr übrig.</p> <p style="text-align: center;">2.</p> <p>Die Belastung für die Anwohner des Hasenweg ist unzumutbar. Der südwestliche Abschnitt des Hasenweg ist als Stichstraße ausgebaut mit der verkehrsrechtlichen Anordnung einer Spielstraße. Schon das zeigt, dass die Straße – nicht von ihrer Ausbaubreite, sondern von ihrer Gestaltung insgesamt – nicht als alleinige Zufahrtstraße für ein derart großes Baugebiet dienen kann. Vom Kreisverkehr Katzemer Straße/Hasenweg kommend, stellt der vordere Abschnitt des Hasenweg, der die Zuwegung bilden soll, ein Nadelöhr dar. Für Anwohner und Verkehrsteilnehmer wird ein erhebliches Gefahrenpotential eröffnet. Dabei treten in dem Bereich schon jetzt genügend Probleme auf, denn viele Verkehrsteilnehmer beachten den Einfahrtbereich</p>	<p>tenpunkt Hasenweg / Stichstraße Hasenweg ist ein reibungsloser Verkehrsablauf mit Qualitätsstufe A bzw. A/B zu erwarten.</p> <p>In der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan wurden die aktualisierten Verkehrsdaten ergänzend betrachtet, die Auswirkungen durch den Ziel- und Quellverkehr des Plangebietes auf öffentlichen Straßen sind aus schalltechnischer Sicht weiterhin nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Planung unzumutbare Belastungen der Eigentümer im Bereich des Hasenweg nicht zu erwarten sind.</p> <p>Auch ein „erhebliches Gefahrenpotential“ und Verkehrsprobleme im Bereich Stichstraße Hasenweg sind nicht ersichtlich. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist ersichtlich, dass für die Planung eine Verkehrssituation vorauszusehen ist, die üblicherweise in einem Allgemeinen Wohngebiet zu erwarten ist, die betrifft sowohl die Verkehrsbelastungen als</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den Hasenweg wegen der unübersichtlichen Lage nicht hinreichend. Bei den hier anzustellenden Überlegungen ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass das Verkehrsaufkommen aus der Ortsmitte in Richtung Kreisverkehr zu den Spitzenzeiten sehr hoch ist, weshalb es dann zu noch mehr Begegnungsverkehr im Bereich vor der Abbiegung in den Seitenteil des Hasenweg kommen wird. Dass sich Verkehr zurückstaut, ist keinesfalls ausgeschlossen.</p> <p>Im Bereich wohnen viele Eltern mit kleinen und kleinsten Kindern. Schon jetzt gibt es insgesamt 10 Kinder im Vorschulalter, was wie gesagt niemanden verwundern sollte, denn die Grundstücke wurde mit dem Argument „familienfreundliche Lage“ von der GEE beworben und verkauft. Die Eltern haben schlichtweg Angst vor einer exorbitant zunehmenden Verkehrsbelastung und der damit verbundenen Gefährdung ihrer Kinder. Der PKW-Verkehr ist schon belastend genug, wenn aber der Bauverkehr für 60 bis 70 Grundstücke hinzukommt, ist die Situation schlicht unzumutbar.</p> <p style="text-align: center;">3.</p> <p>Wie bereits mündlich vorgetragen, ist die Entlastung des Hasenweg als Zufahrtstraße daher zwingend geboten. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, wie dies geschehen könnte. Allen ist gemein, dass der Hasenweg selbstverständlich zur Erschließung eingebunden bleibt, aber spürbar entlastet wird.</p> <p>Die von mir vertretene Interessengemeinschaft Hasenweg betreibt keine Sankt-Florians-Politik, das heißt sie verlagert nicht einfach die hier ange-</p>	<p>auch Verkehrssicherheitsbelange. Eine Änderung der mit dem Bebauungsplan geplanten Verkehrserschließung ist demzufolge aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes nicht erforderlich. Die für die Realisierung des Bebauungsplanes einzurichtenden Baustellen und damit verbundenen Baustellenverkehre unterliegen eigenen gesetzlichen Vorschriften bzw. behördlichen Maßnahmen. Zur Minderung von Belastungen während der Realisierung des Bebauungsplanes kann unter Berücksichtigung besonderer Sicherungsmaßnahmen der freien Strecke eine weitere Baustellenzufahrt von der K33 mit dem Baulastträger der K33 geprüft werden.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>sprochenen Probleme in Richtung anderer Beteiligter. Es geht nicht um Verhinderung, sondern um konstruktiven Dialog. Um den Beteiligten aus Verwaltung und Politik die Ernsthaftigkeit ihres Anliegens zu verdeutlichen, haben die Anlieger sich gerade nicht nur Gedanken darüber gemacht, was aus ihrer Sicht nicht geht, sondern sie unterbreiten nachstehend Vorschläge, wie es besser gehen könnte. Dazu reichen wir anliegende Übersicht „<i>Änderungen zum Städtebaulichen Entwurf Stand April 2016</i>“ zu den Akten, die eine aus unserer Sicht sinnvolle Alternative zu dem bislang vorliegenden Konzept darstellt.</p> <p>Das Konzept besticht in verschiedener Hinsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es gibt zwei Grundstücke weniger als nach der aktuellen Planung, doch bringt das sogar Vorteile. Zum einen bleibt die zu vermarktende Fläche unter dem Strich gleich groß, das heißt, der Stadt Erkelenz – respektive der GEE – entsteht kein finanzieller Nachteil. Zum anderen konnten einige der im nördlichen Teil des Plangebietes gelegenen Grundstücke durch die Umplanung größer und damit attraktiver zugeschnitten werden. • Die zentrale Erschließung innerhalb des neuen Gebietes geschieht weiterhin durch eine Querstraße (W/O-Achse) und jeweils davon in nördlicher Richtung abgehende kleinere Seitenstraßen. Der Hasenweg ist als Erschließung weiter vorhanden, auch bleibt die Verbindung zum Waldweg bestehen. Neu ist eine nach Osten gehende Verbindung in den Kirchweg, so dass der Bereich auch von dort für Verkehr aus der Ortsmitte angeschlossen ist. In diesem Bereich 		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>konnten nun auch einige Besucherparkplätze angeordnet werden, die vorher gänzlich fehlten.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die entscheidende Änderung gegenüber der bisherigen Planung besteht darin, dass es im westlichen Teil des Plangebietes nun <u>eine Einmündung von der bzw. in die K 33</u> als primäre Erschließung des Plangebietes gibt. <p>Es bestehen verschiedene Möglichkeiten, wie eine Anbindung der Erschließungsstraße an die K 33 gehen könnte. Dabei muss man sich vor allen Dingen vergegenwärtigen, dass die Umsetzung des Baugebietes dazu führt, dass die „geschlossene Ortschaft“ Kückhoven im verkehrsrechtlichen Sinne weiter südlich beginnt und demzufolge auch das Ortschild (Zeichen 310) weiter südlich aufgestellt werden kann. Damit könnte zugleich eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, um den aus Richtung Katzem kommenden Verkehr „herunter zu bremsen“. Auch hierzu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die im Gebiet der Stadt Erkelenz durchaus erprobt sind.</p> <p>Sowohl das Straßen- wie auch das Straßenverkehrsrecht sehen eine Verlegung des Ortseinganges (Beginn der geschlossenen Ortschaft) vor, was durch Umsetzung des Ortsschildes dokumentiert würde. Gemäß § 5 Abs. 4 FStrG ist eine geschlossene Ortslage derjenige Teil des Gemeindebezirkes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Nach</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>einer Entscheidung des Sächsischen Obergericht vom 04.06.2010 (3 A 295/08) kommt es für die Bejahung einer geschlossenen Ortschaft auch im Straßenverkehrsrecht auf eine Verknüpfung mit dem innerörtlichen Verkehr an; es sollen letztlich die aus dem FStrG bekannten Abgrenzungskriterien herangezogen werden können. Die neue Bebauung würde als in jeder Hinsicht dazu führen, dass sich die Ortschaft Kückhoven nach Süden erweitert und dort auch im rechtlichen Sinne beginnt.</p> <p>Das wiederum führt dazu, dass die Erschließungsstraße genauso an die K 33 – bzw. dann erweiterte Katzemer Straßen – angeschlossen werden könnte, wie dies etwa im Bereich des zuletzt erschlossenen Baugebiet „Am Dorf“ geschehen ist. Dort wurde – ausgehend von der Katzemer Straße – eine u-förmig verlaufende Straße durch das Baugebiet geführt, so dass diese Straße gleich an zwei Punkten auf die Katzemer Straße trifft. Zur Verdeutlichung fügen wir einen Ausschnitt aus dem damaligen Bebauungsplan hier bei. Dort, wo die – als Spielstraße festgesetzte – Anwohnerstraße auf die bevorrechtigte Katzemer Straße trifft, ist der Bordstein abgesenkt und der Ein-/Ausfahrtbereich optisch hervorgehoben. Dieselbe Lösung wurde für den Ortsteil „Pesch-Neu“ gefunden. Dieser liegt fast auf gleicher Höhe wie das Baufeld „Am Dorf“, allerdings auf der gegenüberliegenden Seite und wird ebenfalls über eine von der Katzemer Straße abgehende Anwohnerstraße erschlossen. Hier wie dort hat es nach Kenntnis des Unterzeichners bislang keinerlei Probleme oder gar Unfälle gegeben. Die Ein- und Ausfahrtbereiche sind gut sichtbar und werden sowohl von den ein-/ausfahrenden Fahrzeugen wie</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

auch von dem bevorrechtigten Verkehr auf der Katzemer Straße akzeptiert und beachtet. Zur Veranschaulichung der Situation verweisen wir auf die nachfolgenden Fotos (Stand Juli 2016).

Einmündung Nr. 1 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugelände Am Dorf:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung Nr. 2 von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Baugebiet Am Dorf:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

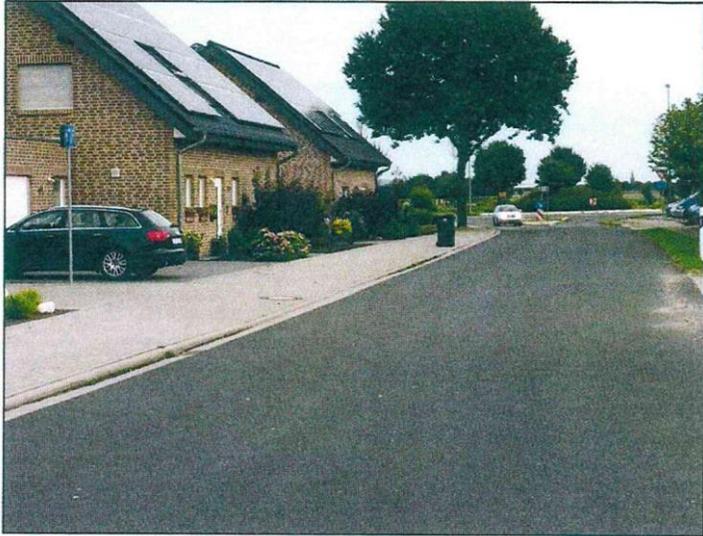
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Einmündung von Katzemer Straße in die Anwohnerstraße Ortsteil „Pesch Neu“:



Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p data-bbox="331 627 723 647">Katzemer Straße Blickrichtung Kreisverkehr</p> 		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>Ausschnitt Bebauungsplan „Am Dorf“:</p>  <p>Einmündung Nr. 2</p> <p>Einmündung Nr. 1</p> <p>Einmündung OT Pesch Neu</p> <p>Es gibt kein vernünftiges Argument, das dagegen spricht, diese Lösung auch für das neue Baufeld „Hinter Klüschgarten“ zu wählen.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Befürchtung, wonach der Verkehr von der Kreisstraße nicht vor dem Beginn der Ortschaft „ausgebremst“ werden könnte, verfängt jedenfalls nicht, da sich der Ortseingang wie oben aufgezeigt – nach Süden verschiebt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festzuhalten bleibt mithin: <p>Von seiner Struktur her wäre das Baugebiet in der hier vorgeschlagenen Variante besser und gleichmäßiger erschlossen, und zwar sowohl im Innern als auch von außen. Das Verkehrsaufkommen würde sich gleichmäßiger und verträglicher verteilen, es fände sich Platz für Besucher und theoretisch böte die Einmündung von der K 33 sogar die Möglichkeit, das Baugebiet im Bedarfsfalle noch weiter nach Süden zu entwickeln.</p> <p style="text-align: center;">4.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Anbindung und Erschließung dauerhaft über die K 33/verlängerte Katzemer Straße gelingen kann. Die Kosten dürften sich in einer überschaubaren Größenordnung bewegen und sind im Verhältnis zu den Kosten der Gesamtmaßnahme sehr angemessen.</p> <p>Selbst wenn zu Beginn der Arbeiten im neuen Baugebiet diese Erschließung/Anbindung noch nicht fertig ausgebaut worden sein sollte, müsste in jedem Fall – und sei es mittels einer provisorischen Lösung – eine Entlastung des Hasenweg erfolgen, denn der Bauverkehr für bis zu 70 Grundstücke kann schlechterdings nicht über den Hasenweg geführt werden.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Der Unterzeichner kann aus eigener Anschauung über das (Bau-) Verkehrsaufkommen weit kleinerer Baumaßnahmen berichten. Die Handwerker gehen größtenteils rücksichtslos zu Werke, jeder sucht sich den seiner Meinung nach angemessenen Weg und Parkplatz. Wenn „schweres Gerät“, etwa für die Tiefbau- oder Gartenarbeiten, benötigt wird, kommt es mitunter zu tumultartigen Szenen, weil dann gar keine Stellplätze mehr vorhanden sind und Handwerker, Bauherrn, Architekten und Besucher froh sein können, ihre Baustelle überhaupt noch zu erreichen. Gerade im vorliegenden Falle, in dem der gesamte Bauverkehr über das Nadelöhr Hasenweg abgewickelt werden soll, wird es zu Rückstauungen und Engpässen kommen. Dass zugleich mit ganzjähriger Verschmutzung, der Gefahr von Beschädigungen und einem unzumutbaren Lärmaufkommen in dem Straßenabschnitt gerechnet werden muss, kommt noch hinzu.</p> <p>Wir bitten darum, die vorstehenden Einwendungen ernsthaft zu bedenken und am besten noch vor Einleitung des förmlichen Planaufstellungsverfahrens in die Planung einfließen zu lassen. Sollte die Verwaltung indes an ihrer Planung festhalten, kündigen wir bereits jetzt vorsorglich an, alle Einwendungen auch im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorzubringen, damit die Mitglieder unserer Mandantin sich nicht die Präklusionswirkung des § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB mit den daran anknüpfenden Rechtsfolgen vorhalten lassen müssen.</p> <p>Für eine gemeinsame Erörterung der hiesigen Vorstellung – auch außerhalb der förmlichen Abschnitte des BauGB – steht Ihnen der Unterzeichner selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Wir bitten höflich um Weiterleitung der vorliegenden Eingabe an die im Rat der Stadt Erkelenz vertretenen Fraktionen.		
2	XXX E-Mail vom 16.08.2017		
	<p>Fristgerecht beziehe ich für die Interessengemeinschaft, Kückhoven Kiefernweg, als angrenzende Nachbarschaft, Stellung zum offengelegten Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 "Hinter Klüschgarten in Erkelenz Kückhoven" .</p> <p>Am 8.7.16 wurde dem Planungsamt der Stadt Erkelenz bereits eine schriftliche Stellungnahme mit einer detaillierten Städtebaulichen Planungsgrundlage überreicht. (siehe Anlage zu dieser Mail)</p> <p>In dieser Stellungnahme beziehe ich mich ausschließlich auf die Belange der lt. B-Plan vorgesehenen Bebauung zu den Nachbargrundstücken des Kiefernweges.</p> <p>(Die anderweitigen Stellungnahmen von der Interessengemeinschaft Hasenweg, sind auch in meinem Plankonzept dargestellt. Diese werden, unabhängig hiervon, gesondert von dieser Interessengemeinschaft vertreten.)</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Belange der Kiefernweg Nachbarschaft, zu dieser zuvor benannten Bebauunggelinde gesagt.... recht bescheiden.</p> <p>Aber leider wurden diese bescheidenen, aber aus nachbarschaftlicher Sicht markanten Vorstellungen, bei der Aufstellung des jetzigen B-Planes nicht</p>	<p>Eine Verbindung zwischen dem nördlich und östlich bestehendem Wohngebiet und dem Plangebiet wird durch einen Anschluss an den Waldweg / Kiefernweg, Fahr- und Fussweg sowie Kirchweg, Fussweg hergestellt. An den südlichen Grundstücksgrenzen des Kiefernweges verläuft parallel eine öffentliche Grünfläche mit einem integrierten Fussweg, dieser ist auch über die oben angeführten Verbindungen erreichbar und nutzbar. Weitere Anbindungen an das nördliche Wohngebiet sind nur mit Eingriffen in bestehende Grundstückssituationen herstellbar. Der geplante Fussweg ist von allen Grundstücken sowie der öffentlichen Grünfläche aus einsehbar, „Angriffe“ zu den Grundstücken Kiefernweg sind mit Bauleitplanung nicht verbunden.</p>	<p>Den Anregungen der Stellungnahme zur Planänderung wird nicht gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>berücksichtigt.</p> <p>Die Nachbarschaft Kiefernweg versteht nicht, warum man das neue Wohngebiet so betont von der Nachbarschaft Kiefernweg, abgrenzt</p> <p>Der geplante Schleichweg zwischen den Grundstücken des Kiefernweges und der Neubebauung ist zwar sinnvoll, aber warum wird dieser Weg so extrem zu den beiden nördlich gelegenen Wendehämmern abgegrenzt?</p> <p>Nur durch die Schluchten zwischen Garagen gibt es eine Anbindung an das neue Wohngebiet. Bei der Anbindung an den Waldweg hat man es richtig gemacht.</p> <p>Der somit stark abgeschottete und uneinsichtige Fußweg verleitet regelrecht zu ungebetenen Angriffen zu den Grundstücken der Kiefernweg Anwohner.</p> <p>Wenn man schon einen solchen Fußweg plant, warum ist dieser denn nicht offener an das neue Wohngebiet angeschlossen ?</p> <p>In meinem damaligen Planentwurf waren die Wendehämmer nur um ein Grundstück näher zu den Kiefernweg Grundstücken geplant.</p> <p>Dadurch ergibt sich zum einen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein besserer kommunikativer Anschluss zu den Quartiersplätzen (Wendehämmer) im neuen Wohngebiet, 	<p>Eine gegenüber ursprünglicher Planfassung in ihrer Breite reduzierte Bebauung an den Wendeanlagen und Minderung möglicher Bebauung im nördlichen Bereich des Plangebietes ist durch eine Reduzierung der überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet. Unter Wahrung ausreichender Bebaubarkeit möglicher Wohnbaugrundstücke ist die Gesamtlänge der überbaubaren Grundstücksflächen an der nördlichen Plangebietsgrenze zwischen Kirchweg und mittiger öffentlicher Grünfläche von rd. 48 m auf rd. 28 m reduziert. Die Grundstücke Kiefernweg grenzen gartenseitig an Grundstücke der geplanten Bebauungen, öffentlichen Grünflächen und Fusswegen, eine Abtrennung mit der Schaffung öffentlicher Flächen ist nicht ersichtlich.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- und zum anderen die offene Verknüpfung der Trennungs-Schleichwege, zwischen bestehender Nachbarschaft und dem neuen Baugebiet .</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich das neue Wohngebiet auf Grund der nördlichen Verlagerung der Wendehämmer, mehr zur bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg öffnet und ein optimaler nachbarschaftlicher Anschluss zu den Stichstraßen-Anwohnern gegeben ist.</p> <p>Auf Grund der jetzigen B-Planung fühlt sich die Nachbarschaft Kiefernweg, durch die zwischen Wendehämmer und Kiefernweg Grundstücke geplanten Häuser und Garagen, regelrecht abgetrennt.</p> <p>Warum wird die Kiefernweg Nachbarschaft so markant vom neuen Wohngebiet abgeschottet ?</p> <p>Die wichtigsten Grundgedanken einer Städtebaulichen Wohngebietserweiterung innerhalb eines Dorfes, werden bei dieser Aufstellung des B-Planes nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinzu kommt noch, dass sich diese Grundgedanken mit den Vorstellungen der bestehenden Nachbarschaft Kiefernweg decken.</p> <p>Städtebaulich kann man durch feinfühlig... Berücksichtigungen und Planungen... Nachbarschaften wunderbar miteinander verbinden.</p> <p>Sowohl den Planern als auch den Politikern sollte daran gelegen sein, dass derartige Verknüpfungen unbedingt bei einer Neuaufstellung eines B-</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Planes, Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Politiker, als Vertreter der Bürger sollten die Interessen bestehender Nachbarschaften vorrangig beachten, denn diese Bürger sind deren bisherige Wähler.</p> <p>Es kann nicht angehen, dass ausschließlich Planungsideen in Koalitionszwänge übergehen.</p> <p>Das Leben der Menschen vor Ort muss Berücksichtigung finden.</p> <p>Es darf nicht bestimmt werden durch politische Machtzwänge.</p> <p>In erster Linie sind dafür die politischen Vertreter der Kückhovener Bürger verantwortlich und natürlich die Planer der Verwaltung !!!</p> <p>Für die Nachbarschaft Kiefernweg beantrage ich, dass meine eingereichten Planungsideen bzgl. der Fußweganbindungen und der Verlegung der Wendehämmer in nördliche Richtung, Berücksichtigung finden (siehe anhängende Planung).</p> <p>Für diese geringen Planänderungen darf und kann es keine Abwägungsgrundlagen geben. Vorausgesetzt es liegen kein Planungsstarrsinn und kein Koalitionszwang vor.</p> <p>Gerne bin ich zu einem klärenden Gespräch mit Planern und Politikern bereit. Meine bisherigen Gesprächs- und Erläuterungs-Angebote blieben bisher unberücksichtigt.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

			
--	--	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
3	XXX Scheiben vom 18.08.2017		
	<p>Im Bezug auf die Offenlegung des Bebauungsplanes möchte ich folgende Anregungen geben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es wird eine GRZ von 0,3 ausgewiesen. Eine solche Festsetzung ist m.E. nicht zeitgemäß. Seit Jahren werden die Grundstücksgrößen aufgrund der steigenden Preise ständig kleiner, zudem ist auf die GRZ 1 gemäß geltender BauNVO z.B. die Terrassenfläche mit anzurechnen. Durch diese Festsetzung werden die Bebaubarkeit der Grundstücke sowie die Gartengestaltung (Terrassenbereich) massiv eingeschränkt, daher halte ich eine GRZ von 0,4 für angemessen. Der ausgewiesene Grünflächenanteil sollte einer zu dichten Bebauung genügend entgegenwirken. 2. Die Dachüberstände im Traufbereich sollten nicht mindestens 1,00 m sondern maximal 1,00 m betragen. 3. Die Traufhöhenbeschränkung auf 4,50 m ist seit Jahren gängige Praxis. Hier wird den erhöhten Anforderungen der Energieeinsparverordnung nicht Rechnung getragen. Aufgrund mehrfach verschärfter Anforderungen ist der Dämmstandard im Dachbereich erheblich gestiegen, die Konstruktionsdicke eines Steildachaufbau beträgt heute nicht selten bis zu 40 cm (UK Sparren bis OK Dachhaut) und mehr. Zudem sind Dämmmaßnahmen gegen das Erdreich ebenfalls 	<p>In den Baugebieten der Ortsrandlage soll eine leicht reduzierte Dichte erzielt werden. Dementsprechend werden die Festsetzungen zum Maß der Nutzung in den Baugebieten mit einer Grundflächenzahl (GRZ) max. 0,3, Geschossflächenzahl (GFZ) max. 0,5, Traufhöhe max. 4,5m und Gebäudehöhe max. 9,5m getroffen. Mit der festgesetzten GRZ von 0,3 n. § 19 BauNVO als Höchstmaß werden einerseits ausreichende Grundflächen je Grundstücksfläche ermöglicht, andererseits wird dem Integritätsinteresse von Natur- und Landschaft, einer möglichst naturschonenden Ausgestaltung des Eingriffes, einer „eingriffsminimierenden“ Vermeidungsmaßnahme Rechnung getragen. Nach der „Bodenschutzklausel“ sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Inan-</p>	<p>Den Anregungen zur Änderung der Festsetzung der Grundflächenzahl und Traufhöhe wird nicht gefolgt. In der Festsetzung II. 1.4 Dachüberstände ist die Festsetzung „mindestens“ durch „maximal“ zu ersetzen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>in den letzten Jahren in erheblichem Maß gestiegen. Hieraus resultiert die Erhöhung der Rohbauhöhe des Erdgeschosses. Es ist m.E. dringend an der Zeit diesem Umstand Rechnung zu tragen und die Traufhöhenbeschränkung entsprechend auf mindestens 4,75 m anzupassen.</p> <p>4. Ich vermisse Grundstücke für Reihen- und Doppelhäuser, die gerne von im Stadtgebiet ansässigen und Gewerbesteuer zahlenden Bauträgern erworben werden, um hier auch für sozial schwächere Bauinteressenten preiswertere Doppelhaushälften und Reihenhäuser zu errichten (dies Anmerkung ist nicht auf den Bebauungsplan Kückhoven beschränkt).</p> <p>Es würde mich freuen, wenn meine Anregungen aufgenommen werden.</p>	<p>spruchnahme von Flächen nach einer Innenentwicklung, Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung ist in ihren nachteiligen Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich durchzuführen.</p> <p>Für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen darf die zulässige Grundfläche um bis zu 50% überschritten werden, die maximal zulässige GRZ beträgt hiernach 0,45. Im Einzelfall kann bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürliche Funktion des Bodens oder wenn die Einhaltung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde, von der Einhaltung der Grenzen abgesehen werden. Seitens der Bauaufsichtsbehörde können Überschreitungen von geringfügigen Ausmaß zu gelassen werden.</p> <p>Durch Trauf- und Firsthöhe wird die zulässige Kubatur einer Bebauung und damit das Maß der Nutzung begrenzt. Die Traufhöhen von Gebäuden prägen den Straßenraum in besonderer Weise</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>in seiner räumlichen Wirkung, die städtebauliche Struktur wird hierdurch sichtbar. Mit festgesetzter Traufhöhe soll eine eindeutig ablesbare, durchlaufend gestaltete harmonische Straßeneinfassung erzielt werden, größere Versprünge in der Höhe, ungeordnete, stark abweichende Gebäudehöhen sollen vermieden werden. Auf die Festsetzung einer Geschoszahl wird verzichtet, ein möglicher Dachausbau über mehrere Ebenen wird nicht reglementiert. Zusammen mit den Höhenfestsetzungen besteht ein ausreichender Spielraum für eine Bebauung mit Gebäuden ohne Dachausbau und Gebäuden mit Dachausbau.</p> <p>Im Plangebiet sind gemäß der festgesetzten Bauweise sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig.</p> <p>Die mit Wirksamwerden der Anhebung der energetischen Anforderungen an Neubauten in der Energieeinsparverordnung (EnEV) betreffen u. a. die Mindestwärmedämmung der Gebäudehülle. Die Festsetzung der Traufhöhe baulicher Anlagen, die Differenz</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>zwischen der Höhe des Bezugspunktes und dem Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut, steht nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Anforderungen der Energieeinsparverordnung. Die energetischen Anforderungen sind auch ohne Anhebung der Traufhöhen in der Kubatur von Gebäuden zu erreichen.</p> <p>Die festgesetzte Traufhöhe von 4,5m und Firsthöhe von 9,5m sind als maximale Höhen festgesetzt, dies eröffnet genügend Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Gebäudehöhe, der Dachneigung und der Nutzung des Dachraumes. Zulässig sind hiermit sowohl Gebäude mit flacher geneigtem Dach ohne ausgebauten Dachraum als auch Gebäude mit ausgebauten Dachraum ohne Einschränkung durch die Geschosszahl.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt unter Punkt II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen Dachüberstände geneigter Dächer von mindestens 1,0m fest. Die mit einem offensichtlichen Schreibfehler</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		getroffene Festsetzung unter Punkt II. 1.4 ist zu korrigieren, die Festsetzung „mindestens“ ist durch die Festsetzung „maximal“ zu ersetzen.	
Stellungnahme der Öffentlichkeit während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom: 13.07.2016		
	Es bleibt festzuhalten, dass die Abwägung zulasten der landwirtschaftlichen Nutzung bereits auf Regionalplanungsebene und im Rahmen des Flächennutzungsplans getroffen worden sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen am ASB Erkelenz-Kückhoven besteht keine	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg, wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen haben wir zur Kenntnis genommen, dass diese im Plangebiet vorgenommen werden sollen und der entstehende Kompensationsüberschuss dem Ökokonto der Stadt Erkelenz gutgeschrieben werden soll. Damit wird landwirtschaftliche Fläche über Gebühr für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen, was u.E. § 15 Abs. 3 BNatSchG widerspricht. Es ist ein Beispiel dafür, dass Ökokonten nicht per se zur Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen geeignet sind.</p>	<p>Alternative, der Standort ist auch gemäß den Zielen der Raumordnung gezielt zu entwickeln. Auf agrarstrukturelle Belange wird Rücksicht genommen. Die für eine wohnbauliche Nutzung aufgrund immissionsrechtlicher Situation nicht nutzbaren Ausgleichsflächen im Plangebiet, sind auch für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung aufgrund der Lage und Flächengröße nur eingeschränkt geeignet. Für die Ausgleichsflächen am westlichen Plangebietsrand ist eine mit den Entwicklungszielen vereinbare landwirtschaftliche Nutzung beabsichtigt.</p>	
2	<p>Träger: NEW Netz GmbH, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen Schreiben vom: 16.06.16</p>		
	<p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Für die Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung möchten wir Sie bitten, uns einen Standort für eine Trafostation auszuweisen. Diesen haben</p>	<p>Zur Sicherstellung der öffentlichen Stromversorgung wird eine Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Elektrizität gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB an dem vorgeschlagenen Standort am westlichen Rand der Ver-</p>	<p>Der Stellungnahme der NEW Netz GmbH wird mit Festsetzung einer Fläche für Versorgungsanlagen und Beteiligung in der weiteren Planung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wir Ihnen im Anhang markiert. Die Größe der Fläche für eine Trafostation sollte ca. 3 m x 6 m betragen. Beim Stationsstandort ist es wichtig, dass sich dieser nicht unterhalb von Baumkronen befindet. Die mittelspannungsseitige Versorgung erfolgt vom Hasenweg.</p> <p>Des Weiteren bitten wir Sie, uns an den weiteren Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen und uns einen Ausführungstermin mitzuteilen.</p>	<p>kehrfläche südlich der Straße Waldweg festgesetzt. Die hier bisher festgesetzte Grünfläche ist zurückzunehmen, es ist darauf zu achten das Baumkronen sich außerhalb von Stationsfläche und Versorgungsstrasse befinden.</p> <p>Die NEW Netz GmbH wird an der weiteren Planung auch in der Ausführungsphase beteiligt.</p>	
3	Kreis Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg Schreiben vom: 07.07.2016		
	<p>Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</p> <p>Aus den</p> <ul style="list-style-type: none"> - von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde - von der Abgrabungsbehörde 	<p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die festgesetzte Versickerungsanlage wird bei der Unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Errichtung auch</p>	<p>Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt, eine wasserrechtliche Erlaubnis wird beantragt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>- von der Straßenbaubehörde des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:</p> <p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Für die Versickerung von Niederschlagswasser über die geplante Versickerungsanlage ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kategorisierung nach Trennerlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26. Mai 2004 beizufügen. Auskünfte erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/136119.</p> <p>Untere Landschaftsbehörde</p> <p>Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die Untere Landschaftsbehörde begrüßt die Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) zum Artenschutz sowie die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes. Sie empfiehlt den Maßnahmen hinsichtlich Bepflanzung und Artenschutz vollumfänglich zu entspre-</p>	<p>genehmigungsfreier Anlagen, kann wie von der Unteren Immissionsschutzbehörde angeregt, in den Bebauungsplan ein Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI aufgenommen werden.</p>	<p>wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis auf den „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>chen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten</p> <p>Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.</p> <hr/> <p>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Auflagen in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden:</p> <p>1. Geräuschimmissionen</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 08.07.2016</p>		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Rombach 8“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Union 19“ und „Union 20“.</p> <p>Eigentümer der Bergwerksfelder „Rombach 8“ und „Rombach 12“ ist die inzwischen insolvente Firma Concordia Bergbau AG.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 1.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 -1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand</p>	<p>Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern und zu den Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus werden zur Kenntnis genommen. Die RWE Power AG und der Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist ein Hinweis bereits aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung und im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus liegt.</p> <p>Die RWE Power AG und der Erftverband wurden an der Planung beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung ist in den Bebauungsplan bereits aufgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Baunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt, empfehle ich Ihnen diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
5	<p>LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn Schreiben vom: 26.07.2016^R</p>		
	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Planungsunterlagen, aber ich bitte die verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 ist in Kapitel 8. auf die archäologische Bedeutung des Plangebietes hingewiesen worden und dass</p>	<p>Für das Plangebiet wurde in 2015 eine Prospektion zur systematischen Untersuchung und Ermittlung der Belange des Bodendenkmalschutzes mit Sondagen durch die LVR-Außenstelle Nideggen durchgeführt (NW 2015 /</p>	<p>Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Sicherstellung der wis-</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Zuge der Abwägung prinzipiell eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlungsreste nicht ablehnt. In einem Schreiben vom 27.07.2015 wies Frau Ermert darauf hin, dass dies unter Anwendung des § 29 DSchG dann zu erfolgen hat.</p> <p>In Ihrem Umweltbericht und in den Hinweisen zum Bebauungsplan wird aber nur auf die § 15,16 DSchG NRW hingewiesen, was erfahrungsgemäß zu einer Zerstörung des Bodendenkmals führt, da in der Regel keine Meldungen von Bodendenkmälern erfolgen.</p> <p>Ich bitte Sie den Bebauungsplan dementsprechend zu ändern, dass eine Ausgrabung der bandkeramischen Siedlung sichergestellt wird. Falls dies nicht mehr möglich ist, ist eine Eintragung der bandkeramischen Siedlung erforderlich, da die bisherigen Ergebnisse bereits die Kriterien eines Bodendenkmals erfüllen.</p>	<p>0003).</p> <p>Im Abschlussbericht vom 11.06.2015 wird das Untersuchungsergebnis der Prospektion wie folgt zusammengefasst:</p> <p>„Aus dem Plangebiet waren, abgesehen von einer einzelnen mittelalterlichen Scherbe, bisher keine Funde bekannt, die auf archäologische Fundplätze hätten schließen lassen. Durch die Sachverhaltsermittlung der Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland konnte gezeigt werden, dass in der östlichen Hälfte und in der Mitte – von einem Kolluvium überdeckt – mit einem bisher nicht bekannten linearbandkeramischen Siedlungsplatz gerechnet werden muss.</p> <p>Römische Flurgräben und Gruben ganz im Nordwesten des Plangebietes sprechen dafür, dass sich der Randbereich eines römischen Siedlungsplatzes, vermutlich einer Villa rustica, von</p>	<p>senschaftlichen Untersuchung, Bergung von archäologischen Funden und Dokumentation der Befunde erfolgt nach §§ 13,29 DSchG NW.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Nordwesten in das Plangebiet erstreckt.</p> <p>Schützengräben des Zweiten Weltkriegs wurden in der Mitte und der westlichen Hälfte des Plangebietes erfasst. Weitere Befunde des 19./20. Jahrhunderts in den Schnitten Stelle 9 und 10 scheinen sich am bestehenden Straßenverlauf der K33 zu orientieren. Möglicherweise geben Archivunterlagen hierzu weitere Informationen. Hier wurde auch der Ausschnitt einer wohl in das 19. Jahrhundert zu datierenden Mergelgrube erfasst.“</p> <p>Die archäologische Bewertung des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege vom 21.07.2015 kommt zu folgenden Ergebnis:</p> <p>„Innerhalb der insgesamt 25x7 m großen Sondagen wurden insgesamt 69 Befunde von der Jungsteinzeit bis in die jüngste Vergangenheit aufgedeckt.</p> <p>Insgesamt 35 vorgeschichtliche (Jung-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>steinzeit und Metallzeit) Gruben und Pfostengruben, die vorwiegend im Osten des Plangebietes gefunden wurden, lassen auf Siedlungen dieser Zeitstellungen schließen. 7 Gruben und Gräben datieren in die römische Zeit. Aufgrund des kleinen Ausschnitts der Sondagen können bislang keine klaren Aussagen darüber gemacht werden, um was für Siedlungsbefunde es sich hier gehandelt hat. Die Gräben könnten Hinweise auf römische Flurrelikte sein. Darüber hinaus wurden noch Schützengräben des II. Weltkrieges aufgedeckt.“</p> <p>Aufgrund der Untersuchungsergebnisse sind Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen.</p> <p>In der Abwägung n. § 1Abs, 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7,8 11 DSchG NW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung und gezielter Entwicklung am Siedlungsschwerpunkt Kückhoven erforderlich. Die Flächenausdehnung vermuteter Bodendenkmäler und Fundplätze umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsfläche, so dass eine sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung von Bodendenkmälern nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte stehen für die Ortslage Kückhoven für eine aktuelle und mittelfristige Wohnraumversorgung nicht zur Verfügung. Dem belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen und Verkehrsflächen ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Dokumentation der Bo-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>dendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. §§ 13, 29 DSchG NW vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Die archäologischen Maßnahmen und weitere notwendige Untersuchungen der Flächen für bauliche und verkehrliche Nutzungen werden in Absprache mit den Denkmalbehörden und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vorgenommen. Ein Hinweis im Bebauungsplan zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Untersuchung, Bergung von Funden und Dokumentation der Befunde gemäß §§ 13, 29 DSchG NW wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Hinweis über die Meldepflicht und das Veränderungserbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gemäß §§ 15,16 DSchG NW ist bereits auf der Planurkunde und in der Begründung vermerkt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Träger während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung 52523 Heinsberg Schreiben vom 03.08.2017</p>		
	<p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Aus den Gutachten geht hervor, dass die Festsetzungen zum Schutz von Natur und Landschaft dazu führen, dass der Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes kompensiert werden könne und sogar ein Überschuss in Höhe von 8.410 ökologischen Wertpunkten verbleibe. Dieser Überschuss solle dem Ökokonto der Stadt Erkelenz angerechnet werden.</p> <p>Ein Ökokonto bezeichnet eine konkret geplante Fläche, auf der spezielle Maßnahmen für Natur und Landschaft umgesetzt werden, sodass die Flächen sowie deren Umgebung eine deutliche ökologische Aufwertung erfahren. Sie dienen zur Strukturanreicherung der Landschaft, als Rückzugsort für Tiere und Pflanzen sowie als verbindende Elemente in der Landschaft. Die Art der Maßnahme orientiert sich an der Beschaffenheit der Umgebung, vorhandenen Strukturen sowie Biotopverbänden.</p> <p>Im Plangebiet selbst gelegene Ausgleichsflächen mit einem bilanzierten Überschuss an ökologischen Wertpunkten, die im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zufällig entstehen, zählen sicher nicht dazu. Sie entsprechen nicht den oben genannten Anforderungen an ein Ökokonto. Die</p>	<p>Nach § 1a BauGB sind in der Abwägung auch die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft – Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz – zu berücksichtigen. Der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Das BauGB verlangt eine abwägungsgerechte planerische Lösung des sich aus den Eingriffen in Natur und Landschaft ergebenden Ausgleichserfordernisses. Besteht trotz hinreichender Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf den</p>	<p>Der Stellungnahme zur Anrechnung des bilanzierten Überschusses auf dem Ökokonto der Stadt Erkelenz wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme der Brandschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Obstwiese, die im B-Plan-Verfahren angelegt werden soll, liegt östlich einer Kreisstraße sowie südlich und östlich von (zukünftiger) Wohnbebauung. Sie ist demnach an drei Seiten von Störeinflüssen umgeben. Dazu zählen u.a. Straßenlärm, die Wohnbebauung selbst sowie streunende Haustiere. Von einem Rückzugsort für Tiere und Pflanzen kann hier sicher nicht die Rede sein. Die Obstwiese mag zwar dazu geeignet sein, das Plangebiet sowohl ökologisch als auch optisch für die Bewohner aufzuwerten. Sie genügt jedoch nicht den Anforderungen eines Ökokontos, über das weitere (Bau-) Maßnahmen kompensierbar wären.</p> <p>Der bilanzierte Überschuss kann daher nicht dem Ökokonto der Stadt Erkelenz angerechnet werden.</p> <p>Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und Amtes für Bauen und Wohnen (Immissionsschutz und Brandschutz) sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt.</p> <p>Hiermit nehmen wir Stellung zum o.g. Bebauungsplan und machen Angaben über die Zufahrten, Hydrantenabstände und den Löschwasserbedarf sowie zur Gestaltung des 2. Rettungsweges für den Bebauungsplan.</p> <p>Brandschutzdienststelle</p>	<p>Eingriffsgrundstücken weiterer Ausgleichsbedarf, sind im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit zusätzliche auf einen Ausgleich abzielende Regelungen außerhalb der Eingriffsgrundstücke zu prüfen. Im Bebauungsplan Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“ sind u. a. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für gemeindliche Flächen zwischen der K33 und dem westlichen Baugebiet (ca. 6.200 m² Baumwiese/Obstwiese) konkret geplant und festgesetzt. Die Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes mit Darstellung einer Ortsrandeingrünung, die u. a. die Hochstammreihe zwischen Kückhoven und Katzem gestalterisch ergänzt (vgl. Festsetzung Landschaftsplan 5.1-60), werden hierbei berücksichtigt. Zwar befinden sich diese Maßnahmenflächen nicht unmittelbar in den im Flächennutzungsplan dargestellten „Suchräumen“ für Ausgleichsmaßnahmen (vgl. lokaler Biotopverbund), dennoch dienen sie der Strukturanreicherung der ausgeräumten Landschaft und erfüllen damit das</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt.</p> <p>In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin:</p> <p>Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen.</p> <p>Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
<p>Beteiligung der Träger und sonstiger Träger öffentlicher Belange während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB</p>			

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 1000.2/2 „Hinter Klüschgarten“, Erkelenz-Kückhoven im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
-------------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 61/439/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2018 Verfasser: Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
Bebauungsplan Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.12.2015 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des Bebauungsplanes zu erarbeiten. In der Sitzung wurde beschlossen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 12 vom 27. Juni 2018 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 11. Juli 2018 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurde während des Beteiligungsverfahrens eine abwägungsrelevante Stellungnahme vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet ist.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgender Beschluss gefasst:

Beschluss (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. III/9 Oestrich Nord, Erkelenz-Mitte, zu.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB vorgetragene Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonsti-

gen Träger öffentlicher Belange – zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom 14.06.2017		
	Werkstatt Anton-Heinen-Straße/Ecke Krefelder Straße ist störend. PKW parken auf dem Gehweg bedeutet Gefährdungspotential. Ist der Betrieb so genehmigt worden?	Der Überwachung des ruhenden Verkehr und Baugenehmigungsverfahren sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Die Stellungnahme wird an das Ordnungsamt und das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB			
1	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 25.06.2018		
	Aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ der Stadt Erkelenz empfehlenswert: 1. Lage im Einflussbereich des bewegungsaktiven Wegberger Sprunges. 2. Ungleichmäßige Bodenbewegungen durch den Einfluss der Braunkohle – Sumpfungsmäß-	Informationen zum bewegungsaktiven Wegberger Sprung und dem Einfluss der Braunkohle durch Sumpfungsmassnahmen sind in der Begründung zum Bebauungsplan bereits aufgenommen.	Der Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird gefolgt.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahmen sind nicht auszuschließen</p> <p>3. Hinweis auf Lage innerhalb Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i.V. mit DIN 4149 (2005). Erdbebengefährdung (siehe auch OPEN.NRW: https://open.nrw/dataset/27976bb2-59b8-4481-8b73-a56b1ec05a49bkg) Zum o.g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Planfläche ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Hinweis zu seismisch aktiven Störungen:</u> Für die Bauleitplanung ist zu beachten, dass gemäß DIN EN 1998-2006-04 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ (Eurocode 8), Teil 5, Bauten bestimmter Bedeutungskategorien nach Eurocode 8, Teil 1, nicht in der Nähe von aktiven tektonischen Verwerfungen eingerichtet werden dürfen. <p><u>Bemerkung:</u> DIN 4149-2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Schutzgut Boden: „Entwicklung von Boden“ zu Kap. 4.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Begründung, Seite 11, Stand: Juni 2018):</p>	<p>Gemäß § 9 Abs. 5 BauGB wird in die Planzeichnung und in die Begründung zum Bebauungsplan eine Kennzeichnung vorgenommen. Für die gekennzeichnete Fläche sind unter Umständen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen zu treffen. Die gekennzeichnete Fläche liegt im Nahbereich der bewegungsaktiven tektonischen Störung- Wegberger Sprung. Hier sind aufgrund der Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohletagebau Bodensetzungen unterschiedlicher Art zu befürchten. Bei Baumaßnahmen in dem gekennzeichneten Bereich ist daher die Stellungnahme der RWE (s. Stellungnahme RWE mit Anlage Meldebereich).</p> <p>Informationen zur Lage innerhalb der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T ist bereits in der Begründung Teil 2, Umweltbericht, enthalten.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Bauleitplanverfahren beteiligt und teilte mit, dass Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG im Bereich des in der Karte rot markierten Meldebereiches, zu melden sind. Die von der RWE Power AG eingereichte Karte des Meldebereiches wird der Begründung als Anlage zugefügt.</p> <p>Die Stellungnahme des Geologischen Dienstes wird zur Information und weiteren Beachtung an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> <p>Die Textanpassung zum Schutzgut Boden wird vorgenommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Korrekterweise ist der Begriff „Entwicklung von Boden“ in der Bezeichnung für ...“Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ enthalten. Dies ist in den Gesetzestexten nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (B-Plan) und § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (FNP) vorgegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ich bitte die Textpassagen demensprechend nach BauGB anzupassen. 		
2	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 28.06.2018		
	<p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der Bebauungsplanbereich befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“, Im Eigentum der Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen sowie über auf Braunkohle verliehenen Bergbauberechtigungen alle im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich den genannten Feldeseigentümern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Die Thematik bergbauliche Einwirkungen des aktiven Braunkohlenbergbaus sowie die Grundwassersituation sind in die Begründung aufgenommen, der Erftverband und die RWE Power AG sind am Verfahren beteiligt.</p> <p>Ich weise nur der Vollständigkeit halber darauf hin, dass das gesamte Stadtgebiet – bis auf randliche Bereiche – über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Sophia“ liegt. Inhaberin der Erlaubnis ist die PVG GmbH in Gelsenkirchen.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaß-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Eine Thematisierung dieses befristeten Aufsuchungsrechtes auf der Ebene dieses Verfahrens erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „<u>Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW</u>“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Ma Service (WMS) zu nutzen.</p>		
3	<p>Kreis Heinsberg, 52523 Heinsberg Schreiben vom 19.07.2018</p>		
	<p>Seitens des Gesundheitsamtes, der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wegen keine Bedenken geäußert.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Innerhalb des Plangebietes liegen der Unteren Bodenschutzbehörde Informationen über Altbetriebe (Altstandorte) vor. Bei Altbetrieben handelt es sich um stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe, die aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit altlastenverdächtig sein können. Die Daten über Altbetriebe ent-</p>	<p>Untere Bodenschutzbehörde: In die Begründung zum Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ wird der Hinweise zu der genannten Altlast-Verdachtsfläche weiter konkretisiert und aufgenommen, dass es Hinweise auf unterirdische Tanks der ehemaligen Tankstelle gibt. Die Stellung-</p>	<p>Der Hinweis zu Altlast-Verdachtsflächen wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ weiter konkretisiert und die Stellungnahme an die Ordnungsbehörde -Abfall/Umwelt sowie</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>stammen den Auswertungen des Fachbüros ahu AG (Aachen), welches im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat. Die Erfassung erfolgte durch Auswertung von Adressbüchern, Daten der Gewerbemeldestellen und historischen Akten aus verschiedenen Archiven. Die Erhebungsklasse 1 umfasst Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen regelmäßig Kontaminationen zu erwarten sind (z.B. Tankstellen). In die Erhebungsklasse 2 sind Branchen eingestuft, bei denen nur in einzelnen Fällen unter bestimmten Betriebsbedingungen Kontaminationen zu erwarten sind. Die von der ahu AG ermittelten Daten können nicht ungeprüft in das Altlast-Verdachtsflächenkataster des Kreises Heinsberg übernommen werden, da bei jedem Betrieb zunächst überprüft werden muss, ob er sich an der genannten Adresse überhaupt befunden hat (Verifizierung des Standortes). So sind z.B. oftmals die Wohnadressen der Geschäftsführer der Firmen aufgeführt und nicht die Adresse des Firmenstandorts. Des Weiteren müssen für die Übernahme in das Kataster tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Boden- und Grundwasserunreinigungen vorliegen, insbesondere für die Flächen der Erhebungsklasse 2. Tatsächliche Anhaltspunkte liegen vor, wenn z.B. über einen längeren Zeitraum oder in erheblicher Menge mit Schadstoffen auf dem Grundstück umgegangen wurde oder bereits Boden- bzw. Grundwasserunreinigungen bekannt sind. Die vorhandene Datenbank über Altstandorte ist also bislang zunächst ein „Verzeichnis“ über altlastverdächtige Altbetriebe. Dieses „Verzeichnis“ muss noch in ein Kataster überführt werden bzw. muss aufgrund der bisher vorliegenden Erkenntnisse noch eine Überführung der Grundstücke in das Kataster erfolgen. Gemäß § 10 Abs. 4 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) hat die zuständige Behörde denjenigen, in dessen Eigentum ein Grundstück steht, die Aufnahme des Grundstücks in ein Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten (§ 8) oder ein entsprechendes Verzeichnis für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen sowie eine wesentliche Veränderung der gespeicherten Daten mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten verlangen, falls diese unrichtig sind. Um einen Altbetrieb rechtssicher ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster zu überführen, sind in der Regel eine historische Recherche, eine Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigungen und Zeitzeugenbefragungen vor der Aufnahme in das Kataster durchzuführen. Aufgrund der bis dato gemachten Erfahrungen muss die Untere Bodenschutzbehörde feststellen, dass sich dies sehr zeit- und arbeitsintensiv darstellt. Zurzeit können die Recherchen nur noch für aktuelle Bau- und Abbrucharträge durchgeführt werden. Eine Bearbeitung innerhalb von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen mit oft mehr als 10 Altstandorten innerhalb des Plangebietes kann nicht innerhalb der gesetzten Frist von 4 Wochen durchgeführt werden. Die Untere Bodenschutzbehörde teilt Ihnen daher zukünftig im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die im Plangebiet liegenden Altbetriebe nachrichtlich mit. Diese Flächen sind noch nicht im Altlast-Verdachtsflächen- und Altlastenkataster geführt, da den Eigentümern noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich zu äußern. Im Rahmen von Umbau-, Abbruch und Neubaumaßnahmen oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen bittet die Untere Bodenschutzbehörde um Beteiligung. Es werden</p>	<p>nahme zur Altlast-Verdachtsfläche wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Weiterhin wird die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde an die Ordnungsbehörde - Abfall/Umwelt sowie Bauaufsichtsbehörde der Stadt Erkelenz zur Klärung des Sachverhaltes weitergeleitet sowie damit im Falle von Baugesuchen oder Nutzungsänderungen eine Information an die Untere Bodenschutzbehörde erfolgt.</p> <p>Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Es liegt eine Baugenehmigung für die Flurstücke Nr. 281 und 282 (Flur 7, Gemarkung Erkelenz) vom 14.10.1985 zur Nutzungsänderung in einen KFZ-Betrieb vor.</p> <p>In der Bauakte wird festgehalten, dass das Antragsgrundstück innerhalb des Bebauungsplanes Nr. III A 1 liegt, der gemäß § 30 Abs. 2 BauGB als einfacher Bebauungsplan zu werten ist und infolge der Bestandsdarstellung zu Art der Nutzung keine Festsetzungen trifft. Eine Beurteilung erfolgte somit nach § 34 BauGB wonach das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet eingestuft wurde. Mit Datum vom 14.10.1985 wurde die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung in einen Kfz-Betrieb erteilt. In dem Baugenehmigungsverfahren wurde u.a. auch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen beteiligt. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Aachen hat gegen die Erteilung der Baugenehmigung keine Bedenken erhoben, sofern einige Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden. Diese Nebenbedingungen wurden als Auflagen Nr. 27-30 in die Baugenehmigung aufgenommen. Eine am 13.01.1988 durchgeführte Überprü-</p>	<p>an das Bauaufsichtsamt weitergeleitet. Die Stellungnahme zur Altlast-Verdachtsfläche wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahmen der Immissionsschutzbehörde und Brandschutzdienststelle werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>anschließend die notwendigen Recherchen durchgeführt bzw. müssen die Eigentümer nachweisen, dass keine Boden und/oder Grundwasserverunreinigungen durch den Altbetrieb hervorgerufen wurden. Unabhängig hiervon soll die Gemeinde/Stadt bei einer Umnutzung auf eine sensiblere Nutzungsart grundsätzlich vor Inkrafttreten des Flächennutzungs-/Bebauungsplanes eine Untersuchung durchführen bzw. verlangen.</p> <p>Von der Unteren Bodenschutzbehörde ins Altlasten-Verdachtsflächenkataster übernommene Altstandorte und Altablagerungen innerhalb des Plangebietes werden Ihnen gesondert übermittelt. Der Umgang mit diesen Flächen ist im gem. Runderlass d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport –V A 3 – 16.21 – und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-5-584.10/IV-6-3.6-21- vom 14.03.2005 „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“ beschrieben. So sind z.B. altlastverdächtige Flächen und Altlasten, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB bzw. nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Im Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte liegen der Unteren Bodenschutzbehörde zurzeit folgende Altlast-Verdachtsflächen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstück Krefelder Str. 27, Gemarkung Erkelenz, Flur 7 Flurstücke 281 und 282 Auf diesen Flurstücken befand sich nach Angaben aus dem Altstandortkataster von 1964 – 1976 eine Tankstelle (ID 1540, 1786 und 1787) und ein Betrieb, der sich mit der Reparatur von Kfz beschäftigte (ID 4016). Eigentümer der Tankstelle war bis 1969 Herr Th. Schmidt. Danach wurde die Tankstelle von 1964 – 1969 von H. Mehlem und von 1969 – 1976 von P. Escher betrieben. <p>In der Bauakte findet sich der Hinweis auf drei unterirdische Tanks. Mit Schreiben vom 29.09.1980 teilte die Deutsche Shell AG mit, dass die Tankstelle an der Krefelder Str. 27 1976 stillgelegt wurde und im Zuge dessen ein 20 cbm fassender Benzintank ausgebaut wurde. über den Verbleib der beiden anderen Tanks mit einem Volumen von 10 bzw. 6 cbm liegen keine Erkenntnisse vor. Es kann daher nicht mit Sicherheit ausgesagt werden, ob die Tanks entfernt wurden.</p> <p>Des Weiteren liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Unterlagen über Untersuchungen des Untergrundes vor. Es ist zu klären, ob die Deutsche Shell AG oder der Eigentümer eine abschließende Untersuchung des Untergrundes in Auftrag gegeben hat. Eine mögliche Kontamination des Bodens mit Kohlenwasserstoffen kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen hält die Untere Bodenschutzbehörde daher eine Gefährdungsabschätzung der Fläche durch einen unabhängigen Gutachter für erforderlich. Da sich die Reparaturwerkstatt von Herrn Gisbertz (ID 4016) auf demselben Grundstück</p>	<p>fung durch das Gewerbeaufsichtsamt ergab, dass die Auflagen erfüllt worden sind. Auflagen zum Lärmschutz wurden von Seiten des GAA nicht gemacht.</p> <p>Eine Festsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO („Fremdkörperfestsetzung“) ist nicht erforderlich und wird im weiteren Verfahren verzichtet.</p> <p>Im aktuellen Gewerberegister erfolgte am 22.06.2017 eine Ummeldung auf: „Neu: Groß- und Einzelhandel u. Im- und Export von und mit Ausstattungsgegenständen für Geschäftsbetriebe, Gegenständen elektronischer/ technischer Art, incl. Mobile Geräte, Kommunikationsanlagen, Telefonie, PC, Rechen- und Netzwerke sowie Meßgeräte und sonstige industrielle Ausstattungsgegenstände Weiter bestehend: An- und Verkauf von gebrauchten KFZ, KFZ-Werkstatt, Handel mit neuen und gebrauchten Ersatz und Zubehörteilen (Schwerpunkt)“</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. III/9 „Oestrich Nord“ setzt für die Flurstücke Nr. 281 und 282 (Gemarkung Erkelenz, Flur 7) ein Allgemeines Wohngebiet fest. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zulässig.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>wie auch die Tankstelle befand, gilt das oben genannte hier analog. In der Begründung zum B-Plan Oestrich-Nord wird für die im WA 2 an der Krefelder Straße gelegene Altlast-Verdachtsfläche Kfz-Werkstatt (Gemarkung Erkelenz, Flur 7, Flurstücke 281 und 282) eine Fremdkörperfestsetzung getroffen. Dabei sollen eine Erweiterung der baulichen Anlage sowie die Überschreitung der GRZ bis max. 0,8 zulässig sein, wenn die bauliche Maßnahme der Sicherung des Betriebes dient und landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ist jedoch die Zulässigkeit der Erweiterung aus altlastentechnischer und bauplanungsrechtlicher Sicht erst gegeben, wenn vor einer Erweiterung der baulichen Anlage eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wurde (siehe Altlastenerlass).</p> <p>Die Forderung nach einer Bodenuntersuchung wurde bereits 2016 im Rahmen der Beteiligung zum B-Plan Nr. III/9 (frühzeitige Behördenbeteiligung) seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gestellt. Ein Gutachten zur ehemaligen Tankstelle und Kfz-Betrieb wurde der Unteren Bodenschutzbehörde bis dato weder von der Stadt noch vom Eigentümer vorgelegt. Der Verdacht einer Boden- und/oder Grundwasserverunreinigung kann somit nicht ausgeräumt werden. In der Zwischenzeit hat die Untere Bodenschutzbehörde mit Schreiben vom 05.03.2018 den Eigentümer über die Aufnahme in das Altlast-Verdachtsflächenkataster in Kenntnis gesetzt. Gemäß dem Erlass soll die Gemeinde/Stadt als Trägerin der Bauleitplanung das betroffene Grundstück zunächst einer Untersuchung in Anlehnung an § 3 Abs. 3 BBodSchV unterziehen. Der Untersuchungsumfang ist, wie in der Begründung zum B-Plan erwähnt, mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner Herr Symes – 02452 – 13-6127) abzustimmen.</p> <p>Altstandorte aus dem Altstandortverzeichnis für den Bereich des Bebauungsplanes liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die hier vorliegenden Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken. In dem B-Plangebiet befindet sich ein Kfz-Betrieb. Von diesem Kfz-Betrieb gehen Lärmbelastungen aus, die u.U. zu schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden Wohngebäuden führen können. Durch die dortige Gebietsausweisung eines allg. Wohngebietes hat der Betreiber des Kfz-Betriebes nun kleinere Immissionsrichtwerte einzuhalten. Des Weiteren ist in allgemeinen Wohngebieten nach Nr. 6.5 TA-Lärm für Tagzeiten mit erhöhter Empfindlichkeit noch ein Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen. Nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde ist daher die Einhaltung der geltenden Immissionsrichtwerte nicht sichergestellt.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine schalltechnische Prognose nachgewiesen</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>wird, dass von dem dortigen Kfz-Betrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet auftreten.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <p>1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich:</p> <table data-bbox="347 858 913 933"> <tr> <td>a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td>b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td>c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <p>2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Tabelle:</p>	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m		
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th rowspan="2">Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th rowspan="2">Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th colspan="2">reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)</th> <th colspan="2">Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th rowspan="2">Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> <tr> <th>Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th></th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 - 2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> <tr> <td>Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung</td> <td>m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td colspan="2">m³/h</td> <td>m³/h</td> </tr> <tr> <td>klein</td> <td>24</td> <td colspan="2">48</td> <td colspan="2">96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>mittel</td> <td>48</td> <td colspan="2">96</td> <td colspan="2">96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>groß</td> <td>96</td> <td colspan="2">96</td> <td colspan="2">192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Gewerbe-gebiete (GE)				Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9	Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h	klein	24	48		96		96	mittel	48	96		96		192	groß	96	96		192		192		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																																																						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																																																
		Gewerbe-gebiete (GE)																																																																				
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																																																
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4	-																																																																
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																																																
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h		m³/h																																																																
klein	24	48		96		96																																																																
mittel	48	96		96		192																																																																
groß	96	96		192		192																																																																

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p> <p>4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5.4 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen muss der VV BauO NRW Pkt. 5 entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrebewegungsflächen hin auszurichten (§§ 17 und 40 BauO NRW).</p> <p>6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 17 (3) BauO NRW).</p> <p>7. Für evt. Gebäude mittlerer Höhe wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4	<p>RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln Schreiben vom 11.07.2018</p> <p>Wie Ihnen bekannt ist, wird das o.g. Plangebiet von der bewegungsaktiven tektonischen Störung „Wegberger Sprung“ gekreuzt. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Das o.g. Plangebiet ist bereits bebaut. Wir haben Ihnen daher in dem Lageplan zu unserem Schreiben vom 18.08.2015 den Meldebereich „rot“ gekennzeichnet, für den wir Sie bitten, uns auch zukünftig alle Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG zu melden. Das Schreiben vom 18.08.2015 gilt weiterhin unverändert. Wir haben es Ihnen hier als Anlage mit Lageplan noch einmal angefügt.</p> <p>Anlage zum Schreiben vom 11.07.2018 Im Telefonat mit Ihrem Herrn Schöbel wurde die Beteiligung unseres Hauses an den Bauleitplanungen und den Neubauvorhaben besprochen.</p> <p>Wir übersenden Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben eine Karte, worin der Meldebereich farbig markiert ist. Für dieses Gebiet bitten wir Sie, uns zukünftig alle Neubauvorhaben gemäß § 110 Abs. 6 BbergG zu melden. Die Mitteilung aller Bauvoranfragen, Bauanträge und nach § 67 BauO NW angezeigten Bauvorhaben, die mit Gründungsmaßnahmen verbunden sind und in den bezeichneten Gebieten liegen, sollte so kurzfristig wie möglich nach Antragseingang erfolgen.</p> <p>Zur Prüfung der Bauvorhaben nach Bergschadensgesichtspunkten benötigen wir folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Adresse und Katasterbezeichnung des Baugrundstückes - Art des Bauvorhabens - Bauherr mit Anschrift - Architekt mit Anschrift - Lageplan (-Ausschnitt) zum Baugesuch oder Auszug aus der Flurkarte <p>Das Ergebnis unserer Überprüfung teilen wir den Bauherren schriftlich mit, sofern aus Bergschadenssicht irgendwelche Bedenken bestehen bzw. besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind oder allgemeine Hinweise zur Gründungsplanung für den Bauherrn im Hinblick auf die nach unseren Unterlagen festgestellte natürliche Baugrundbeschaffenheit zweckdienlich sind. Darüber hinaus werden wir Ihnen bei den Bauvorhaben, bei denen aus Bergschadenssicht Bedenken bestehen oder besondere Maßnahmen zu berücksichtigen sind, eine Kopie unserer Stellungnahme zur Kenntnisnahme zusenden.</p> <p>Bei den Bauvorhaben, die Sie nach dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 68 BauO NW oder als genehmigungsfreies Vorhaben gemäß § 67 BauO NW innerhalb von 1 Monat bescheiden,</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beachtung an das Bauaufsichtsamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB erfolgt eine Kennzeichnung der Fläche, die im Bereich der bewegungsaktiven tektonischen Störung liegt und innerhalb der Neubauvorhaben zu melden sind.</p>	<p>Die Stellungnahme der RWE Power AG wird zur Kenntnis genommen.</p>

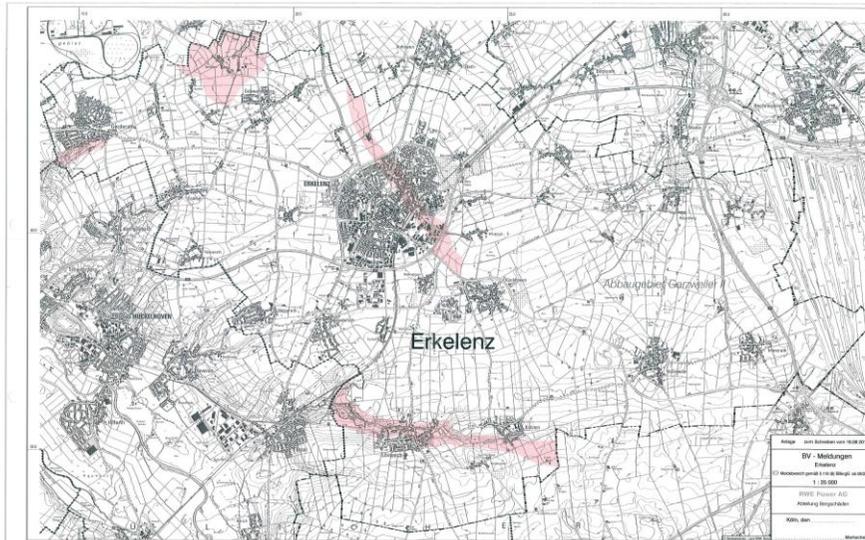
Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>fügen Sie bitte folgenden Text in den Bescheid oder das Hinweisblatt ein:</p> <p>„Das Bauvorhaben wurde der RW Power AG in Köln zur vorsorglichen Prüfung nach Bergschadensgesichtspunkten mitgeteilt. Sofern Sie von dort vor Baubeginn noch keine Stellungnahme erhalten haben, bitten wir Sie, sich mit der RWE Power AG, Abteilung Bergschäden, Tel.: 0221/480 22627 in Verbindung zu setzen.“</p> <p>Wir möchten Sie weiterhin bitten, uns wie bisher frühzeitig über ihre kommunalen Planungen zu informieren. Stellen Sie bitte sicher, dass für das in der Anlage farbig dargestellte Gebiet uns alle Bauleitplanungen wie die Änderungen des Flächennutzungsplanes, die Aufstellungen bzw. Änderungen von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Satzungen gemäß § 34 BauGB zur vorsorglichen Beurteilung nach Bergschadensgesichtspunkten in der Aufstellungsphase mitgeteilt werden.</p> <p>Bei evtl. Rückfragen zum verabredeten Meldeverfahren stehen wir Ihnen gern e telefonisch oder zu einem Gespräch zur Verfügung. Die Karte werden wir Ihnen zusätzlich per Mail übersenden.</p>		
--	---	--	--

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. III/9 „Oestrich Nord“, Erkelenz-Mitte - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe am 18.09.2018, des Hauptausschusses am 20.09.2018 und des Rates am 26.09.2018

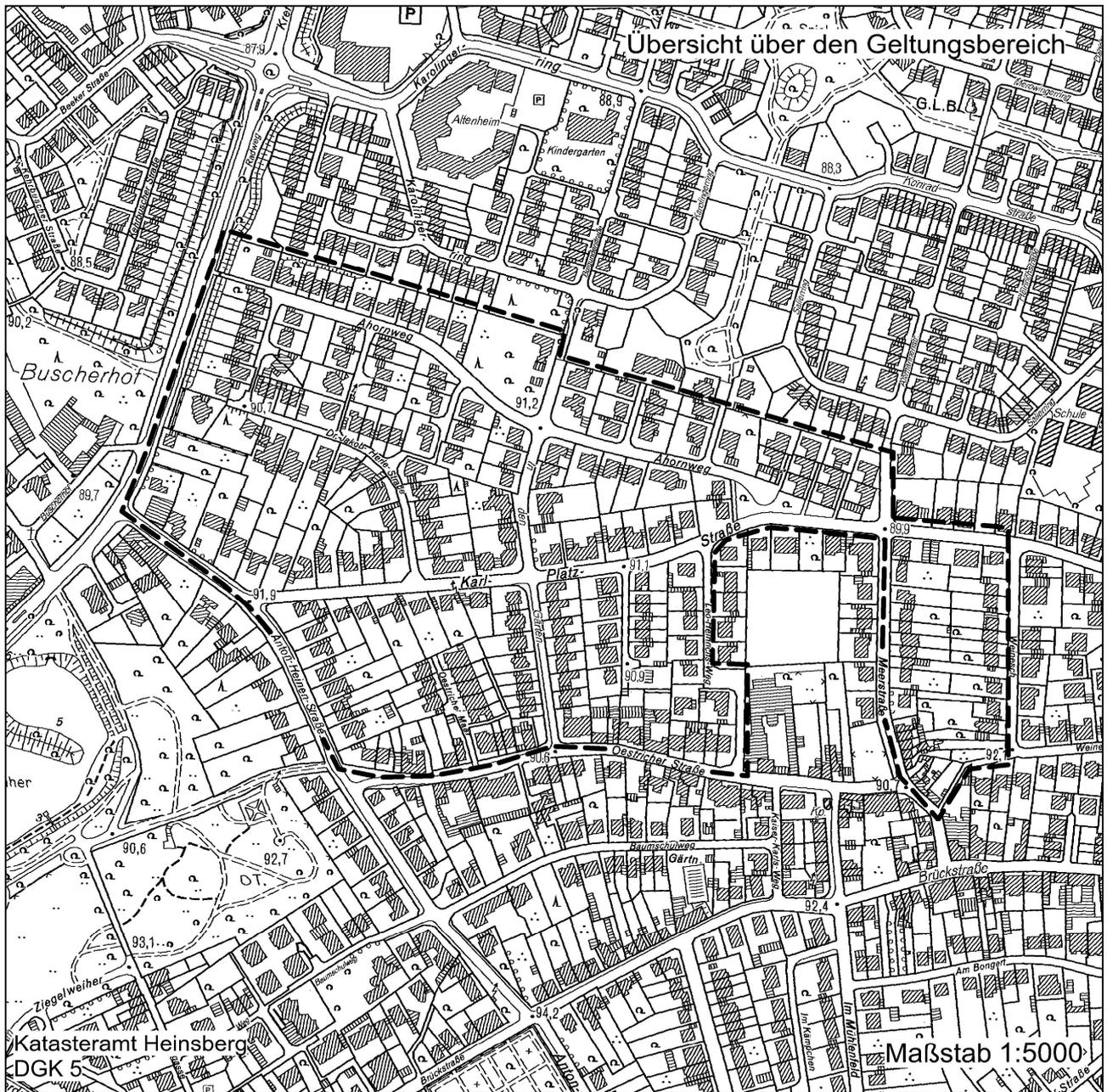
Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------



Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. III/9 "Oestrich Nord", Erkelenz-Mitte





Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/302/2018
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 04.09.2018
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Überplanmäßige Auszahlungen Erweiterung OGS Nysterbach-Grundschule	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Aufgrund des Bedarfes an OGS-Plätzen wurde die Erweiterung der OGS am Standort Lövenich beschlossen, dafür sollte die bestehende OGS in Form einer aufgeständerten Holzbauweise aufgestockt werden. Die Basis der damaligen Kostenschätzung war ein Vorentwurf des Hochbauamtes unter Berücksichtigung eines auf Anregung der Politik deutlich erweiterten Toilettenbereiches und um eine barrierefreie Toilette ergänzt. In den Haushalten 2017 und 2018 standen bzw. stehen dafür Mittel in Höhe von 431.000,00 € zur Verfügung.

Bei den Ausschreibungen ist vermehrt zu beobachten, dass sich nur noch wenige Firmen an Ausschreibungen beteiligen. Bei einer Vielzahl der Gewerke haben sich dadurch erhöhte Ausschreibungsergebnisse ergeben. Die Kostensteigerungen sind insofern in der aktuell schwierigen Marktsituation begründet.

Im Einzelnen lagen die Baukosten nach Submission allein für die Aufstockung mit Nachträgen bei 295.000,00 € und somit bereits ca. 65.000,00 € über der veranschlagten Summe für die Aufstockung. Der Rückbau der vorhandenen Dachkonstruktion einschl. Rückbau der alten Dacheindeckung wurde mit ca. 33.000,00 € abgerechnet, da hier hohe Entsorgungskosten für Altlasten angefallen sind, die in dieser Höhe nicht vorhersehbar waren. Die Mehrkosten gegenüber der Kalkulation betragen hier ca. 20.000,00 €.

Bei den Bauarbeiten war weiter festzustellen, dass die tragende Konstruktion des bestehenden Gebäudes aufwendiger zu ergänzen war als in der Kostenschätzung angenommen. Allein die Stahlunterkonstruktion wurde mit 20.000,00 € vergeben.

Hinzu kommen die Kosten für die Verstärkung des Mauerwerks im Gebäudeinneren sowie für die Fundamente der Außenstützen. Ferner mussten im Bereich aller neuen Fundamente diverse Erdkabel und Grundleitungen aufwendig neu verlegt werden, die in den Bestandsplänen des Hochbauamtes nicht verzeichnet waren. Insgesamt erhöhen sich die Kosten für diese Arbeiten um ca. 26.000,00 € gegenüber der Kalkulation.

Auch bei den übrigen Ausbaugewerken, hier in erster Linie dem Ausbau der Toilettenanlage im Erdgeschoss und der Haustechnik, ergeben sich konjunkturbedingte Mehrkosten in Höhe von 31.000,00 €.

Die Kostensteigerungen gliedern sich danach wie folgt auf:

Aus den gestiegenen Kosten der Kostengruppe 300 und 400 ergeben sich Nebenkosten in Höhe von 34.000,00 €, somit Mehrkosten im Vergleich zur ursprünglichen Kalkulation in Höhe von 10.000,00 €.

• Modul / Aufstockung	+	65.000,00 €
• Rückbau altes Dach	+	20.000,00 €
• Unterkonstruktion Modul	+	26.000,00 €
• Haustechnik	+	31.000,00 €
• Nebenkosten	+	10.000,00 €
<hr/>		
• gesamt	+	152.000,00 €

Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich entsprechend von 431.000,00 € auf 583.000,00 €. Da die Vergaben für die noch durchzuführenden Gewerke kurzfristig erfolgen sollen, sind die fehlenden Mittel von 152.000,00 € überplanmäßig gem. § 83 Abs. 1 GO NRW bereitzustellen. Aufgrund der Erheblichkeit dieser zusätzlichen Mittel sieht das Gesetz u. a. vor, dass solche überplanmäßigen Auszahlungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW nur zulässig sind, wenn der Rat dazu vorher seine Zustimmung gegeben hat. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen kann durch Einsparungen bei zwei anderen Maßnahmen erfolgen, die im 2018er Haushaltsplan vorgesehen sind, aber erst 2019 zur Ausführung kommen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung von 152.000,00 € bei der Maßnahme H 03 01 0015 - Erweiterung OGS Nysterbach-Grundschule Lövenich – wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mittelreduzierungen bei den Maßnahmen E 12010036 – Straßenerneuerung Brabantstr., nördlicher Teil – in Höhe von 72.000,00 € und T12015002 – Brückenerneuerung Lövenich, Kasernenstraße – in Höhe von 80.000,00 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 63/303/2018
Federführend: Bauaufsichts- und Hochbauamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 04.09.2018
	Verfasser: Amt 63 Martin Fauck
Überplanmäßige Auszahlungen Feuerwehrgerätehaus Hetzerath	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Die Feuerwehr Hetzerath erhält aktuell ein neues Feuerwehrgerätehaus, da für das neu beschaffte Fahrzeug das vorhandene, nicht normgerechte Zufahrtstor nicht ausreichend hoch gewesen wäre. Zudem entsprach das vorhandene Gebäude nicht der Anforderungen aus der aktuellen DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“ und den GUV-Information Sicherheit im Feuerwehrhaus.

Auf der Grundlage der abgestimmten Planung wurde vom Hochbauamt eine Kostenschätzung vorgenommen. Danach wurden Baukosten, einschl. Nebenkosten, in Höhe von 480.000,00 € in den Haushalt eingestellt. Die Summe für die Kostengruppen 300 + 400 in Höhe von 354.000,00 € entsprach danach Kosten in Höhe von BRI 342 € / m³ - BGF bzw. 1.532 € / m² und befand sich somit bereits im oberen Spektrum bisher angenommener Kennzahlen.

Nach Vergabe der wesentlichen Gewerke ist festzustellen, dass der in den Haushalt eingestellte Kostenrahmen von 480.000,00 € nicht zu halten ist. Bereits der Abbruch und die Herrichtung des Provisoriums wurden mit 33.190,00 € abgerechnet, kalkuliert waren für den Abbruch 27.000,00 €.

Bei den überwiegenden Ausschreibungen ist vermehrt zu beobachten, dass sich nur noch wenigen Firmen an Ausschreibungen beteiligen. Besonders auffällig war dies bei der Ausschreibung zu den Elektroinstallationen, bei der lediglich eine Firma ein Angebot abgegeben hat. Allein dadurch ergeben sich im Bereich Elektro Mehrkosten von 14.000,00 €.

Auch im Übrigen liegen die Kostensteigerungen begründet in der aktuell schwierigen Marktsituation. Dadurch haben sich bei einer Vielzahl der Gewerke erhöhte Ausschreibungsergebnisse ergeben. Die Kostensteigerungen gliedern sich danach wie folgt auf:

• Abbruchkosten	+ 6.000,- €
• Rohbau	+ 10.000,- €
• Fenster und Türen	+ 6.000,- €
• Dachdeckerarbeiten	+ 13.000,- €
• Gerüstbauarbeiten	+ 1.000,- €
• Innenputzarbeiten	+ 2.000,- €
• Estricharbeiten	+ 4.000,- €
• Vordach Rückseite	+ 4.000,- €
• Innentüren	+ 4.000,- €
• Fliesenarbeiten	+ 8.000,- €
• Blitzschutz + Erdung	+ 5.000,- €
• Elektroinstallationen	+ 14.000,- €
• Heizung	+ 2.000,- €
• Lüftung	+ 7.000,- €
• Nebenkosten	+ 3.000,- €
<hr/> Gesamt:	+ 89.000,- €

Die Gesamtkosten der Maßnahme erhöhen sich entsprechend von 480.000,00 € auf 569.000,00 €. Da die Vergaben für die noch durchzuführenden Gewerke kurzfristig erfolgen sollen, sind die fehlenden Mittel von 89.000,00 € überplanmäßig gem. § 83 Abs. 1 GO NRW bereitzustellen. Aufgrund der Erheblichkeit dieser zusätzlichen Mittel sieht das Gesetz u.a. vor, dass solche überplanmäßigen Auszahlungen nach § 83 Abs. 2 GO NRW nur zulässig sind, wenn der Rat dazu vorher seine Zustimmung gegeben hat. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Einsparungen bei zwei anderen Maßnahmen, die im 2018er Haushaltsplan vorgesehen sind, aber erst 2019 zur Ausführung kommen werden.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung von 89.000,00 € bei der Maßnahme H 02150006 – Neubau Feuerwehrgerätehaus Hetzerath – wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser zusätzlichen Auszahlungen erfolgt durch Mittelreduzierungen bei den Maßnahmen H06021606 – Nottreppe Kindergarten Westpromenade – in Höhe von 30.000,00 € und E 12027007 – Straßenbeleuchtung Terheeg, In Terheeg – in Höhe von 59.000,00 €.“

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Beschlussentwurf.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/428/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 24.08.2018 Verfasser: Amt 20 Sandra-Alisa Hille- macher
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG hier: Anpassung der Satzung der NEW AG (mittelbare Beteiligung über die Kreiswerke Heinsberg GmbH)	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Durch die Einbringung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten) zu insgesamt 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding hält wiederum 60,05 % an der NEW AG. Somit ergeben sich für die Stadt Erkelenz als KWH-Gesellschafter rd. 0,41 % mittelbare Beteiligung an der NEW AG.

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligung ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen, u. a. bei der Änderung von Beteiligungsverhältnissen oder bei der Neugründung von Tochter- oder Enkelgesellschaften der NEW AG. So führen solche Angelegenheiten bei einer Tochter- oder Enkelgesellschaft der NEW AG letztlich auch zu Veränderungen der mittelbaren Beteiligung der KWH-Gesellschafter.

Im vorliegenden Fall sollen die §§ 6 und 7 der Satzung der NEW AG geändert werden. Da es sich bei der beabsichtigten Änderung um eine nicht unwesentliche Änderung der Satzung handelt, bedarf es gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) einer Zustimmung des Rates.

Die Gründe, die für die Änderung der §§ 6, 7 der Satzung der NEW AG maßgeblich sind, können der beigefügten Sitzungsvorlage des Kreises Heinsberg für die Sitzung des Kreistages am 27.09.2018 entnommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf diese als Anlage beigefügte Sitzungsvorlage, einschl. der dazugehörigen Anlagen verwiesen.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der Satzungsänderung der NEW AG in § 6 und § 7 entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung der NEW AG, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.
3. Die Vertreter der Stadt in den NEW-Gremien der beteiligten Gesellschaften werden ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Unmittelbar keine.

Anlagen:

Sitzungsvorlage der Kreisverwaltung Heinsberg
Synopse der Satzung der NEW AG

Sitzung: öffentlich

**Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG
hier: Anpassung der Satzung der NEW AG**

Beratungsfolge:	
18.09.2018	Kreisausschuss
27.09.2018	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Durch die Einbindung der Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) in das NEW Holding-Modell zum 01.01.2015 sind die Gesellschafter der KWH (Kreis Heinsberg, kreisangehörige Kommunen des Kreises Heinsberg und die Gemeinde Niederkrüchten aus dem Kreis Viersen) an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Die KWH ist zu 16,66 % an der NEW Kommunalholding GmbH beteiligt. Diese Holding wiederum hält 60,05 % an der NEW AG.

Somit ergeben sich für die KWH-Gesellschafter die folgenden prozentualen mittelbaren Beteiligungen an der NEW AG:

Kreis Heinsberg	rd. 5,03 %
Stadt Geilenkirchen	rd. 0,93 %
Stadt Übach-Palenberg	rd. 0,85 %
Stadt Hückelhoven	rd. 0,78 %
Stadt Wassenberg	rd. 0,50 %
Stadt Heinsberg	rd. 0,43 %
Stadt Erkelenz	rd. 0,41 %
Gemeinde Gangelt	rd. 0,37 %
Gemeinde Selfkant	rd. 0,30 %
Gemeinde Waldfeucht	rd. 0,30 %
Stadt Wegberg	rd. 0,10 %
Gemeinde Niederkrüchten	<u>rd. 0,03 %</u>
zusammen	<u>rd. 10,0 %</u>

Trotz dieser eher geringfügigen Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter ergeben sich hieraus weitere Konsequenzen. Da es sich bei der Anpassung der §§ 6 und 7 der Satzung der NEW AG um eine nicht unwesentliche Änderung der Satzung handelt, bedarf es gemäß § 108 Abs. 6 lit. b) der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) der Beschlüsse der Räte bzw. des Kreistages.

Sachverhalt:

Gemäß § 6 Absatz 1 der Satzung der NEW AG besteht der Vorstand der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Durch den Tod von Herrn Marx ist der Vorstand gegenwärtig unterbesetzt. Diese Unterbesetzung hat zur Folge, dass der verbliebene Vorstand in Angelegenheiten, die dem Gesamtvorstand vorbehalten sind, alleine nicht handlungsfähig ist. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Vorstand der NEW AG unterliegen wichtige Angelegenheiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft der gemeinsamen Entscheidung des Vorstands in seiner Gesamtheit. Dazu zählen z. B. die Einberufung der Hauptversammlung, die Berichterstattung an den Aufsichtsrat sowie die Entscheidung in grundsätzlichen Organisations- und Personalangelegenheiten. Auch das Aktiengesetz weist dem Gesamtvorstand weitere Leitungsaufgaben zu, wie etwa die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und deren Vorlage an den Aufsichtsrat (§ 170 Abs. 1 AktG).

Auf Basis der gegenwärtigen Satzung, die einen aus mehreren Personen bestehenden Gesamtvorstand vorsieht, ist der gegenwärtige Alleinvorstand Herr Kindervatter in den genannten Angelegenheiten nicht handlungsfähig.

Da eine kurzfristige Nachbesetzung der vakanten Vorstandsstelle nicht realistisch erscheint, andererseits aber die Notwendigkeit besteht, die derzeitige Handlungsunfähigkeit des Vorstands schnellstmöglich zu beseitigen, wird vorgeschlagen, die §§ 6 und 7 der Satzung entsprechend der beigefügten Synopse anzupassen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 6 der Satzung wird die oben beschriebene Handlungsunfähigkeit kurzfristig beseitigt. Die Änderung stellt zudem eine flexible Regelung dar, da sie die Anzahl der Vorstandsmitglieder in das Ermessen des Aufsichtsrats stellt. Auf dieser Basis kann der Aufsichtsrat beschließen, dass der Vorstand (bis auf weiteres) nur noch aus einer Person besteht. Er hat aber auch jederzeit die Möglichkeit, weitere Vorstandsmitglieder zu bestellen.

Nach § 76 Absatz 2 Satz 3 des Aktiengesetzes (AktG) müssen die Vorschriften über die Bestellung eines Arbeitsdirektors unberührt bleiben. Da die NEW AG aber nicht der paritätischen Mitbestimmung unterliegt, ist die vorgesehene Vorschrift in § 6 Absatz 1 Satz 2 nur deklaratorischer Natur.

Hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft besteht derzeit das Problem, dass eine sogenannte „unechte“ Gesamtvertretung, wonach eine Gesellschaft durch ein einziges vorhandenes Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem Prokuristen vertreten wird, allgemein als unzulässig angesehen wird, da sie dem Prokuristen faktisch ein Vetorecht einräumt und der Vorstand somit von der Zustimmung des Prokuristen abhängig ist. Die vorgeschlagene Änderung des § 7 der Satzung löst diese Problematik auf, indem sie festlegt, dass, wenn nur ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, dieses alleinvertretungsberechtigt ist.

Die entsprechenden Beschlüsse der Räte und des Kreistages sind der Kommunalaufsicht gemäß § 115 GO NRW (für den Kreis i. V. m. § 53 KrO NRW) anzuzeigen; dies ist im vorliegenden Fall die Bezirksregierung Düsseldorf.

Beschlussvorschlag:

1. Der Satzungsänderung der NEW AG in § 6 und § 7 entsprechend der beigefügten Synopse wird zugestimmt.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung der NEW AG, die die Vertragsinhalte nicht wesentlich verändern, sind zulässig.
3. Die Vertreter des Kreises in den NEW-Gremien der beteiligten Gesellschaften werden ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.

Anlage:

Synopse der Satzung der NEW AG

Synopsis der Satzung der NEW AG

Satzung der NEW AG (Stand: 03.09.2015)	Geänderte Satzung gemäß Aufsichtsrats- beschluss 07.06.2018
<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder des Vorstands.</p> <p>(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vorstand</p> <p>(1) <u>Solange der Aufsichtsrat nicht ein oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder bestellt hat, besteht der Vorstand aus einer Person. Ist ein Arbeitsdirektor zu bestellen, besteht der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands nach dieser Maßgabe.</u></p> <p>(2) <u>Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.</u></p> <p>(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p> <p>(2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. <u>Besteht der Vorstand der Gesellschaft nur aus einem Mitglied, vertritt dieses die Gesellschaft allein.</u></p> <p>(2) Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, die Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.</p>



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/429/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 20.08.2018 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2017 gemäß § 116 Abs. 5 GO NRW i. V. m. § 95 Abs. 3 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab dem Jahr 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabschluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabschlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabschluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabschluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 vor. Dieser ist form- und fristgerecht am 20.08.2018 vom Kämmerer aufgestellt und am gleichen Tag vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabschlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (= NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabschluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,
der GEE mbH und der
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabchlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gemäß § 116 Abs.1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2018 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabchlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabchlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage wird dieser Prüfungsablauf eingeleitet.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Gesamtabchlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2017 schließt in Aktiva und Passiva mit einem Volumen von 464.322.969,63 € (+ 0,93 %) ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein Gesamtjahresergebnis von + 4.188.485,18 € (Vorjahr: + 1.338.846,48 €) aus. Es wird vorgeschlagen den Gesamtjahresüberschuss der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Wie in den Vorjahren, so wird den Fraktionen auch in diesem Jahr wieder jeweils ein Exemplar des Gesamtabchlussentwurfes vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabchlusses zum 31.12.2017 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabchlussentwurfes zum 31.12.2017 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlage:

Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2017 (wird unmittelbar dem RPA zugeleitet)



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/430/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 12.09.2018 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwen- dungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächti- gungen gemäß § 85 Abs. 1 GO NRW	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Zurzeit liegen keine zustimmungsbedürftigen Geschäftsvorfälle vor.



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 20/431/2018 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2018 Verfasser: Amt 20 Michael Wirtz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegen- schaften Kämmerei	
Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 11.06.2018 bis 31.08.2018	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
20.09.2018	Hauptausschuss
26.09.2018	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 11.06.2018 - 31.08.2018 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW wird Kenntnis genommen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage:

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 11.06.2018 - 31.08.2018

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 20.09.2018

Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 26.09.2018

A. Öffentliche Sitzung

Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW sowie von erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 (1) GO NRW.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäftsvorfälle vorliegen, werden diese zusammen mit den Sitzungsvorlagen zugesandt.

Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen in der Zeit vom 11.06.2018 - 31.08.2018

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	E12026013	Kückhoven, Quickstraße 1-13 - Öffentliche Beleuchtung -	0,00	22.000,00	13.06.2018
<p>Nach einer Standsicherheitsüberprüfung der Masten der Beleuchtungsanlage im Bereich „Kückhoven, Quickstraße 1-13“ wurde festgestellt, dass die Masten nicht mehr standsicher sind und daher unverzüglich zu erneuern sind.</p>					
<p><u>Deckung:</u> Einsparung bei den Investitionskonten:</p>					
	E12017012	Venrath, Wickrathberger Straße - Straßenbau -		8.900,00 EUR	
	E12024006	Granterath, Heerstraße - Öffentliche Beleuchtung -		<u>13.100,00 EUR</u>	
		insgesamt		22.000,00 EUR	

2	B06030211	Spielkombinationsanlage Spielplatz „Stettiner Straße“	0,00	17.700,00	19.06.2018
---	-----------	---	------	-----------	------------

Für den Spielplatz „Stettiner Straße“ ist die Anschaffung einer Spielkombinationsanlage geplant. Die Anschaffung einer Spielkombinationsanlage ist das Ergebnis einer Beteiligung der Kinder aus dem Bereich des Marienviertels. Da vor der Kinderbeteiligung noch unklar war, wie der Spielplatz an der „Stettiner Straße“ konkret gestaltet werden sollte, wurde davon ausgegangen, dass die bei der allgemeinen Investitionsmaßnahme B06030202 (Maßnahme <10.000,00 EUR) bereitgestellten Mittel ausreichen würden. Die nun zu realisierende Spielkombinationsanlage hat jedoch einen Wert >10.000,00 EUR und ist demnach als Einzelmaßnahme darzustellen.

<p><u>Deckung:</u> Einsparung beim Investitionskonto:</p>					
	B06030202	Spielgeräte für Kinderspielplätze >410 EUR -		17.700,00 EUR	

Erkelenz, den 03.09.2018

Norbert Schmitz
Stadtkämmerer